

Das St. Patroklusstift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation.

Von D. H. Rothert, Pfarrer an St. Thomae zu Soest.

I. Zur Entstehung des Stifts.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Bruno, Erzbischof von Köln und Bruder Kaiser Ottos des Gr. (geb. 925, gest. 965), der Gründer des Stifts zu St. Patroklus ist.¹⁾ Bruno war der dritte Sohn seiner Eltern, König Heinrich und Mathilde²⁾ und von seinem kaiserlichen Bruder mit der Herzogsgewalt in Lothringen bekleidet worden, als der erste deutsche Bischof, der Herzogsfahne und Krummstab in seiner Hand vereinigte; er war selbst nicht ohne Bedenken über die Vereinbarkeit beider.³⁾

Bruno brachte, selbst hochbegabt, vor allem dem geistigen und kirchlichen Leben Lothringens die höchstnötige Belebung.⁴⁾ Er war, wie Giesebrecht ausführt,⁵⁾ der Pfleger des geistigen Lebens, das am Hofe seines Bruders aufblühte, und „ein Mittel-

1) Vita Brunonis von Ruotger in *Scriptores rer. germanicarum in usum scholarum*, Hannover, Hahn, 1841; ferner Vita Brunonis, besprochen von Schroers in *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein*, Heft 90, Köln 1911. Nach Schroers S. 65 ist Ruotger wahrscheinlich ein Korweyer Mönch, der von Bruno in das Pantaleonsstift zu Köln versetzt wurde.

2) *Wibulind, res gest. Sax. I*, 31.

3) Giesebrecht, *Deutsche Geschichte I*, S. 402 f.; *Hauck, Deutsche Kirchengeschichte III*, S. 47. Vgl. Vita Br. Kap. 23: *causantur forte aliqui divinae dispensationis ignari, quare episcopus rem populi et pericula belli tractaverit, cum animarum tantum modo curam susceperit*. Aber Ruotger verweist auf den großen Segen und die Vorteile des Friedens, den Bruno dem Lande gebracht habe.

4) Vita Br. S. 11: *nec quod ante pedes fuit solum, set multa quoque in posterum praevidit*.

5) *U. a. D. S.* 329.

unbedeutender Ort und jedenfalls der einzige, der für ein Stift im kölnischen Westfalen in Frage kommen konnte. Und nun war hier die Christianisierung vielleicht noch nicht bis in die Tiefen des Volkslebens durchgedrungen.¹⁾ Außerlich war das Land zweifellos ein christliches, die Macht des Heidentums längst gebrochen. Immerhin mochte es noch weithin an rechter Kenntnis der neuen Lehre fehlen. Wie sehr man sich aber schon als christlich fühlte, bezeugt die Begeisterung, mit der man 836 die Reliquien des heil. Vitus in Soest begrüßte.²⁾ So wird Ilgen³⁾ recht haben, wenn er sagt: „Die völlige Christianisierung der Gegend scheint erst durch die Insassen des von Erzbischof Bruno von Köln gegründeten Kanonikatsstifts herbeigeführt zu sein.“ Jedenfalls verdankt es Soest, ähnlich wie Herford und Hörter, seinem Stifte, daß es bald zu einem Mittelpunkte einer ausgedehnten kirchlichen Organisation und zu überragender politischer Bedeutung heranwuchs.⁴⁾

St. Patroklus, der Patron des Stifts, wird als Ritter dargestellt. Sein Emblem ist ein Fisch, der eine Perle im Munde trägt. Er soll im Jahre 274 unter Kaiser Aurelian den Märtyrertod erlitten haben.⁵⁾ Als Märtyrer bezeichnet ihn die Palme, die er in der Hand trägt auf dem alten Siegel, das aus der

1) Wir haben darüber allerdings nur das Zeugnis der *Translatio Sati Patrocli*, die ein spätes Machwerk ist. Vgl. Seibert, *Landesgesch.* II, S. 135: *Sollicitudo summi pontificis nihil negligendum ducens, ut perfecta quaeque de magnis maxima faceret, ratum duxit, ut locum quendam Saxoniae, Susatium nomine, rebus seculi opulentum populo plenum, longe lateque circumpositis Saxonum gentibus, nichilominus provinciarum populis notissimum, sed religionis adhuc pene ignarum hiis S. Patrocli pignerebus decorare et quodammodo ad sacramenta futurae salutis initiari debuisset.*

2) Die *Translatio S. Viti*, herausgegeben von Stentrup bei Philippi, *Abhandlungen zur Norveger Geschichtschreibung* 1906, S. 93. *Post dies aliquot regnum Saxonum introeuntes ac recto calle gradientes veniunt in villam, que Sozat vocatur, ubi multam Saxonum falangam obviam habuerunt adeo, ut incredibilis videretur exercitus utriusque sexus. Quis enim ibi non feret pre gaudio, aut quis non exultaret ob tam pulcherrimo et devotissimo populo? Tales enim comites habentes apud villam predictam nocte una quieverunt.*

3) *Zur Orts- und Wirtschaftsgeschichte Soests im Mittelalter*. Vortra g 1897, S. 117.

4) Vgl. Ilgen a. a. O. S. 127.

5) Otte, *Kunstgesch.* I, S. 593.

Zeit um 1140 stammt.¹⁾ Doch ist von ihm kaum mehr als der Name mit einiger Sicherheit zu nennen.²⁾ Bruno erhielt die Gebeine des Heiligen von dem Bischof von Troyes und ließ sie nach Soest überführen.³⁾ Über das Jahr der Translation schwanken die Angaben. Vielleicht hat die alte Annahme, daß die Reliquien am 9. Dez. 964 nach Soest gekommen seien, immer noch die meiste Wahrscheinlichkeit.⁴⁾

Patroklus hat den heil. Petrus aus seinem älteren Rechte als Schutzpatron Soests verdrängt. Zwar ist der Schlüssel des Petrus im Soester Wappen an sich nur das Hoheitszeichen des Erzstifts, aber auch die älteste Kirche Soests, die den Namen der „alten Kirche“ von den ältesten Zeiten her bis heute führt,⁵⁾ hatte den Petrus zu ihrem Patron. Daher übertrug sich sein Patronat auf die Stadt. Und dieses Patronat des Petrus war von Köln als der Mutterkirche Soests her übertragen. Des ursprünglichen Zusammenhangs mit Köln war man sich in Soest stets bewußt. Im Jahre 1250 nannte man Köln geradezu Mutterstadt.⁶⁾ Im Jahre 1433 nennt die Stadt ihren „Hovet-heren Sünte Petre“ vor „Sünte Patrokle“. Aber die Fehde löst Soest von der Hoheit Kölns. Daher tritt von ihr an Patroklus

1) Seiberz, U.-B. I, S. 58 Anm.; Westf. Siegel Bd. I, Tafel 17.

2) Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I, S. 191 erweist gerade an seiner Legende die Leichtgläubigkeit der Zeit: In der Nähe von Troyes stand ein kleines Oratorium, das einem Märtyrer Patroklus geweiht war. Die Verehrung des Volks für den Heiligen war nicht groß; denn man wußte von ihm nichts als den Namen. Eines Tages nimmt der Lektor, der den Dienst am Oratorium versieht, einen unbekanntem Wandrer bei sich auf, der ihm zum Danke dafür die Leidensgeschichte des Heiligen erzählt. Der Lektor schreibt sie alsbald auf und bringt sie seinem Bischof in Troyes. Dieser ist darüber wenig erfreut, er vermutet alsbald, daß die Passio samt dem unbekanntem Pilger eine Erfindung des Lektors sei, seinem Heiligen größere Verehrung zu sichern, wird aber zuletzt davon überführt, daß sein Mißtrauen unbegründet sei.

3) Erhard, Regesten Nr. 594: ex urbe Tricassina, d. i. Troyes.

4) Erhard, Regesten Nr. 594, S. 131. Gelenius, dessen Glaubwürdigkeit allerdings angezweifelt wird, berichtet in Hierothea S. 63 genaueres: Preciosum Patrocli corpus . . . ab Ansgiso Trecassinensi episcopo, quem sua depulsum sede restituerat, S. Bruno accepit atque initio Coloniam, inde Susatum, Saxoniae oppidum in ecclesiam Canonicorum ab ipsomet institutorum et dotatorum traduxit, ubi etiam nunc ad inflammandos pios civium animos asservatur.

5) Seiberz, U.-B. I, Nr. 64 im Jahre 1174.

6) Seiberz, U.-B. I, Nr. 268: ad imitationem matris nostre Sete Colonie.

in den Vordergrund.¹⁾ Damit stimmt zusammen, was die Lippstädter Reimchronik aus der Zeit der Fehde berichtet:²⁾

Die Geistlichen waren in den Monster enthalten,
vor Sant Patroklus ihre Hände valden,
van eren Patron Bistant begeren,
dat se ere Viande mochten verheeren.

Hier möchte die Frage zu erwägen sein, warum Bruno sein Stift nicht unmittelbar an die schon vorhandene Petrikirche anschloß. Ist es doch ein Irrtum Schäfers,³⁾ wenn er die Patroklikirche „Ur- und Hauptpfarre von Anfang an“ nennt. Urkundliches Material zur Beantwortung obiger Frage ist freilich nicht vorhanden. Aber man wird sagen dürfen, die Petrikirche war zur Zeit der Gründung des Stifts wohl noch ein einfacher Holzbau, Bruno aber ein namhafter Fürst des Reiches und Bruder des Kaisers: seine Stiftung sollte entsprechend dieser Stellung ihres Gründers durchaus auf eigenen Füßen stehen: auch in seinem Außern sollte das Werk den Meister loben. Dazu lag um die Petrikirche der Begräbnisplatz der damaligen Stadt: man scheute sich, die Toten in ihrer Ruhe zu stören, um Stiftsräume zu errichten. Es war hier nicht anders als in Münster, wo die Kurien der Domherren nicht auf dem ursprünglichen Domkirchhofe errichtet sind, von dem der Grundsatz galt: *semper religiosus habendus*.⁴⁾ Vor allem aber ist's wahrscheinlich, daß alte Rechte des Domkapitels auf die Petrikirche der Verbindung des vom Erzbischof neuzugründenden Stiftes mit dieser Kirche im Wege standen. Der alte Archidiaconat des kölnischen Dompropstes über die Petrikirche scheint darauf hinzuweisen.

Mit Recht ehrt also das Stift zu St. Patroklus den Erzbischof Bruno als seinen Stifter. Zu dieser Gründung trieb den großen kölnischen Bischof sein seelsorgerlicher Eifer und die bischöfliche Fürsorge für die ihm anvertraute Herde.⁵⁾ Als erster der

1) Städtechroniken 24, S. LIII, Anm. 2.

2) Städtechroniken 21, S. 268.

3) Pfarrkirche u. S. 179 und Kanonikenstifter S. 108.

4) Tibus, Gründungsgesch. S. 107.

5) Die Vita S. 32 schildert diese Fürsorge: *Certatim multis in locis per parochias episcopii sui fidelis hic Domini servus et prudens aecclesias, monasteria et caetera aedificia servitio Domini Dei sui et honori sanctorum eius apta, quaedam e fundamentis erexit, quaedam prius fundata nobiliter auxit, alia olim diruta reparavit. In his singulis, qui Deo omnipotenti*

Heiligen, deren Patronat er seine verschiedenen Gründungen anvertraute, nennt die *vita*¹⁾ den Patroklus. In seinem Testamente, aufgesetzt in Rheims im Oktober 965,²⁾ gedenkt er reichlich des Patroklusstifts.³⁾

Es ist nicht nötig, auch wohl nicht möglich, zu untersuchen, wieweit unter Bruno der Bau des Stiftes gedieh. Er wird sicher schon begonnen haben, aber eben auch noch in den Anfängen stehen geblieben sein. Keinem Zweifel aber unterliegt es, daß es sich von vornherein nicht etwa bloß um die Gründung einer Kirche, sondern eines Stiftes handelte. Die Unterschiede zwischen Pfarr- und Stiftskirche sind bekannt, der ersteren eigneten die *cura animarum*, das *baptisterium*, *cimiterium*, das Zehntrecht, der Pfarrsprengel und die *dos* oder das eigne Vermögen.⁴⁾ So bezeugt es auch die Urkunde, in der Erzbischof Heinrich II. die Kapelle zu Sassenhof 1313 zur Pfarrkirche erhebt.⁵⁾ Vor allem stand der Pfarrkirche der *plebanus* als verantwortlicher Leiter des Gottesdienstes vor. Stiftskirchen aber sind solche, in denen sich ein *collegium* von Kanonikern zur Verrichtung des Gottesdienstes befindet, denen aber an sich kein Pfarrsprengel zugeteilt ist.⁶⁾ Die Bedeutung des Wortes *canonicus* hat sich im Laufe der Zeit gewandelt. Zunächst bedeutete es den *clericus*, der nach den Forderungen der Kirche (*canones*) lebte, haftet aber seit Chrodegang von Metz an den Kollegien der Stiftskirchen. Chrodegang ist es, der diesen Kollegien eine bis ins einzelne nach den *canones* geregelte Ordnung gab, die sich mehrfach mit der

sub regula vitae canonicae deservirent, provida ingenii sui arte disposuit, ac ne quid eis pro modo conservationis suae deesset, liberaliter disponendo providit.

1) S. 31.

2) Schroers, *Annalen des historischen Vereins*. Heft 91, S. 109, Anm. 4 ff.

3) *Vita* S. 52: *monasterio et claustro Susacio fundando librae centum, altari sex vasa, pallia totidem, tapete unum ex majoribus, scammalia duo, cappa et casula ex nostris, praedium praeterea, quod Wodilo de precario nostro dedit, illud etiam, quod dominus Popo Richildinchuso (Recklingjen, Kreis Soest) et Arvite (Erwitte, Kreis Lippstadt) nobis naviter adquisivit.*

4) Schäfer, *Pfarrkirche* S. 6 ff.

5) Seibert, *U.-B.* II, Nr. 553: *quod cum ipsa villa dudum ecclesia erecta esset et sepultura defunctorum concessa incolis dicte ville, ut ipsis baptismatis usum . . . concedere dignaremur.*

6) Schäfer *a. a. D.* S. 85.

Benediktinerregel berührt.¹⁾ Nur da aber konnte diese kanonische Ordnung eingeführt werden, wo der Einfluß des Bischofs dazu stark genug war, also an Kirchen, deren Besetzung vom Bischof oder doch kirchlichen Gewalten abhing, aber nicht da, wo die Pfarrbesetzung bei Laienpatronen oder etwa einer Stadt stand.²⁾ Eine besondere Eigentümlichkeit der kanonischen Kollegien war, daß sie das Recht hatten, ihre Leiter selbst zu wählen.³⁾ Wird also z. B. die Reinoldikirche in Dortmund um der größeren Anzahl von Geistlichen willen, die an ihr amtierten, *ecclesia collegiata* genannt, wie das in den Klageartikeln des Dechanten von Mariengraden 1285 geschieht,⁴⁾ so ist das ein Irrtum und beruht offenbar „auf der reichen Sagenbildung“ — wie Kübel in der märkischen Festschrift von 1909⁵⁾ schreibt —, die sich an die Entstehung der Kirche geknüpft hat. Auch geht das Patronat von St. Reinoldi schon bald an die Stadt über oder ist von Anfang an strittig, und ebenso weiß man nichts von einer Nektorenwahl durch etwaige Kanoniker.⁶⁾ Darnach ist die Bezeichnung der Reinoldikirche als Kollegiatkirche bei Schäfer⁷⁾ zu berichtigen. Die einzige Kollegiatkirche auf dem Boden der späteren Grafschaft Mark ist die zu St. Patrokus in Soest.

II. Die Stiftsherren und ihr Stift.

Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß das Stift von alters her einen Vogt hatte, der es in weltlichen Angelegenheiten vertrat und in seinem Schutz hielt. Wir finden als ersten den Grafen von Normenech, 1162 genannt.⁸⁾ Er heißt in einer

1) Kettberg, Deutsche Kirchengesch. I, S. 496 ff., Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 2, S. 62, Anm. 5.

2) Schäfer a. a. O. S. 165.

3) Schäfer, Kanonistenstifter S. 148.

4) Westf. U.-B. VII, 1967.

5) S. 118.

6) Vgl. Dortmunder Beiträge II, 294 ff. und besonders S. 301, wo die Behauptung zurückgewiesen wird, „die Reinoldikirche war früher konventual und hatte ein Kolleg von 12 Kanonikern.“

7) Pfarrkirche S. 82 f.

8) Seibertz, U.-B. III, Nr. 1067: *dominus itaque Albertus, comes de Normenech hoc idem predium in proprietatem ejusdem ecclesie, cujus tunc advocatus fuit, suscepit et ei sicut civilis exigit justitia super predicto predio banno regio sub interminatione capitis periculi pacem indixit et firmavit.*

Urkunde von 1152 Albertus comes de Ormenech.¹⁾ Im Jahre 1234 wird Waltherus als advocatus noster in einer Urkunde des Stifts bezeichnet. Es ist derselbe Walthar, der 1240 als advocatus Susatiensis erscheint, der Stifter des Zisterziensnerinnenklosters Welber.²⁾ Auch die Familie Walthers gehört dem Herrenstande an. Sie wird 1141 unter die nobiles gerechnet.³⁾ Es ist nicht unwahrscheinlich, daß von Ledebur recht hat, wenn er die Familie Walthers vom Hengebachschen Zweige der Grafen von Jülich ableitet.⁴⁾ Bei von Ledebur⁵⁾ wird noch ein Eberhard mit seiner edlen Gemahlin Jutta erwähnt.⁶⁾ Sie sind desselben Stammes wie Walthar⁷⁾. Das Calendarium von St. Patroklus (7. Febr.) aber nennt Eberhardus advocatus und seine Ehefrau Jutta advocata.⁸⁾ Mit Walthar verschwinden die Bögte aus der Geschichte. Die zumal durch Erzbischof Engelbert vertretenen kirchlichen Bestrebungen auf Abschaffung der Vogtei oder deren Übertragung an den Erzbischof werden sich nach dem Aussterben der Familie Walthers durchgesetzt haben.

An der Spitze des Stifts stand für die ganze Verwaltung der Propst.⁹⁾ Doch trat an die Stelle des Propstes, soweit die innere Verwaltung in Betracht kommt, schon bald der Dekan, daher nennt das Patroklusstift sich offiziell decanus et capitulum ecclesie Angariensis in Susato.¹⁰⁾ Der Dekan hat die ver-

1) Additamenta Nr. 68 a. Nach gütiger Mitteilung des Herrn Archivrats Igen ist er Graf von Nörvenich, einem Orte im Kreise Düren. Er wird identifiziert mit dem Grafen Albert von Molbach oder Maubach (vgl. Annalen des Niederrheins 24, S. 182 ff.) die Erben der Maubacher Besitzungen sind durch Heirat die Jülicher Grafen. Die Jülicher Besitzungen bei Soest dürften aus dem Nörvenicher Erbe stammen. Ein Albertus in Molbach erscheint 1174 als Zeuge in einem Streit zwischen der kölnischen Kirche und dem Kapitel zu Soest über das Eigentum der „alten Kirche“. Vgl. Seiberh, U.-B. I, Nr. 64.

2) Westf. U.-B. VII, Nr. 427 und 505.

3) Additamenta Nr. 44.

4) Rothert, Beitrag zur Gerichtsverfassung der Stadt Soest, S. 12.

5) Dynastische Forschungen S. 6 ff. u. 11 ff.

6) Vgl. Lacomblet, U.-B. I, Nr. 352 u. 367.

7) v. Ledebur a. a. D. 11.

8) Vgl. über ihn Städtechroniken 24, LXXXII.

9) Vgl. über die Entwicklung der Propstei zum Archidiaconat weiter unten S. 40 ff.

10) Im Jahre 1287, vgl. Msc. VII, 6102, fol. 50 im Staatsarchiv zu Münster.

antwortliche Leitung.¹⁾ Er muß deshalb immer persönlich residieren. Er vertritt das Kapitel auch dem Propste gegenüber. Die Dekanatspräbende ist wohl auch größer als die der Kanoniker. Doch erklärt Papst Gregor IX. 1371, daß sie 12 marchas argenti nicht überschreiten solle.²⁾ Er begegnet in den Stiftsurskunden immer wieder. Im Jahre 1101 ist Hunrikus Dekan,³⁾ 1137 Weneko.⁴⁾ Im Jahre 1177 ist Albertus susatiensis decanus Zeuge, als Erzbischof Philipp das alte palatium zum Xenodochium oder hohen Hospital weiht.⁵⁾ Im Jahre 1231 nennt sich Dekan Erpo zum erstenmal — soweit zu sehen — Dei gratia.⁶⁾ Der Dekan ist auch Pastor zu Brilon: der dortige Pleban ist sein vicarius perpetuus.⁷⁾ Schon im Jahre 1196 hatte Erzbischof Adolf die Kirche zu Brilon dem Patroklusstift überlassen müssen.⁸⁾ Ebenso ist der Dekan Pastor zu Erwitte.⁹⁾ Die Kirche zu Erwitte ist schon um 1079 von Erzbischof Sigewin dem Stifte geschenkt.¹⁰⁾ Beide Kirchen — die zu Brilon wie zu Erwitte — sind also schon früh dem Stifte inkorporiert. Im Jahre 1343 übernahmen Dekan und Kapitel zu St. Patrokus redditus oder census von 8 M. 4 sol., genannt Hurspennink, vom Kunibertstift in Köln in parochia veteris ecclesiae et in villis et parochiis de Borghelen et in Oystinchusen.¹¹⁾ Im Jahre 1482 wird Husemann, decretorum doctor, ecclesie beate Marie ad gradus coloniensis et seti Patrocli susatensis decanus Archidiacon des Dekanats Dortmund.¹²⁾ Auch die Seelsorge des Stiftes steht dem

1) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 42: cumque salus et conservatio ecclesiae nostrae potissimum in decano consistat, apud quem cura esse debet totius ecclesiae nostrae et personarum ejusdem.

2) Sauerland V, Nr. 781.

3) Seiberz, U.-B. I, Nr. 39.

4) Seiberz, U.-B. I, Nr. 43.

5) Haebelin a. a. O. S. 504.

6) Vorwerck, Kollektaneen I, S. 87, Westf. U.-B. VII, Nr. 372, er ver- gibt ein Haus an den Maler Eberwin.

7) Vorwerck, Koll. I, S. 133 und Seiberz, U.-B. I, Nr. 479.

8) Seiberz, U.-B. I, Nr. 105.

9) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, S. 118 ff., wo die allerdings späte Notiz (um 1700): Pro meliore subsistentia hujus praelati (decani) Erwittemense et Brilonensem pastoratus incorporarunt archiepiscopi Col.

10) Seiberz, U.-B. I, Nr. 33.

11) Vorwerck, Koll. I, S. 91, vgl. auch Seiberz, Landesgesch. III, S. 777.

12) Unnaisches U.-B. Nr. 457, S. 233 und Nr. 715, S. 383.

Dekan zu. Im Jahre 1399 wird der decanatus St. Patrocli genannt dignitas curata.¹⁾ Doch sollen den Dekan in der Seelsorge die Vikare der neun Altäre unterstützen.

Der scolasticus (scolaster) oder magister scholarum gehörte zu den angesehensten Mitgliedern des Kapitels. In Urkunden folgt er wohl unmittelbar nach dem Dekan vor den andern als Zeugen genannten Kanonikern.²⁾

Auch der custos gehörte zu den angesehensten Konventualen. Zuweilen geht er in der Zeugenreihe selbst dem mag. scholarum voran.³⁾ In manchen Stiftern ging auf ihn vom Dekan die Seelsorge an den Stiftsangehörigen über.⁴⁾ Doch finden wir davon in St. Patrokus keine Spur. Hier liegt seine Bedeutung mehr darin angedeutet, daß er auch Thesaurar heißt.⁵⁾ Er tritt daher bei Käufen und Verkäufen, überhaupt bei Besitzbewegungen hervor. So ist 1165 Conradus custos Zeuge in der Urkunde über den Hof Gelmen.⁶⁾ Im Jahre 1273 befehlt Papst Gregor X. dem Thesaurar an St. Patrokus die, die die Abgaben an das Stift Tröndenberg zurückhalten, unter Bannandrohung zur Abgabe zu zwingen.⁷⁾ Die 1296 erwähnte custodia beati Patrocli wird die Pfründe des custos sein, denn das ihr Zustehende wird ausdrücklich unterschieden von dem, das decano et capitulo gebührt.⁸⁾ Als ersten custos finden wir 1101 Othbertus erwähnt.⁹⁾ Im übrigen wird er seinen Namen

1) Sauerland VI, Nr. 1265. In allerdings späterer Zeit heißt es: decanus habet curam animarum et personarum ecclesiae nostrae, vgl. Münster, Staatsarchiv VII, 6104.

2) Z. B. im Jahre 1101 Wernherus, mag. scol. bei Seibertz U.-B. I, Nr. 39 und 1165 mag. Johannes bei Haebelin a. a. D. S. 221. Der Name scolasticus kommt vor bei Sauerland VII, Nr. 1340 im Jahre 1378 der scol. Joh. Bloem, magister in artibus. Vgl. über den scol. weiter unten S. 24 bei Gelegenheit der Stiftschule.

3) Seibertz, U.-B. I, Nr. 64.

4) Schäfer a. a. D. S. 181.

5) Statuta Colon. c. 8, Harzheim III, S. 392, vgl. Schäfer S. 182: ecclesiarum thesaurarii seu custodes.

6) Haebelin a. a. D. S. 221.

7) v. Steinen I, S. 646 f.: Gregor X. thesaurario ecclesiae Susatensis jubet, ut per censuram ecclesiasticam compellat omnes, qui monasterio Vrendenbergensi census contra justitiam exhibere non curent, in posterum ut fructus integre dicto monasterio tradant. W. U.-B. V, 688 zu 1273 Jan. 27.

8) Westf. U.-B. VII, Nr. 2360.

9) Seibertz, U.-B. I, Nr. 39.

daher haben, daß ihm die Oberaufsicht über das Kirchengebäude und dessen Inventar, die Aufsicht beim Gottesdienst und die Zurüstung des Altars oblag.¹⁾

Ein weiteres Amt im Stift ist das des Kantors. Er hatte den musikalischen Teil des Gottesdienstes, den Chorgesang, auch das Chorgebet zu leiten und zu überwachen. Er führte natürlich auch die Schüler der Stiftsschule in den kirchlichen Gesang ein und hatte daher das Recht strenger Strafen gegen sie. Oft war er auch armarius oder Bibliothekar.²⁾ Er war wohl auch wegen der Wichtigkeit der musikalischen Erziehung für die zukünftigen Stiftsherren geradezu scolasticus.³⁾ Als ersten cantor fanden wir 1231 erwähnt einen Johannes.⁴⁾ Auch die cantoria unterliegt z. B. im Jahre 1350 der Verleihung durch den päpstlichen Stuhl.⁵⁾ Das Kalendarium zu St. Patrokli berichtet von einem Winandus cantor, dessen Memorie am Tage Emerentiani et Macharii begangen wird; für diese Memorienfeier dient eine Rente ex domo quondam sua apud colcum.

Der camerarius verwaltete die Güter des Stifts und war — anders als der propsteiliche Kämmerer — immer einer der Kanoniker. Der camerarius Lutbertus wird 1279—1293 oft erwähnt.⁶⁾ Im Jahre 1283 ist er päpstlicher Unterkollektor in den Dekanien von Meschede, Dortmund und der Soester Propstei, und hat den Zehnten einzusammeln. Darüber erstattet er Abrechnung vor einer Kommission von Kanonikern, Dominikanern und Minoriten.⁷⁾

Die Genannten — außer Propst und Dekan — galten als Kanoniker. Außer ihnen gab es noch andere Kanoniker, die kein besonderes Amt, wie sie, hatten. Die Zahl der Kanoniker bestimmte sich⁸⁾ gern nach heiligen Zahlen: 12 oder 4 oder 7.

¹⁾ Schäfer a. a. D. S. 182.

²⁾ Specht, Geschichte des Unterrichtswezens in Deutschland S. 162.

³⁾ Specht, a. a. D. S. 162 u. 184.

⁴⁾ W. U.-B. VII, 372.

⁵⁾ Papsi Memens VI. überträgt in diesem Jahr canonicatum et prebendam ac cantoriam vacantes post obitum Wenemari de Borghelen, reservatos dispositioni sedis Apostolice dem Konrad de Benthcampe. Sauerland III, Nr. 911.

⁶⁾ Vorwerck, Koll. I, S. 118, 121, 124; Seiberz, U.-B. I, Nr. 417; Westf. U.-B. VII, Nr. 2292.

⁷⁾ Finte, W. U.-B. V, Nr. 736.

⁸⁾ Wie Schäfer a. a. D. S. 159 ff. jagt.

Diese Zahlen lassen sich am Patroklusstift nicht nachweisen. Im Jahre 1257 waren es 15 canonici, die — wie es scheint — alle majores praebendas hatten.¹⁾ An der Appellation an den päpstlichen Stuhl gegen die Exkommunikation der Stadt 1280 beteiligen sich allerdings 12 Kanoniker; das aber kann zufällige Gründe haben.²⁾ Zur Zeit Joh. Groppers waren es 17 Kanoniker und sieben Vikare.³⁾ Im 17. Jahrhundert berichtet das Kapitel, es seien immer 18 Präbendare und 21 Vikare. Die Präbenden seien aber schlecht dotiert. Die canonici juniores hätten keine 100 Taler — sie scheinen also in der Zahl der 18 Präbendare enthalten zu sein — die Vikare noch viel weniger.⁴⁾ Klute, der 1696 Offizial war und genau unterrichtet sein konnte, sagt,⁵⁾ außer Propst und Dekan seien es 16 Kanoniker und 24 Vikare. Nach Geck⁶⁾ gab es um 1800 außer Propst und Dekan 17 Kanoniker und 24 Vikare.

Unter den Kanonikern unterschied man zwischen majores und minores oder juniores.⁷⁾ Als eigentliche canonici galten wohl nur die majores, die majores praebendas hatten, während die juniores noch als Schüler die Stiftsschule besuchten und eine, wenn auch kleinere Präbende besaßen. Die praebendae majores gingen über 12 oder 15 Mk. Silbers nicht hinaus (1390).⁸⁾ Die Kanoniker waren nicht alle Priester: sie mußten es aber binnen Jahresfrist werden, wenn sie eine der dem Stift inkorporierten Pfarren haben wollten. Um 1200 entscheidet der Erzbischof Adolf einen heftigen Streit, der über die Präbenden unter den Kanonikern entstanden war.⁹⁾

1) Westf. U.-B. VII, Nr. 956. Seiberh, U.-B. I, Nr. 305.

2) Haebelin a. a. O. S. 239. Darnach W. U.-B. VII, 1726.

3) Die Vikare sind von St. Joh. evang., St. Nicolai in armario, trium regum, St. Jodoci, Mariae Stemmeken, St. Martini, B. Mar. Magdal., vgl. Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 26. Doch ist in dieser Sturmzeit gewiß nicht alles in gewohnter Ordnung, wie schon die geringe Zahl der Vikare beweist.

4) Vorwerd, Koll. zu St. Patroklus II, S. 294.

5) Klute-Wistott S. 18 u. 45.

6) Topogr. histor. stat. Beschreibung der Stadt Soest S. 259.

7) Seiberh, U.-B. III, Nr. 934.

8) Sauerland VI, Nr. 254. Doch wird später als Höchstmaß 25 M. Silb. genannt. Sauerland VI, 425.

9) Westf. U.-B. VII, Nr. 28.

Die Aufnahme in das Stift geschah durch die Wahl der Kanoniker. Jedoch gehörte das Patroklusstift zu den Stiftern, deren Besetzung nach den Monaten wechselte zwischen dem apostolischen Stuhl und der Wahl durch die Kanoniker: in den geraden Monaten fiel sie den letzteren zu. Im Jahre 1589 werden die Reservationen des apostolischen Stuhls ausdrücklich anerkannt.¹⁾ Doch geschieht die Provision mit Stiftsprüfenden durch die Kurie viel früher. Klemens VI. providiert im Jahre 1343 den Mauritius de Embrica (Emmerich), magister in medicina²⁾ und den Borchardus, natus Herboldi de Papenheim militis.³⁾ Sauerland macht darauf aufmerksam, daß die Prüfenden am Patroklusstift besonders gern an der Kurie gesucht wurden.⁴⁾ Durch die päpstliche Provision erhielten vielfach auch Italiener und Franzosen Prüfenden. Der erste Italiener, den wir fanden, war Peter Arrighi di San Gustachio im Jahre 1231.⁵⁾ Der Kardinal Raimund von Canillac († 1373) war Propst an St. Patroklus, nach ihm führte der Kardinal Jakob von Orsini den Titel eines Propstes von Soest, wenn er auch dem vom Kapitel gewählten Joh. Schürmann weichen mußte.⁶⁾ Dagegen war offenbar ein Niederdeutscher, Konrad von Benthsamp, dem Papst Klemens VI. im Jahre 1350 die Kantorei am Stifte verlieh. Erst zehn Jahre später zahlte Konrad dafür die Annate von 10 Goldfl.⁷⁾ Die Annate betrug die Hälfte des Jahreseinkommens.⁸⁾ Wohl schreibt der Papst immer vor, daß die von ihm Providierten erst nach sorgfältiger Prüfung aufgenommen werden sollen,⁹⁾ doch finden sich wegen Mangel an Quellen nirgend Spuren solcher Prüfung.

1) Münster Staatsarchiv VII, 6104, S. 60.

2) Sauerland III, Nr. 191.

3) Sauerland III, Nr. 254.

4) Vgl. a. a. O. V S. XXIX, auch Finke, Westf. Geistl. im päpstlichen Supplikantenband zu Gischstädt S. 216: Herm. de Fonte sucht ein Kanonikat an St. Patroklus, das dadurch vakant geworden ist, daß der bisherige Besitzer ein Anhänger des Gegenpapstes Robert war, im Jahre 1394.

5) Westf. U.-B. IV, Nr. 207 und Finke, Papstt. und Westf. S. 74.

6) Sauerland V, S. XXXI—XXXIII.

7) Sauerland V, S. LXXXIII und U.-B. III, Nr. 911; V, Nr. 241.

8) Im Jahre 1361 finden wir Annaten erwähnt von 28 fl., 20 fl., 21 fl. Sauerland V, S. 88. Daraus ergeben sich Schlüsse auf die Höhe der Präbenden.

9) Sauerland V, Nr. 732: post diligentem examinationem.

Über den sozialen Stand der Kanoniker läßt sich für die älteste Zeit kaum etwas sagen. Wenn Schulte¹⁾ einen höhern sozialen Stand der Stiftsgenossen durch das Vorhandensein von Ministerialen bezeichnet findet, so muß gesagt werden, daß das Patroklusstift niemals Ministerialen hatte.²⁾ Im Gegenteil wir finden Angehörige des Ministerialadels als Kanoniker und nicht minder Söhne des soestischen Patriziats. Um die Zeit der Reformation mochte man in Soest das Patroklusstift geradezu als Versorgungsanstalt für das Patriziat ansehen, wie die beiden Bettelklöster solche des Bürgerstandes waren.³⁾

Der in das Stift Erkrone legte den Eid auf die Satzungen des Kapitels in die Hände des Dekans ab und wurde dann von diesem in die Präbende eingewiesen. Er hatte dabei — nach allerdings spätern Bestimmungen — 24 rheinische Goldfl. an das Stift, 5 Mk. soestischer Münze zum Schmuck der Kirche und den niedern Angestellten 8 sol. zu zahlen.⁴⁾ Dann folgte ein fröhliches Mahl, bei dem es an Wildbret und besonders an Wein nicht fehlen durfte. Als die convivias ausarteten, machte man ihnen im Jahre 1434 ein Ende und bestimmte das Geld für andere Zwecke.⁵⁾ Nur der Propst des Stifts gehörte oft dem höhern Adel an. Das erhellt schon aus seiner Zugehörigkeit zum Kölner Domkapitel. Doch war der *scholasticus* um so gewisser bürgerlich.⁶⁾ Die Stadt ehrte das Kapitel jährlich durch das

1) Der Adel und die deutsche Kirche.

2) U. a. D. S. 164 f.

3) Jostes, Daniel von Soest, S. 6 f.

4) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, Nr. 4, Bestimmungen des Kapitels unter Kardinal Joh. Gropper: *der Aufzunehmende praestabit juramentum solitum et solvet pro statutis 24 florenos rhenenses in auro pro fabrica et communibus necessitatibus ecclesiae conservandos et quinque marcas monetae susatiensis ad ornamenta, dabitque familiae ecclesiae, videlicet succentori, stipifero, organistae, sacristae, custodibus et choralibus VIII sol., inter eos dividendos, prout hactenus fuit observatum.*

5) Seibert, U.-B. III, Nr. 934: *distributiones seu solutiones canonicorum tam majorum quam minorum primo suas prebendas in eadem ecclesia adipiscientium, que in vinis et potationibus consistebant, que personis ejusdem ecclesie et aliis successivis temporibus privatim et divisim solvi consueverant . . . in evidentem hujusmodi reformationem et reparationem fabrice ac ornamentorum, librorum et aliorum necessariorum ejusdem ecclesie deputentur et convertantur.* Das Statut des Kapitels wird 1434 von Erzbischof Dietrich bestätigt.

6) Vgl. Kirchhoff, Dsnabrücker Mitteilungen 1909, S. 88 ff.

vinum Laetare. Auf Mittfasten (Lätare) gab sie wie dem Bürgermeister so jedem Kanonikus ein Viertel Wein, jedem Vikar, Choralis, Küster, Küsterschen und allen Kirchendienern ein halbes Viertel.¹⁾ Auch ein Kalander der Kanoniker wird erwähnt.²⁾ Noch Klute³⁾ erwähnt eine Kongregation von Geistlichen und Laien; die Zusammenkünfte fanden in der Nikolai-kapelle am Kolke statt.

Die Angehörigen eines verstorbenen Stiftsherrn genossen ein Gnadenjahr. Man beließ ihnen die Einkünfte ihrer Präbende noch ein Jahr. Der Erzbischof Konrad verlieh 1245 post annum gratie noch ein zweites Gnadenjahr.⁴⁾ Am Margaretentage⁵⁾ wurden die Einkünfte der Präbenden ausgeteilt. Wenn ein Kanonikus nach dem Tage oder an diesem Tage selbst starb, hatte er später drei annos gratiae, wenn vorher nur zwei. Das Kapitel hatte nach dem Ende dieser Jahre zwei weitere Gnadenjahre, in denen es die Einkünfte zog.⁶⁾ Der Kanonikus Joh. Epping jun. vermachte in seinem Testamente 1482 an Dekan und Kapitel die Einnahmen eines Gnadenjahrs. Dafür hielt man seine Memorie am Tage nach Severin. episc.⁷⁾

Wie lange die *vita communis* bei den Kanonikern dauerte und ob sie überhaupt je bestand, darüber ergaben sich keine urkundlichen Nachweise. Im Jahre 1214 gab es zwar noch ein gemeinsames dormitorium.⁸⁾ Indessen scheint gerade

1) Städtechroniken 21, S. 29: dat Kapittel hadde die Herrlichkeit, dat se mochten gaen op beide Wynhüser der van Soift und keisen den besten Wein vor ehre Geld, den se up dat Fest drinken wolden. Hyr van hort de thesaurarius nu alle Jaer up Sondag Laetare 10 Goldgulden to bate der Doppelfersen.

2) Städtechroniken 21, S. 29 im Jahre 1437: In dem Münster was eine Broderschap eber Calander, dar man alle Jaer heelt eine Begenkniße mit Vigilien, Seilmüssen und Homüssen; man gaf allen Presteren und Deiners der Kerken binnen Soift Presentien und men heelt eine eerlike Kost mit Broden und Süßtern; noch veroverde de Broderschap groet Gels. — Der Dekan Ab. Milinchus wird beschuldigt, es unterschlagen zu haben.

3) Klute-Wiskott S. 28.

4) Seiberg, U.=B. I, Nr. 237; Westf. U.=B. VII, Nr. 593 und 937.

5) 12. Juli nach Otte a. a. D. I, S. 585.

6) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, Statuten 6.

7) Calendarium St. Patrocli am Tage nach Severin.

8) Westf. U.=B. VII, Nr. 101. Es handelt sich um eine Präbende, ex ejus debito dominis et confratribus nostris in Susato tenebatur in dormitorio deservire.

der Schlaffaal auch sonst länger gemeinsam geblieben zu sein.¹⁾ Im Jahre 1264 wird aber schon ein Haus genannt, das ein Kanoniker Heinrich für sich bewohnte, und das nun nach seinem Tode einem andern Kanoniker vermietet wird.²⁾ Ebenso werden genannt curia Henrici cantoris (1266), eine domus prepositure (1292), eine cemenata decani (1295).³⁾ Im Jahre 1326 kauft Wennemar von Borgeln, Kanonikus, von Dekan und Kapitel das Haus, das der Kanonikus Konrad von Hüsten bone memorie bis dahin bewohnt hat.⁴⁾ Im Jahre 1403 hat der Dekan Hunold von Bökenförde suam domum.⁵⁾ In demselben Jahre hat der Propst Joh. Schuhrmann ein eignes Haus infra emunitatem eccl. St. Patrocli.⁶⁾ Im Jahre 1505 verkaufen Henric. Greve, Lic. und Dechen, Henric. van Borgeln sen., Joh. Cremer von Elspe, Lic. und scolaster, Henric. Hemmermann, Joh. Bode, Joh. Knepper, Everhard van Bystfeld, Provest to Sünthe Walburg, Joh. Kotteken, Joh. Herkmann, Kanonike und alinge Kapitel St. Patroklus Münster ein Haus, das bisher der Senior H. van Borgeln bewohnt hat und neben den Häusern der Metkanonike Hier. von Berninkhusen, Deckens zu Meschede und Cordes Barnhagen gelegen ist, für eine bezahlte Summe Geldes an den Vikarius Joh. Vossen mit der Bedingung, daß er das Haus in haulichem Stande halte und daß es nach seinem Tode an das Kapitel zurückfällt.⁷⁾ In den Statuten des Kapitels, die unter Joh. Gropper aufgestellt oder neu eingeschärft wurden, finden sich genauere Bestimmungen darüber, wie es mit den Kurien der Stiftsherren gehalten werden soll. Es geht daraus ferner hervor, daß sie, d. h. ihre Nutznießung, von den Kanonikern gekauft werden mußten und ihnen erblich zugehörten.⁸⁾ Bei all diesen Zeug-

¹⁾ Vgl. übrigens Schäfer a. a. D. S. 170 f.

²⁾ Westf. U.-B. VII, Nr. 1179.

³⁾ Westf. U.-B. VII, Nr. 1235, 2230, 2464.

⁴⁾ Vorwerck, Koll. I, S. 159.

⁵⁾ Vorwerck, Koll. I, S. 187.

⁶⁾ Vorwerck, Koll. I, S. 190, vgl. dazu Haeberlin, a. a. D. S. 383, wo es infra communitatem heißt.

⁷⁾ Vorwerck, Koll. I, S. 281.

⁸⁾ Münster Staatsarchiv VII, 6104, § 14: Es wird erwähnt domus canonicalis, quae sit hereditaria, hoc est, quam aliquis canonicus emerit pro pretio, etiam post mortem suam ex concessione seu parte capituli per suos heredes recuperando, capitulum debeat dictum pretium exbursare

nissen von besondern Kurien gibt es kein einziges für eine gemeinsame Wohnung; auch hat sich sonst keine Überlieferung davon erhalten.¹⁾

Über den Stand des geistigen und sittlichen Lebens im Stifte sind wir für das Mittelalter wenig unterrichtet. Man wird annehmen dürfen, daß es auch hier stand, wie es im allgemeinen in der Kirche war. Und da war es in verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Daß es in der Zeit unmittelbar vor der Reformation nicht gut stand, ist bekannt. Auch „Daniel von Soest“ bestätigt das, wenn er die Schützenhauptleute mit ausdrücklichem Worte sagen läßt:²⁾

De Kanonike und Papen
holdet uns Laien vor Apen,
se preket uns doof und blint,
vriet uns af Wis und Rint.
Dat doet se des Avends spad, des Morgens vro,
dar geve wi noch Gelt dar to!

Der große Abfall der Reformationszeit konnte nicht ohne heilsame Folgen auch für die Lebenshaltung der Kanoniker sein. Unter dem Dekan Joh. Gropper wird daher verordnet, daß die Kanoniker, Vikare und übrigen Stiftspersonen sich ehrbar halten, geistliche Kleidung öffentlich tragen und kein Weib bei sich dulden.³⁾ Über das Verfahren gegen den eines sittlichen Verstoßes Verdächtigten sind wir unterrichtet. Er kann sich einen *consultor* oder *prolocutor* aus dem Kapitel erwählen. Bekennt er seine Schuld, dann fällen zwei vom Dekan erwählte Diakonen das Urteil. Bekennt er die Schuld nicht, sondern nur das üble

vel componere pro ea et postea tum illam, quam successive et respective quascunque alias domos suas, si canonici eas habere voluerint, canonicis alioquin vicariis plus offerentibus vendere tantummodo ad vitam etc.

¹⁾ Wie weit sich die Stiftsherren um 1800 von den ursprünglichen Ordnungen ihres Stifts entfernt hatten, bezeugt eine Notiz in Gruner, *Meine Wallfahrt*, S. 430 f., er findet die Herren an der Wirtstafel des Hermannschen Gasthofes regelmäßig speisen.

²⁾ *Soest*, Daniel v. S. S. 145.

³⁾ *Münster*, Staatsarchiv, VII, 6104, § 20: Tenentur canonici et etiam vicarii et aliae personae ecclesiae nostrae in omnibus se honeste et exemplariter gerere, habitum et tonsuram clericales et publice deferre, id est vestes talares, et propterea nemini eorum licitum erit, concubinam aut personas suspectas vel diffamatas vel infames in domo sua tenere, sub poena inobedientiae et carceris.

Gerücht, dann mag man ihm *purgationem canonicam* auferlegen, daß er nämlich so lange im Karzer bleiben muß, bis die Diakonen ihn absolvieren. Im Karzer darf er keinerlei Gesellschaft haben unter Strafe des verdoppelten Karzers, als einen Diener oder einen Mitkanoniker, muß auch mit Fastenspeise zufrieden sein, sich des Weines enthalten, endlich in schwarzer Kappe und je nach dem Verbrechen mit bloßen Füßen, auf dem Boden liegend um Absolution bitten. Wer sich solcher kanonischen Buße weigert, soll von den Einkünften seiner Pfründe suspendiert sein.¹⁾

Niedere Beamte des Stiftes waren die *aeditui* (Küster), sie sind wohl identisch mit den im *Calendarium* oft genannten *custodes chori*, und werden schon 1162 erwähnt.²⁾ Wieviele es waren, wird nicht gesagt. Dagegen werden im Jahre 1214 *tres campanarii* genannt.³⁾ Auch gibt's Organisten.⁴⁾ Der *Willicus*, zu deutsch Dommeyer (Domeiger, Domeger) ist der Schulze, der die Stiftsgüter verwaltet. *Ambrosius domeger* wird im *Calendarium* am Tage *Crisanti* aufgeführt. Es ist zweifellos der im Jahre 1258 genannte *Ambrosius, ecel. nostre villicus, qui dicitur dommeyer*.⁵⁾ Da das Kapitel im Jahre 1225 *paucos servitores* hat, erlaubt Erzbischof Engelbert d. S., daß es Stiftungen zu deren Gunsten annehme.⁶⁾

III. Die Stiftsschule.

Die Sorge für Ausbildung und Erziehung des geistlichen Nachwuchses ergab sich der Kirche natürlich von Anfang an als eine Notwendigkeit. Mit der fortschreitenden Organisierung und weitem Ausdehnung der Kirche mußte die Organisation dieser Erziehung fortschreiten. War der Bischof in seiner bischöflichen Pfarochie zunächst der einzige wirkliche Pfarochus, so mußte es

1) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 21.

2) Seibert, Ub. III, Nr. 1067.

3) Westf. Ub. VII, Nr. 106.

4) *Calendarium* z. B. am Tage *Celestini*, oder *Carpi* *episc.* oder *Victoris*.

5) Westfäl. Ub. VII, Nr. 995 u. 1030; vgl. Borverck, Koll. I, S. 109 und 170.

6) Westf. Ub. VII, Nr. 256. Seibert, Ub. I, Nr. 171.

ihm am Herzen liegen, die in dem weiten Gebiet nötig werden- den Gehülfen selbst und in seinem Sinne zu erziehen. Den bischöflichen Kapitelschulen aber traten schon früh, da sie längst zur Bildung des Klerus nicht ausreichten, die Klosterschulen an die Seite. Hatte die Regel Chrodegangs von Metz (742—766) an der Kathedralkirche eine Pflanzschule des Klerus vorgesehen,¹⁾ so ist die Energie Karls d. Gr. nicht weniger bekannt, mit der er an jedem Domstift und jedem Kloster Schulen forderte.²⁾ Er fand an dem Angelsachsen Alkuin, mit dem er 781 in Parma zuerst zusammentraf, den geeigneten Helfer bei diesen Bestrebungen.³⁾ Aber die Blüte dieser Schulen dauerte nicht lange. Im 10. Jahrhundert hatten sie ihre Höhepunkte überschritten. Daher suchten eifrige Bischöfe Abhülfe zu schaffen durch Neugründung von Klöstern und Stiftern. Im 11. Jahrh. griff Anno auf die reformierten Benediktiner (Kluniazenser) zurück. Unter diesen Bischöfen steht im 10. Jahrh. Erzbischof Bruno an erster Stelle; in Köln gründete er St. Pantaleon, in Soest St. Patroklus. Über die Gründung von St. Pantaleon wissen wir Näheres.

Bruno hatte eine schwierige Stellung in seinem zum großen Teil auf dem linken Rheinufer liegenden Stift in Folge der politischen Antipathien, die dem Sprossen aus dem sächsischen Kaiserhaus galten und des Niedergangs des kirchlichen Lebens, der sein Eingreifen nötig machte. Nun gründete er 955 St. Pantaleon und zwar mit Hülfe von Norvegen, das allmählich zu einem sächsischen Stammeskloster und zu einem Sitz damaliger Wissenschaft geworden war.⁴⁾ Es war die Pflanzschule für Priester, Äbte, Bischöfe im 10. Jahrhundert für das ganze Sachsenland.⁵⁾ Von hier ging auch ein Ansgar, „der Apostel des Nordens“, aus, nachdem er zuvor Lehrer an der Norveger Klosterschule gewesen war. Von hier zog Bruno sächsische Mönche nach St. Pantaleon,

¹⁾ Hauck, Gesch. Deutschlands II, S. 65 f. Die *pueri parvi vel adolescentes* werden unter die *vita canonica* gestellt. Schäfer, Pfarrkirche S. 132. Die *vita Brunonis* bezeugt (S. 50) *alumni* der kölnischen Kathedrale.

²⁾ Vgl. Specht a. a. O. S. 21 ff.

³⁾ Hauck II, S. 124.

⁴⁾ Vgl. Schroers in den *Annalen des histor. Vereins* Heft 90 S. 61 ff. und Heft 91 S. 109 ff.

⁵⁾ Philippi in *Abhandlungen über Norveger Geschichtschreibung* S. XXI.

dessen erster Abt der Korveyer Christianus war und wo Ruotger sein Leben beschrieb, der, wie Schroers es wahrscheinlich macht, auch aus Korvey stammte.¹⁾

Nun finden wir zwar keine Hinweise darauf, woher Bruno die Kanoniker nahm, mit denen er das Patroklusstift in Soest besiedelte. Aber im Sachsenlande gab es sonst keinen Konvent, der zahlreich genug gewesen wäre, die nötigen Kräfte herzugeben als Korvey. Hier standen die Wissenschaften in Blüte und darum war hier die Möglichkeit gegeben, Männer zu finden, die fähig waren, ihre Pflege auch nach Soest zu übertragen. Der Name Soests war schon durch die Translatio St. Viti²⁾ mit dem Kloster eng verbunden. Denn in Soest hatte damals (836) der feierliche Zug, der die Gebeine des heil. Märtyrers nach Korvey brachte, gerastet und war mit Begeisterung von dem dortigen Volk aufgenommen. Über Soest ging auch in späterer Zeit der Hellweg, der Weg, auf dem Korvey u. a. den nötigen Wein vom Rhein her bezog.³⁾ Auch finden sich unter den Korveyer Traditionen solche, die aus dem Soester Gebiet stammen.⁴⁾ Wir werden annehmen dürfen, daß ebenso wie in St. Pantaleon auch in St. Patroklus die ersten Lehrer an der Stiftsschule aus Korvey stammten.

Gab es nun an den westfälischen Bischofsstühlen, in Münster, Paderborn, Osnabrück, Schulen zur Erziehung des Klerus für diese Bistümer, so mochten zunächst die Geistlichen für den kölnischen Teil Westfalens am kölnischen Domstift mit erzogen sein. Daher schreibt sich wohl das Recht, das diesem Domstifte an der Kirche zu Soest zustand, wie es sich noch spät in dem Aufsichtsrecht des kölnischen Dompropstes bekundet; aber es mußte sich schon bald erweisen, daß das kölnische Westfalen einer eignen Erziehungsanstalt für seinen Klerus bedurfte. Und Bruno war es, der dieses Bedürfnis erkannte und durch Gründung der Schule an St. Patroklus befriedigte. Freilich starb er zu früh, ehe seine Stiftung zu Stand und Wesen gedieh. Aber wir finden später eine große Anzahl von Kirchen, die dem Stift inkorporiert waren und von Stiftsherren besetzt und ver-

1) U. a. D. S. 73 ff.

2) Abhandlungen zur Korveyer Geschichtschreibung S. 93, cap. XXII.

3) Kindlinger, Münst. Urk. II, Nr. 18, S. 107.

4) Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche des Mittelalters, S. 118.

waltet wurden. Und es ist nach Analogie der Domkapitel anzunehmen, daß die Mitglieder des Stiftskapitels, die aus der Stiftsschule hervorgegangen waren, von vornherein bestimmt waren, die Kirchen des Bezirks zu übernehmen. Von einer gesetzlichen Festlegung dieses Zustandes wissen wir allerdings erst aus späterer Zeit.¹⁾

Die Gründung der Stiftsschule, als des durchaus nötigen Priesterseminars, war danach der treibende Grund bei Stiftung des Kapitels zu St. Patroklus. Und die Geschichte beweist, daß diese Schule für die religiöse Pflege wie für Kunst und Wissenschaft weithin in Westfalen von der größten Bedeutung wurde. Voll Stolz schreibt noch 1549 Joh. Gropper, daß die Schule ein notwendiger Bestandteil des Stiftes sei.²⁾ Bruno aber war der rechte Mann für die Gründung dieser Schule. War er doch selber mit aller Bildung seiner Zeit ausgestattet. Er ließ sich in seiner Vorliebe für die klassischen Wissenschaften auch durch Anfeindungen nicht irre machen. Ein Alexiker sah in einer Vision, wie Bruno wegen seiner nichtigen und eiteln Beschäftigung mit den Schriften der Heiden vor Gottes Richterstuhl gestellt und angeklagt wurde. Nur der Fürsprache des Apostels Paulus hatte er es zu danken, daß der höchste Richter ihm noch ein Plätzchen bei seinen Heiligen gönnte.³⁾

Die Schule wurde vor allem besucht von den *canonici juniores*. Auch sie hatten schon eine Präbende, eine *praeb. minor*⁴⁾ oder *puerilis*⁵⁾, auch wohl *praebenda baculi*.⁶⁾ Wie es scheint, gab es an St. Patroklus dieser Präbenden nur vier.⁷⁾

1) Westf. Ab. VII, Nr. 316 i. J. 1229.

2) Vorwerck, Koll. II, S. 119: *schola ecclesiae adherens*.

3) Specht, Gesch. des Unterrichtswesens S. 54 f.

4) Sauerland V, Nr. 171.

5) *Calendarium am Tage Eusebii: Conradus presbyter fecit praebendam puerilem*.

6) Sauerland VI, Nr. 929 im Jahre 1397; sie wurde auch Laien gegeben.

7) Sauerland I, Nr. 737 im Jahre 1325: *Eccles. Sus., in qua quatuor minores, que pueriles dicuntur, et aliae omnes majores sive pinguiore prebende existent*; vgl. auch II, Nr. 1368. Godescalcus de Heringen und Ebert de Herforde erhalten je eine dieser kleinen Präbenden. Vgl. ferner Böffler, Hamelmann II, S. 398, Anm. 4: Georg Eppind wird 1527 als *senior inter quatuor minores* bezeichnet. In der Stiftsschule zu Essen gab es 12 *praeb. min.* Vgl. Beiträge zur Gesch. von Essen, Bd. 21.

Die Einkünfte dieser Präbenden waren verschieden. J. J. 1363 und 1366 werden zwei erwähnt, deren fructus II marchas argenti non excedant.¹⁾ Eine andere hat i. J. 1363 X flor. auri. Damit stimmt die Annatenforderung, die die Hälfte der Jahreseinnahme betrug und sich auf V flor. belief.²⁾ In der Reformationszeit werden die praebendae minores aufgehoben, da sie nicht eigentliche Benefizien seien, sondern gratiae expectativae ad praebendas majores.³⁾ Auf das Alter der juniores fällt durch eine Bestimmung des Papstes Gregor XI. ein Licht, der 1373 verordnet, daß dem Henricus Rujchenberg, clericus Colon. dioec. in decimo aetatis anno constitutus eine Präbende minor gegeben werde.⁴⁾ Neben diesen juniores haben wir sicher noch andere Schüler zu denken. Sie werden allerdings erst aus späterer Zeit bezeugt.⁵⁾ Aber die Soester Stiftsschule war weithin im kölnischen Westfalen die einzige, die höhere Bildung verlieh. Auch die nicht für den geistlichen Stand von vornherein Bestimmten waren durchaus der gleichen Schulzucht unterworfen und Teilnehmer an dem gemeinsamen Leben der scolares. Sie wohnten als Domizellaren unter der Aufsicht des scolasticus zusammen.⁶⁾ Sie hatten ein gemeinsames dormitorium, wie in andern Stiftsschulen.⁷⁾ Die Betten der Aufseher standen zwischen den Betten der ihnen anvertrauten Knaben. Und während letztere zur Ruhe gingen, stand der magister principalis mit der Rute dabei. Die Erziehung zumal in alter Zeit war sehr streng.⁸⁾ Der Stock war das Attribut des Lehrers, mit ihm schritt er bei feierlichen Aufzügen den Schülern voran. Casarius von Heisterbach erzählt, wie die Jungfrau Maria in wunderbarer Vision bezeugt, daß rechtschaffene Schüler „Martyrer“ seien.⁹⁾ Es wurde viel zuviel geschlagen. Der Ruf

1) Sauerland V, Nr. 158, 188 u. 497.

2) Sauerland V, Nr. 171, 188 u. 89.

3) Münster, Staatsarchiv VII, 6104.

4) Sauerland V, Nr. 939.

5) Münster, Staatsarchiv VI, 6104, § 44: pueri aliunde ad Susatum discendarum literarum causa venientes.

6) Seiberz, Landesgesch. III, S. 490.

7) Specht a. a. D. S. 167.

8) Ebenda S. 168 ff.

9) II, S. 353.

exuimini, „zieht euch aus“, hatte für Knaben mit bösem Gewissen einen erschreckenden Klang, denn er bedeutete, die Kutten fallen zu lassen. Dafür aber gab es auch Grammatiken, die vielleicht zu einer Art Felsbrücken dienten und *spara dorsum*, Rücken-schoner, hießen.¹⁾

Für den Unterricht mußten die Schüler ein Schulgeld zahlen — auch wohl wie in andern Schulen in Soest. In Osnabrück betrug das Schulgeld jährlich 6 sol., und zwar 3 sol. auf Ostern und 3 auf Michaelis zu zahlen. Auch mußte dort jeder, der ein Kanonikat erlangte, selbst wenn er die Schule nicht besucht hatte, 3 sol. an den *rector scholarum* geben. Auch mußte er in letzterem Fall in den Schulraum kommen, von wo ihn der *scolasticus* im schwarzen Schülergewand mit der Rute vor Dekan und Kapitel führte.²⁾ Über die Gegenstände des Studiums hören wir in Soest nichts. Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß wir auch hier das *trivium* (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) und das *quadrivium* (die sog. mathematischen Wissenschaften: Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik) vorauszusetzen haben. Das *Trivium* bezeichnet die unumgängliche, für jedermann notwendige, allgemeine Grundlage.³⁾ Beide zusammen bezeichnete man als die sieben freien Künste, die schon Bruno für seine Stiftsschulen vorschrieb.⁴⁾ Daß auch die griechische Sprache gelernt sei, darf man bezweifeln. Freilich findet sich im Münster eine griechische Inschrift,⁵⁾ aber sie ist fehlerhaft und ihr Dasein sonst erklärlich. Für die spätere Zeit ist das Fehlen des griechischen Unterrichts dadurch erwiesen, daß für die neuerrichtende Stadtschule eben dieser Unterricht gefordert wird.⁶⁾

Von Schulbüchern, die in Soest gebraucht wären, finden wir kaum Andeutungen. Von Erzbischof Bruno wissen wir freilich, daß ihm der Dichter Prudentius als des höchsten Ruhmes

1) Specht a. a. O. S. 204 f.

2) Philippi veröffentlicht die betreffende Urkunde in Osnabrücker Mitteilungen 27, S. 266.

3) Daher noch heute das Wort „trivial“.

4) Vita, Kap. 5, S. 9: *oblitteratas diu septem liberales artes ipse retextit.*

5) Vgl. Herm. Rothert, Eine romanische Skulptur im Patroli-Münster, S.-M. aus „Westfalen“ S. 3 u. 6.

6) Cornelius I, S. 158.

wert erschien. Er zog ihn dem Virgil vor.¹⁾ Aus dem Zitat aus dem Boethius, mit dem die alte Schrae beginnt, ist wohl auch nicht zuviel zu schließen. Dort heißt es²⁾: „In dem Boken van deme oversten Gude scrivet Meyster Boetius, dat man in allen Beginnen sal anropen den almachtighen Vader unde Schepern aller Dinch.“ Erst in der Zeit unmittelbar vor Einführung der Reformation in Soest, nämlich i. J. 1523 treffen wir auf Drucke des ersten Soester Druckers Nikolaus Schulting, von denen man annehmen darf, daß wenigstens einige zum Gebrauch der Schüler unfrer Stiftsschule gedruckt waren. Nordhoff hat sie in Denkwürdigkeiten aus dem Münsterischen Humanismus³⁾ genau beschrieben. Es sind humanistische Schriften.⁴⁾

Ihren Abschluß fand die Ausbildung der jungen Kleriker durch die „Emanzipation“, d. h. die Entlassung aus der Aufsicht des Scholastikers. Das Osnabrücker Domkapitel bestimmte 1259, daß kein Schüler emanzipiert werden solle, der nicht das 20. Jahr vollendet und ein Jahr in Paris oder auf einer andern Universität studiert habe.⁵⁾ Daß auch die Schüler der Soester Stiftsschule nach Gewohnheit ihrer Kirche gern in Paris studierten, steht fest. Hermannus Bil (Bil), den 1294 Henricus

1) Vita, Kap. 4, §. 7: Prudentius sicut est et fide intentioneque catholicus et eloquentia veritateque praecipuus et metrorum librorumque varietate elegantissimus, tanta mox dulcedine palato cordis eius complacuit.

2) Emminghaus, Memorab. §. 137.

3) §. 191.

4) Es ist ein Gedicht des gelehrten Bartholomäus Latomus: Factio memorabilis Francisci ab Sickingen cum Trevirorum obsidione tum exitus ejusdem etc. Apud Susatium, nobile Westphaliae oppidum in officina Nicolai Schultingi M.D.XXIII, 22 Blätter in 4°. Ferner: Petrarca's ländliche Gedichte, 32 Bl. in 4°; weiter Briefe von Hieronymus 12 Bl. in 4°; endlich Beatissimi patris Nili episcopi et martyris antiquissimi Sententiae morales, e graeco in latinum versae. Bilibaldo Pircheimero Norimbergensi interprete. Distichon ad lectorem:

His paucis redolet, quicquid cecinere prophetae
et lex, et quicquid sacra Sophia docet.

Am Schluß: Excusum Susatii in edibus Nicolai Schultingi a. d. M.D.XXIII.

5) Osnabrücker U. B. III, Nr. 217: quin vicesimum annum exegerit et per annum vel amplius Parisiis studuerit seu alibi, ubi studium fuerit generale.

scultetus, miles als notarius meus bezeichnet und der 1302 als canonicus Sus. genannt wird, geht 1304 ex consuetudine dicte ecclesie ad villam Parisensem und macht zuvor sein Testament.¹⁾ Also auch ältere Kanoniker — und dazu haben wir Pfl wohl zu rechnen — folgten noch dem Zuge nach Paris. Gregor XI. providiert 1371 den Hilgerus Christiani, der in Paris studiert hat, mit einer Præbende in Soest.²⁾ Derselbe Papst bezeugt 1373, daß es Sitte im Soester Stift sei, daß die dortigen Kanoniker per spacium unius anni studere in aliquo privilegiato studio.³⁾ J. J. 1362 bittet universitas medicorum Montis Pessulani (Montpellier), daß dem Theoderico de Hasselt, pauperi clerico Traject. dioec. magistro in artibus Parisiensi ac baccalaurio in medicina providiatur de canonicatu sub exspectatione prebende majoris eccl. Sus.⁴⁾ Ebenso bittet die Univerſität Paris für den mag. Henricus de Holte, lic. in medicina, um eine præbenda major.⁵⁾ Übrigens hielt man im Patroklusstift im allgemeinen darauf, daß niemand eine præbenda major erhalte, der nicht zuvor eine præbenda minor dort gehabt habe, also dort ausgebildet sei. Aber der Papst setzte sich darüber hinweg: i. J. 1378 verleiht Clemens VII. eine præb. major dem Nikolaus Pot, der die Schule nicht besucht hat.⁶⁾ Casarius von Heisterbach aber erzählt manche Pariser Studentengeschichte, die man bei ihm nachlesen mag.

Der Aufsicht des scolasticus war auch das Lehrpersonal unterstellt: er stellte es an und konnte es absetzen. Auch hielt er die Prüfungen mit denen ab, die die Weihen erhalten sollten. Er mußte selbst also Gelehrter sein.⁷⁾ Ihm fiel auch die Vertretung des Stifts in gelehrten Dingen zu.⁸⁾ Immerhin hatte

1) Seiberitz, U.-B. I, Nr. 449; II, Nr. 497 u. 506.

2) Sauerland V, Nr. 735.

3) Ebb. V, Nr. 980.

4) Ebb. V, Nr. 30.

5) Ebb. V, Nr. 31, im Jahre 1362.

6) Sauerland VI, Nr. 1340: non obstantibus statuto et consuetudine dicte ecclesie, quod nullus inibi majorem præbendam assequi valeat, nisi de minori gradatim ascendendo ad majorem.

7) Specht a. a. O. S. 186.

8) Münster, Staatsarchiv VI, 6104, § 44: scolastici officium est provisio circa scolasticam disciplinam tam erga canonicos juniores et nondum emancipatos, quam erga pueros aliunde ad Susatum discendarum

auch der Kantor Pflichten gegen die Schule: er pflegte die Musik. Er war auch wohl wegen der Bedeutung, die man der musikalischen Ausbildung beimaß, zugleich *scolasticus*.¹⁾

Der Rektor der Schule hatte den Unterricht selbst zu erteilen. Er wurde nach Anhörung von Dekan und Kapitel vom *scolasticus* angestellt. Als Rektor wird vor 1233 der mag. Roger erwähnt. Gebürtig *de castro Susaciensi*, hatte er fünf Jahre lang die Soester Stiftsschule geleitet und dann die Kirche in Ußen, Grafschaft Bentheim, versehen, die er aber wegen Widerstandes des Utrechter Kapitels hat aufgeben müssen. Jetzt fordert Papsst Gregor IX. das Soester Kapitel auf, ihm eine erledigte Präbende zu verleihen.²⁾ J. J. 1265 ist *Arnoldus rector scholarium*.³⁾ J. J. 1287 werden die Einkünfte des *scolasticus*, die bisher 5 M. betragen, um 3 M. erhöht. Dafür aber soll er mit Rat des Dekans und der Senioren des Kapitels einen passenden Rektor anstellen, der seinerseits einen geeigneten *socius* anzunehmen hat, der 6 M. empfangen soll; 3 M. aber gebe der Rektor dem *sucentor*, der mit der Schule den Chor besetzt, die Chorgesänge leitet und die Orgel spielt.⁴⁾ J. J. 1417

literarum causa venientes, retinendum, qui etiam ad faciendum verbum in capitulo et scribendum literas missivas capituli nomine dirigendas erit obligatus.

¹⁾ Specht a. a. O. S. 184.

²⁾ Westf. U.-B. VII, Nr. 408 und V, Nr. 388. Der Papsst sagt von Roger, *de cuius scientia laudabile testimonium perhibetur*. Anagni, 21. Febr. 1233.

³⁾ Ebd. VII, Nr. 1187.

⁴⁾ Westf. U.-B. VII, Nr. 2064: *Ad honorem ecclesie nostre et scolastice volumus, ut redditus scolastici, qui de proventibus scole . . . quinque marce fuerunt, tribus marcis perpetuo amplientur salvis ipsi scolastico iuribus et redditibus aliis sibi debitis ex antiquo. Preterea scolasticus de consilio . . . decani et seniorum de capitulo rectorem ydoneum scole preficiat propter studium. Rector vero socium ydoneum assumat, cui dabit annuatim sex marcas; tres marcas dabit sucentori, qui cum scolaribus chorum frequentet et scolas chorales corrigat, organorum curam gerat et ea conservet studiose. Insuper dictus rector dabit notario capituli annis singulis unam marcam; instituendi vero et destituendi rectorem scole et sucentorem ac augendi vel minuendi sallarium eorundem, prout proventus scole sufficiunt et ecclesie nostre ad disciplinam chori et regimen scolarum expedire videbitur . . . decano, scolastico et senioribus capituli nostri potestate in omnibus reservata.*

wird als Subkonrektor Petrus Emeirici de Heimuschein genannt.¹⁾ Es muß derselbe sein, der an anderer Stelle²⁾ für 1417 genannt wird Petrus Emmerici de Heimershem, clericus coloniensis, hujus scholae Susaciensis pro tempore submonitor. Es war Peter Emmerichs von Heimerzheim, der zugleich Ratsekretär war. J. J. 1508 wird als lector Zusatiensis Joh. Edicolius erwähnt. Er wird gerühmt als homo in secularibus literis nobiliter instructus, philosophus, orator et versificator egregius, scripsit et scribit nonnulla.³⁾ Etwas später kommt der Humanist Rudolf Bavinck von Münster nach Soest,⁴⁾ den auch ein Murmellius hochschätzte.

Die Schule war in der „Passe“, dem noch zu erwähnenden Durchgang, weswegen sie im Volksmund „die Schule in der Passe“ hieß.⁵⁾

Auch auf die Erheiterung der Schüler war man bedacht. Schulferien gab es zwar nicht,⁶⁾ aber doch allerlei Freuden, auch waren mindestens die Feiertage und deren Vorabende schulfrei. Die Krone aller Freuden war das „Kinder- oder Narrenfest“.⁷⁾ Als Gerhard susaciensis ecclesie canonicus 1162 sein Testament machte, und dem Stift sein Gut Belesethe schenkte, bestimmte er, daß von den jährlichen Einkünften 4 Denare den Schülern gegeben würden.⁸⁾ J. J. 1266 verordnen Dekan Theoderikus und Kapitel, daß, wenn die Schüler unserer Kirche einen von unsern Mitkanonikern zu ihrem Bischof erwählen, der Erwählte, wenn er noch Schüler ist, diene nach Gewohnheit. Wenn er aber schon emanzipiert ist, so gibt er 7 M., von denen 2 M. den Schülern zufallen ad eorum ludum peragendum, während 5 M. zum Kirchenschmuck dienen sollen.⁹⁾ Die Schüler also haben einen großen Spieltag. Das war altüberliefert und führt zurück bis zu den heidnischen Saturnalien, die, in allerdings

1) Vogeler, Gesch. des Archigymnasiums in Programm 1883, S. 3: hujus scholae Susaciensis pro tempore subconrektor.

2) Städtechroniken 4, XXI f.

3) Vgl. Auctarium Joan. Bontzbachii de scriptoribus ecclesiasticis in Berg. Zeitschrift VII, S. 263 f.

4) Böffler, Hamelmann Heft 4, S. 63; vgl. jedoch Heft 3, S. 156 Anm. 3.

5) Vogeler, Gesch. des Archigymn. in Programm 1883, S. 3.

6) Specht a. a. O. S. 217.

7) Festum stultorum, vgl. Hauck, Realenzykl. Bd. 13, S. 651 f.

8) Seibergh, U.-B. III, Nr. 1067.

9) Westf. U.-B. VII, Nr. 1230.

sehr veränderter Gestalt, sich gerade in der Kirche und unter ihren Dienern behauptet hatten. Die einzelnen geistlichen Stände und Gruppen feierten je einen Tag nach Weihnachten als ihr Neujahrsfest, die Diakonen den Stephanstag (26. Dez.), die Priester den Johannistag (27. Dez.), die Knaben den Tag der unschuldigen Kindlein (28. Dez.). Und da erwählten die Schüler einen der Ihren zum Kinderbischof (Apfelbischof). Er hielt in bischöflichem Ornat eine kirchliche Feier, die Mitschüler saßen dabei in den obern Chorstühlen, während die Stiftsherren die niedern einnahmen. So waren an diesem Tage die Rollen vertauscht.¹⁾ Freilich artete im Laufe der Jahrhunderte dieses Spiel derart aus, daß es verboten wurde. Nach Joh. Groppers Festsetzungen (1549) sollen die sonst auf diese Tage verwandten Gelder wohl noch bezahlt, aber in usum fabricae ecclesiae nostrae verwandt werden.²⁾

Auch die Beteiligung der Schüler an Prozessionen gehörte zu ihren Freuden und Ehren. Ausdrücklich wird ihre Teilnahme 1419 erwähnt: „Op sünte Markusdach genge den Kanonik, Vicarij mit den Scholeren na older Gewonde in Prozeffion mit den Hilligen na der olden Kerken.“³⁾ Sogar als die Böhmen 1447 am 3. Juli — während der Fehde — die Stadt bestürmten, fanden die Schülerlein sich in der Prozeffion, in der der Klerus unter Lebensgefahr durch die Straßen zog.⁴⁾ „Up Maendach den Morgen tytlichen begunden se mit aller Macht to stormende, ganzen Vermodens, de Stadt to erovern. In der Stadt was grote Stille, wante de Kleresie insampt den Scolaren drogen ümme binnen der Stadt de Reliquien Sti Patrokli und worden de vier Anfänge der vier Evangelien an vier Orten der Stadt gelesen. Als aver de Prozeffie tüschen de Schultinges (Pforte) quam, wort uet dem Kloster Walburgis so heftich geschotten, dat de Stene van der Muren mank de Scholer sprungen, idoch wort dar Nemand gequezet. Dat Stormen aver duerde bis tom duefteren Avende.“

Vergebens fragt man nach urkundlichen Nachrichten über Erfolge der Schule und über hervorragendere Männer, die sie

¹⁾ Specht a. a. D. S. 222 ff.

²⁾ Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 23.

³⁾ Städtechroniken 24, S. 19.

⁴⁾ Ebd. 21, S. 154.

gebildet.¹⁾ Vielleicht erhellt aus der Dürftigkeit der Nachrichten über die Stiftsschule, daß sie zu den bedeutenderen Schulen des westfälischen Mittelalters nicht gehört hat. Immerhin hat auch sie beigetragen, in einer dem Erwerb hingegebenen Stadt die geistige Bildung zu fördern, hat vielen Jünglingen das Reich des Geistes erschlossen, ist auch wohl eine Stätte des Schülerhumors gewesen, wovon noch heute die in die Laibung eines Kryptenfensters geritzte Inschrift zeugt: Joh. Klepping, homo nequam 1416.²⁾ Mochte gelegentlich einmal die Roheit der Zeit auch hier hervorbrechen — so gingen 1523 Schüler, „die nur Bücher tragen sollten“, mit Messern auf die Straße, wofür sie vom Rat gestraft wurden³⁾ — so war die Schule mit ihrer strengen Zucht doch für viele ohne Zweifel eine Stätte heilsamer Erziehung. Nach der Reformation verlor sie schnell an Bedeutung und wurde 1750 endgültig aufgehoben.⁴⁾

Und doch haben wir wohl indirekte, aber unwiderlegliche Beweise, glänzendste Zeugnisse für die geistige und kulturelle Bedeutung des Patroklusstifts, vor denen alles Bedenken verstummen muß, und zwar solche, die wir in erster Linie der Schule des Stifts gutschreiben müssen. Es ist durch zahlreiche Monographien über die Soester Kunst — Architektur, Malerei, Plastik — festgestellt worden, daß keine Stadt im kölnischen Westfalen an Bedeutung für die Kunst sich mit Soest messen kann. Es wird von allen Seiten zugegeben, daß die deutsche, zumal die nordwestdeutsche Kunst an byzantinisch-italienische, auch französische Überlieferungen anknüpft und sie weiter entwickelt. Man führt die Berührung mit diesen Überlieferungen gewöhnlich auf die Kreuzzüge zurück. Aber durch die Kreuzzüge, so wichtig sie waren, entstand keine dauernde Berührung. Denkt man allein an sie, so bleibt es unerklärt, daß eine Stadt wie Dortmund, die doch an Reichtum und Bedeutung hinter Soest nicht so weit zurückstand, an Kunst kaum etwas hat, das der Soester Kunst an die Seite gestellt werden

1) Joh. Gropper, geb. 1503, bezog 1516 die Universität Köln, aber wir hören nichts davon, daß er die Stiftsschule seiner Vaterstadt besucht habe. v. Gulick S. 1 ff.

2) Witte, S. 12 Anm. 1.

3) Nordhoff, S. 190, Anm. *.

4) Vogeler, Programm 1883, S. 3.

könnte.¹⁾ In Soest aber war das Patroklusstift, das den Zusammenhang mit dem kirchlichen Mittelpunkt — Rom, zeitweise Avignon — ganz anders wahrte, als es eine gewöhnliche Kirchspielskirche vermochte. Hier ernannten die Päpste in den ungeraden Monaten Kanoniker, auch Pröpste. Von hier aus suchte man päpstliche Provisionen nach. Es gab viel Reisen her und hin.²⁾ Und in Soest gab es nun die Stiftsschule, deren Lehrer unzweifelhaft weit umher gewandert waren,³⁾ deren Schüler aber nach Gewohnheit ihres Stiftes in Paris, Bologna, Montpellier und andern Orten studierten. So gab es in Soest viele fremdländische Beziehungen.⁴⁾ Und wenn ein Strom künstlerischen Empfindens durch die mittelalterliche Welt wogte, so war Soest durch sein Stift ein gewichtiger Quell- und Mittelpunkt dieses Empfindens. Von hier aus flutete, was vom Süden kam, nach dem Norden und Osten weiter. „Gen Distland wollen wir riden“ war nicht nur der Ruf der Ritter, Kaufleute, Bauern, sondern auch der Geistlichen.⁵⁾ Und gerade auf die letztern wird man die Verwandtschaft der nordischen Kirchenbauten mit westfälischen zurückführen müssen.⁶⁾

Nichts von ähnlichen Bauten ist gewaltiger als der Turm von St. Patroklus und wert, ihm an die Seite gestellt zu werden. Koch⁷⁾ urteilt: „Man gab der Kirche eine Westfront, wie sie einzig in Deutschland dasteht und an großartiger, kraftvoller Ruhe und Majestät von kaum einer andern Kirche übertroffen wird.“ Und wenn der Turm auch auf Kosten der Stadt erbaut sein mag, so doch sicher nicht ohne Zutun des Stiftes. Übrigens gehört der Turm mit der gewaltigen Westfassade unzweifelhaft dem beginnenden 13. Jahrhundert an. Und nun ist man in Schweden selbst auf die Abhängigkeit der Bauten zumal auf Gotland von Soest aufmerksam geworden. Im „Svenska Dagbladet“⁸⁾ hat Joh. Roosval einen Aufsatz veröffentlicht,

¹⁾ Vgl. Koch, S. 820. ²⁾ Vgl. oben S. 23 ff.

³⁾ Vgl. oben S. 25 den Rektor Roger.

⁴⁾ Vgl. Koch, Festschrift von 1909, S. 746. Auch Schmitz S. 143 läßt sie durch Klosterschulen vermittelt werden.

⁵⁾ Rosevink, De laude Saxonica, Teil III, Kap. 1—14.

⁶⁾ Schmitz, Hallenkirchen auf Gotland, S. 107.

⁷⁾ Festschrift S. 750.

⁸⁾ Vom 2. Febr. 1908; vgl. Soester Anzeiger Nr. 113 u. 118, vom 15. u. 22. Mai 1909.

der mit den Abbildungen des Patroklusturms und des Kirchturms von Stenkyrka auf Gotland geschmückt ist. Der Verfasser verweist für den Patroklusturm auf vlämische Vorbilder zumal in Brügge, stellt aber ihn selber wieder als Vorbild für Gotland hin. Es heißt dort: „In der Mitte des 12. Jahrhunderts¹⁾ trat auf Gotland eine Turmform zutage, die sich dadurch kennzeichnet, daß der Kern des Turmes aus einer mächtigen sockelförmigen Unterpartie hervorstößt, in deren Erdgeschoß der Haupteingang zur Kirche seinen Platz bekommen hat und deren erster Stock mit einer Galerie im Rundbogenstil geziert ist. Fürs Auge erscheint der Soester Dom wie der große Schöpfer der Kirchen von Stenkyrka und Dalhem. Auch andere Umstände bestätigen, daß der erstgenannte den beiden letztern als Vorbild gedient hat.“ In der Tat entspricht der Turm von Stenkyrka, auch wenn er viel einfacher gehalten ist, genau der Struktur des Patroklusturms. Der Verfasser weist weiter nach, daß auch die bekannte Nicolai-kapelle am Rolf vorbildlich in Gotland gewirkt hat. Wir aber möchten den Patroklusturm als gewaltigen Zeugen ansprechen für die Behauptung, daß die Urheberchaft der Soester Kunst die größte geschichtliche Tat des Stifts zu St. Patroklus ist.

Indes die Gebäulichkeiten des Stifts verdienen eine etwas eingehendere Betrachtung. Bruno begann alsbald den Bau des Münsters. Witte²⁾ nimmt auf Grund eingehender Untersuchungen drei Bauperioden an. Der Brunobau bestand aus einer einschiffigen Kreuzkirche mit Holzdecke und stand um das Jahr 1000 vollendet da. Der zweite Bau umfaßt die Jahre 1025—90. Über ihn gibt eine geschichtliche Nachricht ein wenig Licht. Ein gloriosus miles Walthar, ein Bruder des weiland Erzbischofs Anno wird bei Erwitte erschlagen. Der Leichnam wird ad altare seti martiris Patrocli in Soest beigesetzt. Daher schenkt Erzbischof Sigewin die Kirche zu Erwitte an das Patroklisstift.³⁾ Nach Witte⁴⁾ ist der Ort der Beisetzung die Martinskrypta unter dem hohen Chor. Denn hier war der Patroklusaltar.⁵⁾ Der Denkstein scheint bei der

1) ?, vielleicht etwas später anzusetzen.

2) Der Patroklidom, Münster 1905.

3) Seiberz, U. B. I, Nr. 33.

4) U. a. D. S. 4.

5) von Roßkamp, Monum. Zusat. S. 112 f.

barbarischen Sprengung der Krypta 1817 mit zu Grunde gegangen zu sein; aber Form und Inschrift sind in den monum. Zusat. erhalten geblieben. Die Inschrift lautete: Obiit Walterus miles, frater venerabilis Annonis archiepisc.

In der Krypta waren 40 Säulen, die den darüber liegenden Chor trugen.¹⁾ Witte setzt die Einweihung des Chors in das Jahr 1090,²⁾ die des Hochaltars in das Jahr 1118 mit Berufung auf Klute.³⁾ Doch diese Notiz scheint urkundlich nicht verbürgt zu sein. Die Berufung Wittes⁴⁾ auf Seibertz, Ub. I Nr. 54 u. 56 ist irrtümlich.

Der Chor war durch ein Eisengitter vom Schiff des Münsters getrennt.⁵⁾ Auf diesem Chor überträgt 1248 der

1) Münster, Staatsarchiv VII, 6104 um das Jahr 1700: Chorus a terra sublimer elevatus 40 columnis innixus vicinis omnibus cathedralibus et collegiatis celsitudine praecellit. In einem Schreiben des Patroklusstifts an den Papst Clemens XIII. von 1765, mitgeteilt aus dem Propagandaarchiv zu Rom von F. R. Schrader in Zeitschrift für westf. u. Gesch. XLIX wird der Chor bezeichnet als supra 40 columnis in ipsa ecclesia opere gothico, ut hic dicitur, in magna amplitudine extractus et eminens.

2) S. 5.

3) Klute-Wiskott S. 13: Den Hochaltar hat 1118 der Erzbischof von Köln Friedrich unter Assistentz des Kardinals Konon von Präneste (1111-1123) und der Bischöfe Theodger (1118) von Metz und Leudegarius von Umaria (?) feierlich geweiht.

4) S. 23.

5) Vor ihm ereignete sich 1444 jener peinliche Auftritt, von dem wir Städtechroniken 21, S. 31 lesen: „Up sunt Johannes Dag wolde de Fürste (Jungherzog Johann von Cleve, der neue Schirmherr der Stadt) mit sinen Heren und Riddereschop in dem Münster up dem Chore Misse hören und dat Sicham sunt Patrocli visiteren. Als he up de Deille (Bühne) vor sunt Patroklus Bilde quam, leit de Dekan und Kapitel dat Chor vor dem Fürsten tosluten, in ein Spyt, Vorachtinge und Smahheit des Fürsten und der van Soist.“ In dem von Ennminghaus, Memorabil. S. 583 ff. gebrachten Lied des Herrn Batonus genannt Scherer von Lemgo, Diakonus zu Detmold — verfaßt 1576 — finden sich die folgenden auf diesen Auftritt bezüglichen Verse:

Als nu de Forste den andern Dach mit Verlangen
in dat Monster to beden ist gegangen,
vor Sant Patroclus Hyllygdom vorwar
syn Gebet uthstortten ganz clar,
was dey Doer des Chors vast thogelotten

Kämmerer von St. Patrokus eine Hufe an St. Walburg.¹⁾ J. J. 1280 appellierte auf diesem Chor der Mönche Ulrich, procurator, im Auftrage der Stadt gegen die Exkommunikation durch den Erzbischof Siegfried an den apostolischen Stuhl. Eine ungeheure Menge von hohen und niedern Geistlichen, Mönchen beider Klöster und des Volks ist zugegen.²⁾ Witte stellt als Resultate der zweiten Bauperiode fest den Umbau des eingewölbten Chorquadrats, Haupt- und Nebenapsis, die Bierung, Chorkrypta, überwölbte Seitenschiffe, die westlich in zwei Türmen enden; zwischen den letztern liegt eine Turmvorhalle.³⁾

Die dritte Bauperiode führt Witte bekanntlich nicht aus. Ihr würde vor allem die Einwölbung des Mittelschiffs wie der Bau des gewaltigen Westturms zufallen. Urkundliche Unterlagen fehlen. Hier wäre vielleicht als Baumeister Heinrich, magister operis, frater nostre congregationis zu erwähnen, dessen Denkstein auf der Orgelempore erhalten scheint.⁴⁾ Immerhin wird das Münster nun öfter erwähnt. J. J. 1141 entscheidet Erzbischof Arnold I. einen Streit in eadem ecclesia predicti martiris.⁵⁾ Das Münster wird 1166 durch keinen geringeren als den gewaltigen Kanzler Kaiser Friedrichs Rothbart, den Kanzler Rainald von Dassel, selbst geweiht.⁶⁾ Es wird also bis auf die West-

durch Donheiten des Dechans unverdrotten,
welcher Albert Mylinchusen was geheiten.

Dagegen war der Chor beim Einzug Herzog Johanns II. im Jahre 1522 offen. Er ging mit seiner Gemahlin auf den Chor, „da ir sank men Wisse, spelde up ten Orgeln. Dat Chor was mit Banneren behangen, man lude herliken de engelschen kloeken, mer Te Deum laudamus to syngen wort vergetten. (Städtechroniken 24, S. 140.)

1) Westf. U. B. VII, Nr. 685, in choro beati Patrocli.

2) Haeblerlin a. a. D. S. 236 ff. W. U. B. VII, 1226.

3) Wenn Witte S. 28 als Geldquelle für diese Umbauten einen Ablass des Erzbischofs Anno II. nennt, so ist seine Verufung auf Seiberz, U. B. I, Nr. 29 u. 31 jedenfalls irrig. Und ist die Erwähnung Kaiser Heinrichs II. weniger irrig? Vgl. Herm. Rothert, Eine romaniſche Skulptur im Patrokusmünster, S. 8.

4) Vgl. Herm. Rothert a. a. D. S. 7.

5) Seiberz, U. B. I, Nr. 45.

6) Erhard, Cod. diplom. CCCXXXVI; Seiberz, U. B. I, Nr. 56 im Jahre 1166: Erzbischof Rainald setzt Zehnten fest für die Patrokuskirche in die, quo ipsam ecclesiam ad honorem Dei consecravimus.

fassade vollendet gestanden haben, wie es noch heute im großen und ganzen ist. Als Tag der Weihung ist mit voller Bestimmtheit der nächste Tag nach dem St. Ulrichstag, also der 5. Juli, angegeben. Der Tag ward fortan durch große kirchliche Feiern zu Ehren St. Ulrichs ausgezeichnet. St. Ulrich aber steigt dadurch selbst so sehr im Glauben der getreuen Stadt, daß eine der sechs Hofen sich fortan nach ihm nennt.¹⁾ Fortan ist und wird das Münster zum Mittelpunkt des kirchlichen und politischen Lebens der Stadt. Es ist nicht übertrieben, wenn es mater et corona ecclesiarum omnium in et extra Susatum circumquaque adjacentium genannt wird.²⁾ J. J. 1220 ist in ihm großer Gerichtstag, in dem päpstliche Kommissare dem Kapitel die freie Propstwahl gegen den Willen des Erzbischofs Engelbert zugestehn. Letzterem wird Schweigen auferlegt.³⁾ Ebenso hält der Marschall Arnold von Westfalen i. J. 1266 in monasterio seti Patrocli einen Gerichtstag, in dem er dem Grafen von Arnberg eine Mühle bei Meyerich abspricht.⁴⁾ Die Erhaltung und der Schmuck der Kirche liegt fortan dem Kapitel sehr am Herzen. J. J. 1266 beschließen Dekan und Kapitel, daß die Erben jedes verstorbenen Kanonikus 18 sol. von den Einkünften der Präbende aus den beiden Gnadenjahren ad ornatum ecclesie geben sollen.⁵⁾ J. J. 1421 hat die Kirche durch Alter und Unbill der Witterung sehr gelitten sowohl in ihren Fundamenten als am Dach. Daher genehmigt Erzbischof Dietrich, daß der Wein, den bisher auf Lätare der neueingetretene Kanonikus geben muß, in Geld angeschlagen und zur Instandhaltung des Kirchengebäudes und Anschaffung von Büchern und Ornamenten gebraucht werde.⁶⁾ J. J. 1434 bestätigt Erzbischof Dietrich ein ähnliches Statut.⁷⁾

1) Städtchroniken 24, S. XXV und S. 168 u. 170. Barthold, Soest, Stadt der Engern S. 63 irrt, wenn er den 6. Juli nennt.

2) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, S. 116.

3) Seiberz, U.-B. I, Nr. 156. W. U.-B. V, 180.

4) Westf. U.-B. VII, Nr. 1214.

5) Seiberz, U.-B. I, Nr. 338. W. U.-B. VII, 1230.

6) Vorwerf, Koll. I, S. 199 u. 203: ecclesia in ejus edificiis tam in fundamento quam in tectis, emunitate ac passa ruinoso.

7) Seiberz, U.-B. III, Nr. 934: Quoniam evidentia indice facto comprobata, venerabilis collegiata ecclesia sancti Patrocli — vetustate ac etiam in aeris tempestate adeo in suis structuris et edificiis collapsa ac

Die Schiffe des Münsters nebst dem Turm sind unbestrittenes Eigenthum der Stadt. Das bezeugt für die älteste Zeit die Inschrift der aus dem 13. Jahrhundert stammenden Glocke auf dem Patroklusturm, die die eigentliche Bürgerglocke ist: *o cives vite, dum pulsor ad arma venite.*¹⁾ Andere Zeugnisse sind jünger, aber unwidersprechlich. Die Stadt schreibt 1515 an den Herzog²⁾: „Item sunt Patroklus Monsters Torn, de Klocken und dat Moenster bis an dat Choer gehören den van Soest und nicht dem Proveste noch Kapitel.“ „Item de van Soest houlden auch den Torn, dat Moenster in Bouwe ind in Warunge, hebn ouch dairto er eygen Cüster ind Luyder ind moit nymand de Klocken luiden off doin luiden buyten Orloff der Boirgermeistere.“ J. J. 1524 wird Masius Elie³⁾ ein Jahr lang „vor einen Turmhoeder up des Münsters Torn“ von der Stadt angenommen, „dede synen Eid, dat he nymanden unbekannt op Torne nehmen soll, et en were Sake, ein vrom Borger oder Borgerische qweme, den Torn to beseihn, den mag he oplaten und wanner he enig Gewach van Rüttern in dem Velde vernehmet, fall he blasen und ropen, als wohnlic. Wer et of Sake, he enige Wör in de Stadt seye, fall he nicht verzwiegen. Vortan fall he gehne Licht lebendig oft Wör op den Torn dragen, ouch en fall he gehne Hoeren ofte unnützte Volk op den Torn layten, anders denn vurgebracht. Düt hefft he mit lyfflichen Ringern und utgestreckeden Armen to Gode und synen Hilligen gesworen.“ J. J. 1580 beschließt der Rat, den Hermann Pilensticker von Lobbeckenn zum Turmwächter anzunehmen.⁴⁾ So ist denn auch 1469 die Sturmglocke im Münster auf Kosten der Stadt durch Meister Joh. Klockengenter van Dorpmunde „up ehren Sank und Noter“ neugegossen.⁵⁾ Wegen dieses Besitzrechtes der Stadt konnten die Evangelischen sich in der Reformationszeit in Besitz des Schiffes setzen. Schon am Sonntag

etiam longi temporis intervallo ornamentis, libris et aliis necessariis destituta existit etc.

1) Gudorff in Bau- und Kunstdenkmäler, Kreis Soest, S. 110, schreibt irrig: *rite*.

2) Städtechroniken 24, S. 168 und Vorwerck, Koll. II, S. 27.

3) Vorwerck, Koll. II, S. 14.

4) Soest, Ratsprotokoll LII, 2. fol. 272. Ob unter Lobbecke an Lübbecke, Bez. Minden, zu denken ist?

5) Vorwerck, Koll. I, S. 253.

Lätare 1533 predigte der evangelische Superintendent Brune im Münster.¹⁾ Seit dem Jahre 1574 wurde das Münster zu evangelischem Gottesdienst gebraucht.²⁾ Aber noch am 30. Jan. 1706 gab der Rat „kraft des ihm zustehenden Rechtes“ an der Kirche drei Begräbnisstellen an den Bürgermeister Kademacher. Sie lagen im Münster vor dem mittleren Altar unter der Orgel zwischen den beiden Chortreppen.³⁾ Erst im Jahre 1797 erkaufte das Kapitel mit Hilfe eines bedeutenden Vermächtnisses von dem Kanonikus Theobald von Stael aus der Hand des Rates der Stadt das Eigentum von Schiff und Turm des Münsters.⁴⁾

Durch das Querschiff der Kirche ging ein jedermann zugänglicher, offener Weg in die Pässe, einen Teil des Kreuzganges, der ebenfalls immer offen stand. J. J. 1469 stellte das Kapitel einen Revers über die Pässe für den Rat aus: „Wy, Dekan und Kapitel Sünthe Patroklius=Kercken don kund . . . als manig Jairs her dey Bryheit und Stede, genannt dey Pässe, an unsrer Kercken gelegen oppen und unbeslut gestaen hevet Dages und Nachtes“, nun aber allerlei „Undat“ darin geschieht, so bewilligt der Rat dem Kapitel, sie abschließen zu dürfen. Wenn aber der Rat die Öffnung wieder wünscht, „also dann so sollen wy und willt van Stund an sunder einig Bertrecken ofte Widerrede“ „die Slotte und Dören oppen don, to wesen vrygg Dorgank Dages und Nachtes gelyk und in allen Maten dat bisher so gewest hebbet. Und wäre oick eynig Borger ofte Borgerische, dey eren Kerckgang bedrosten dorch dey vorg. Bryheit to gaende und uns oder unsen Nakommelingen der Beslutinge einen Slottel eischeden to geven“, dann sollen sie ihn ohne Weigerung haben. Auch soll der Rat zwei oder drei Schlüssel haben.⁵⁾

Die Pässe war ein Teil des Kreuzganges.⁶⁾ Das

1) Vgl. Jostes, Daniel von Soest, S. 36.

2) Vorwerk, Koll. II, S. 422, aus einem Bericht des Großrichters Terlinden. Vgl. über den evang. Gebrauch des Münsters Barthold, Soest a. a. O. S. 314, 315, 316 u. 326, er dauerte bis zum Jahre 1616, als Graf Heinrich vom Berge die Stadt mit stürmender Hand für die Gegenreformation einnahm.

3) Vorwerk, Koll. I, S. 280.

4) Barthold, Soest, S. 353.

5) Vorwerk, Koll. I, S. 243.

6) Der Name Pässe ist wohl Abkürzung aus dem italienischen Passata — Durchgang, denn sie war ein Durchgang.

Münster hatte zwei Kreuzgänge. Der eine begann am Paradies auf der Nordseite des Münsters, schloß die Ostseite ein und traf im Süden auf die sog. Fußwaschkapelle. Er schloß den sog. Herrenfriedhof ein.¹⁾ Der andere war an der Südseite des Münsters, lief auch auf die genannte Kapelle zu nach Osten hin, um sich dann nach Süden zu wenden.²⁾ An diesen Kreuzgang schloß sich nach Westen der Kemter an. Wo der Karzer lag, ist unbekannt. Doch wird er mehrfach erwähnt, z. B. 1420.³⁾

Eine Kapitilstube lag⁴⁾ am Kreuzgang vor der Fußwaschkapelle, südöstlich der Kirche. Sie wird 1797 mit der Kapelle abgebrochen sein. Die heutige „Kapitilstube“ ist aus gotischer Zeit und stößt an die Sakristei. Die alte Kapitilstube aber wird das mehrfach erwähnte Kapitelhaus und also der Raum sein, in dem 1275 über die Ertauschung des Patronats von Allagen gegen Weggabe des von Mühlheim an das Stift zu Nunherrike (Herdecke) beraten wurde.⁵⁾ J. J. 1303 entscheidet Erzbischof Wigbold an derselben Stätte zwischen Propst und Kapitel zu Soest über die Kirche zu Brilon.⁶⁾ J. J. 1434 bestätigt Erzbischof Dietrich ein Statut des Kapitels in domo nostra capitulari.⁷⁾ J. J. 1522 wird das „Capittelhus“ genannt.⁸⁾

Mit dem Münster waren folgende Kapellen, zum Teil unmittelbar verbunden. Eine Kapelle St. Johannis wird 1220 genannt.⁹⁾ Wo sie lag, ist unbekannt. Die Kapelle St. Stephani lag am nördlichen Seitenschiff des Münsters.¹⁰⁾ In ihr fanden die Kanoniker ihr Grab, vielleicht die hervorragenderen, während

1) Cymeterium dominorum cf. Calendarium am Tage Leodegarii.

2) Hüpfke S. 80; vgl. den Grundriß in Ludorff, Bau- und Kunstidentm., Soest, S. 103.

3) Borwerck, Koll. I, S. 203 als carcer honestus; doch ist er damals destructuosus.

4) Nach Klute-Wiskott, S. 30.

5) Westf. U.-B. VII, Nr. 1531 in capitulo susatiensi.

6) Seiberz II, Nr. 503: in capitulo ecclesie susatiensis.

7) Seiberz III, Nr. 934.

8) Städtechroniken 24, S. 125; ebenso Münster, Staatsarchiv VII, 6104, S. 59 im Jahre 1589.

9) Westf. U.-B. V, Nr. 279.

10) Klute-Wiskott, S. 30 u. 66 f. Vgl. auch Sauerland VI, Nr. 1463, S. 593 und calendarium am Tage resurrectionis.

die andern auf dem Herrenfriedhof die letzte Ruhestätte hatten.¹⁾ Hier trug ein rechteckiger Grabstein die Inschrift: Anno dni millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo in die profesto S. Joh. baptistae obiit Detmarus Klepping, canonicus ecclesiae S. Patrocli. Ora pro eo. Das innere Feld des Grabsteins zeigte ein ecce Homo mit der Unterschrift: respice faciem Christi tui.²⁾ In der Stephanskapelle wurde auch Gericht gehalten. J. J. 1270 übertrug der Graf von Arnberg ante capellam St. Stephani Güter an einen Lippstädter Bürger.³⁾ Auch der Dffizial hielt hier Gericht.⁴⁾ Die Kapelle St. Andrae lag auch am nördlichen Seitenschiff des Münsters, östlich von St. Stephani, und war mit dem Münster unter einem Dach. Die St. Magdalenen- oder Fußwaschungs-Kapelle lag am Kreuzgang vor dem Kapitelhause, südöstlich der Kirche. Die drei letzten Kapellen sind 1797 abgebrochen.⁵⁾ Einige Schritte vom Münster entfernt liegt die St. Nicolai-Kapelle am Kolke.⁶⁾ Unbekannt auch der Lage nach ist endlich die Kapelle St. Liborii, die der Kanonikus Radolfus de Benefinchusen stiftete.⁷⁾

Außer obigen Gebäuden werden noch einige Häuser genannt, die dem Stift gehörten, wobei es allerdings dahingestellt bleiben muß, ob sie alle auf der Immunität lagen. Das Haus pes bovis wird als domus claustralis bezeichnet. So heißen in Münster die Domherrenkurien.⁸⁾ Es wird im Calendarium oft genannt,⁹⁾ und wird auf der Immunität gelegen haben. Ebenso die domus et area, die dem Maler Everwin 1231 gegen eine jährliche Gebühr von 3 sol. überlassen wird.¹⁰⁾ Schon 1141 wird von Erzbischof Arnold I. ein Häuslein, das neben dem

1) Klute-Wiskott S. 30.

2) Soester Zeitschrift 1895/96, S. 222.

3) Westf. U.-B. VII, Nr. 1369.

4) Klute-Wiskott S. 30.

5) Ebd. S. 30 Anm.

6) Erwähnt z. B. im calend. am Tage Afri et Donati.

7) Calend. am Tage Juliani.

8) Tibus S. 86.

9) Vgl. Hanfische Geschichtsblätter XXVII, S. 117. Flgen, Zur Orts- und Wirtschaftsgesch. Soests, S. 121 u. 141.

10) Westf. U.-B. VII, Nr. 372. Nordhoff (S. 120) schreibt ihm das Apendium der Kreuzigung aus der Wiesenkirche zu.

Münster lag und in dem ein Höriger des erzbischöflichen Hofes Gelmen, Lenzo, wohnte, dem Stift zugesprochen.¹⁾ Das Haus „zum Spiegel“ erhält das Stift in einem Streit mit dem Apostelstift zu Köln, zahlt dafür aber 24 M.²⁾ Ein Haus, das in vico, qui vocatur Grantwech, liegt, wird vom Thesaurar Engelbert und dem Bizepropst Dietrich von Altena im Namen der Vikare am Münster i. J. 1286 an Kutcher, Gertrud seine Frau und ihre Erben überlassen.³⁾

Gegenüber der Immunität nach Norden hin lag das berühmte städtische Haus, ein Teil des Rathhauses, die domus vinaria, que dicitur Rumenye.⁴⁾

Eine so hervorragende Kirche wie das Münster war natürlich sehr reich an Altären und dazu gehörigen Vikarien. Soweit wir sehen, ist der zuerst erwähnte Altar, der 1181 majus altare genannte.⁵⁾ Doch wird von ihm als dem altare summum, allerdings erst um 1700, gesagt, daß er schon 1118 geweiht sei.⁶⁾ Vielleicht ist es derselbe, der 1214 altare titulatorium genannt wird, also ein Altar St. Patrokli.⁷⁾ J. J. 1315 gibt es neun Altäre, deren Vikare eine Kommunität bilden.⁸⁾ Seitdem treten diese neun Vikare oft hervor. Sie werden 1332 erwähnt.⁹⁾ J. J. 1345 verordnet der Thesaurar Gottfried von Bilstein, daß die Rektoren der neun Altäre künftig ein Nachjahr genießen sollen. Sie seien so schlecht gestellt, daß man bei ihrem Absterben nicht einmal soviel vorfinde, daß man ihren Körper zur Erde bestatten und die Kosten der Exequien bestreiten könne. Daher sollen die Erben der Rektoren die Hälfte der Pfründen=Einnahme als Nachjahr behalten, die andere Hälfte soll den andern Rektoren zur Verbesserung ihrer Einkünfte zufallen.¹⁰⁾ J. J. 1359 verkauft Theoderikus Regheler an Wikmann von Lünen, Soester Kanonikus, seinen Kotten in Elfede-

1) Seibertz, U.-B. I, Nr. 45.

2) J. J. 1246. Westf. U.-B. VII, Nr. 614.

3) Ebd. Nr. 2026.

4) Ebd. Nr. 2381. Seibertz, U.-B. I, Nr. 455.

5) Kindlinger, Volmarstein II, S. 44 f.

6) Münster, Staatsarchiv Mst. VII, 6104, S. 116 u. II, 563/34, S. 133.

7) Westf. U.-B. VII, Nr. 106.

8) Vorwerk, Koll. I, S. 152.

9) Vorwerk, Koll. I, S. 160.

10) Ebd. I, S. 166.

hus¹⁾; den neun Rektoren sind daraus jährlich drei Schilling und drei Hühner zu liefern. J. J. 1360 wird vor dem propsteilichen Offizialgericht und auf Befehl des Offizials vom Notar Helmich von Soest ein Kaufbrief ad instantiam rectorum novem altarium et vicariorum ausgestellt, in welchem Rudolf Hering den neun Rektoren 1 Malt. duplicis (halb Roggen, halb Weizen) aus seinem Erbe in Endefe²⁾ verkauft.³⁾ Diese neun Vikare haben die vom Dekan ihnen übertragene cura animarum, als Beichte hören, Kranke besuchen und versehen, Messe zu singen am großen Altar u. a.⁴⁾ Die Kollation dieser Vikarien stand bei dem Kapitel.

Die erste Vikarie ist die des St. Joh. evang. Sie wird schon 1214 genannt.⁵⁾

Die zweite ist die vom Altare St. Cuniberti, erwähnt 1214, 1288, 1385 und sonst.⁶⁾ Dann St. Martini, wird zusammen mit dem vorigen Altar erwähnt. Dann St. Mariae Stemmeken; so oft genannt.⁷⁾ Ob von stemma = Stammbaum? oder war es eine Blutvikarie einer sonst unbekanntten Familie Stemmeken?⁸⁾ Ein Marienaltar wird 1214 und 1220 erwähnt.⁹⁾ Nach Witte¹⁰⁾ war der Altar Mar. virg. vor dem Chor. Er wird hier Pfarraltar genannt. „Seitlich von diesem Altar führte rechts und links eine Treppe von 10 Stufen in den Lettner auf eine Plattform, die in gleicher Ebene mit der Decke der Atrypa lag.“ Ob das der 1346 bei Vorwerck¹¹⁾ ge-

1) Elfen, 3 km südlich von Soest.

2) Kirchspiel Schwefe.

3) Vorwerck, Koll. I, S. 170.

4) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 39.

5) Westf. U.-B. VII, 106. Sie wird auch sonst oft erwähnt, z. B. 1385 in Vorwerck, Koll. I, S. 178; auch bei Sauerland a. a. D. VI, Nr. 973: Vicaria sine cura ad altare St. Joh., situm in eccles. St. Patrocli Sus.

6) Westf. U.-B. VII, Nr. 106 u. 2083; Vorwerck, Koll. I, S. 178; Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 37.

7) Z. B. Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 37 u. 42, wo er als zu den neun Altären gehörig bezeichnet wird.

8) Das ist vielleicht deshalb nicht anzunehmen, weil in dem untenstehenden Besz das Wort stemma, Genitiv stemmatis, heißt.

9) Westf. U.-B. VII, Nr. 106 und Seibertz, U.-B. I, Nr. 156.

10) A. a. D. S. 24 Anm. 3.

11) Koll. I, S. 161.

nannte altare ante chorum war? Die Vikarie St. Crucis¹⁾ heißt vicaria fundata super miraculosa st. Cruce.²⁾ St. Joh. bapt. wird mit St. Crucis zusammen erwähnt. Ebenso St. Mar. Magdalena, die aber außerdem noch 1426 erscheint.³⁾ St. Michaelis wird erwähnt im Jahre 1385.⁴⁾ Der letzte der neun Altäre ist der St. Stephani.⁵⁾ Man brachte diese neun Altäre in den Vers:

Stemmate, Martini, Cuniberti, sancte Johannes,
Stephane, Crux, Joan, Michaelis, Magdalis infra.⁶⁾

Außer ihnen gab es noch eine Anzahl anderer Altäre. Der Altar St. Christophori et Blasii lag im Chor. Er erhält 1349 sieben Morgen Landes von dem Soester Bürger Gerhard Bachhus geschenkt.⁷⁾ Er wird auch 1371 erwähnt.⁸⁾ St. Laurentii wird 1389 genannt.⁹⁾ St. Nicolai in armario, so oft erwähnt.¹⁰⁾ St. Elisabeth=Altar ist im Jahre 1400 gestiftet durch den Soester Offizial Bernh. von Salzkotten.¹¹⁾ Diese Vikarie ist die des Succentors und wird vom Scholasticus vergeben.¹²⁾ St. Lucae et Luciae wird genannt 1413 und 1427.¹³⁾ Der Altar St. Simon et Judae:

1) Vorwerck, Koll. I, S. 178 im Jahre 1385. Münster, Staatsarchiv Mff. VII, 6104, § 37 u. 38.

2) Münst. Staatsarchiv II, 563/34, S. 120.

3) Münst. Staatsarchiv, Rep. 397, Nr. 385.

4) Vorwerck, Koll. I, S. 178. Vgl. Münster, Staatsarchiv II, 563/34, S. 121.

5) Vorwerck, Koll. I, S. 178 und Münst. Staatsarchiv 397, Nr. 320 u. 322 in den Jahren 1411 u. 1412 und Mff. VII, 6104, § 37.

6) Münst. Staatsarchiv II, 563/34, S. 112. Das Vermögen der Vikarien-Kommunität betrug 1812 bei der Aufhebung 270 520 Franken 40 Cents. Vgl. Gef. a. a. D. S. 258.

7) Vorwerck, Koll. I, S. 169: in choro eccles. sus. situm.

8) Sauerland V, Nr. 869 u. 1005.

9) Vorwerck, Koll. I, S. 178.

10) J. B. Vorwerck, Koll. I, S. 4. Münst. Staatsarchiv Mff. VII, 6104, § 26 u. 27; auch im Calend. am Tage St. Walburg. Wo er lag, ist mir unbekannt.

11) Münst. Staatsarchiv, repert. 397, Nr. 276.

12) Ebd. II, 563/34, S. 113 u. 130.

13) Münst. Staatsarchiv, repert. 397, Nr. 327, 328, 329, 409, 410; auch VII, 6104, § 37.

vor ihm lag der Leib des Erzbischofs Wibold von Holte, dessen Herz bei den Minoriten ruhte, begraben. Er wurde vom Kapitel verliehen.¹⁾ St. Jodoci, im Jahre 1420, 1428 genannt.²⁾ St. Gregorii ist gegründet durch den Kanoniker Henricus Brune und wird erwähnt 1421.³⁾ Ferner werden genannt die Altäre St. Matthaei, Trium regum, Philippi et Jacobi, St. Annae.⁴⁾ Der Altar St. Patrocli lag in der Martinskrypta,⁵⁾ St. Liborii wohl in der Liboriuskapelle.⁶⁾ Ferner finden sich folgende Altäre nach ihrer Lage bezeichnet, aber ohne Namen, so daß es dahingestellt bleiben muß, ob und welche von den obengenannten hier gemeint seien: Altäre in medio monasterio, sub turri, super turrim.⁷⁾ Ein Altar apud sepulcrum wird 1251 genannt.⁸⁾ Witte⁹⁾ nennt einen Altar in loco, ubi ascenditur super gradum, in quo sancta Dei evangelia leguntur.

Die Verleihung von zwölf der letztgenannten Altäre, die aber nicht genauer bezeichnet werden, stand bei dem Dekan.¹⁰⁾ Im ganzen hätte es danach 23 Altäre im Münster gegeben. Und wenn es nun doch 24 Biskare im Münster gab, so ist vielleicht noch an die zum Münster gehörige Nicolai-Kapelle zu denken.

Daß viele Reliquien hier vorhanden waren, erhellt schon aus dem Umstand, daß die Altäre mit Reliquien versehen sein mußten. Genannt finden wir die folgenden: Praeter reliquias St. Patrocli martyris, die St. Stephani protomartyris, St. Margaretae, brachium St. Heriberti, Thebaeorum, St. Willibrordi, particula notabilis de sancta Cruce.¹¹⁾

Daß das Stift reich an Kunstgegenständen war, ergibt sich schon aus seiner Bedeutung.

Es gab zwei Orgeln im Münster, eine große und eine

1) Ebd. Mf. VII, 6104, S. 116 und repert. 563/34, S. 113.

2) Ebd. repert. 397, Nr. 362, 412.

3) Ebd. repert. 397, Nr. 363; auch VII, 6104, § 37.

4) Ebd. Mf. VII, 6104, § 37.

5) Witte a. a. D. S. 4.

6) Münst. Staatsarchiv II, 563/34, S. 134.

7) W. u. B. VII, Nr. 106 und Münst. Staatsarchiv Mf. VII, 6104, § 38.

8) Westf. u. B. VII, Nr. 763.

9) S. 25, Anm. 2.

10) Münst. Staatsarchiv II, 563/34, S. 113.

11) Ebd. Mf. VII, 6104, S. 116.

kleine. Die kleine stand auf dem Chor an der Abschlußwand nach Westen hin.¹⁾ Auf die große bezieht sich wohl die Notiz aus dem Jahre 1494²⁾: „wort dat Orgelen in dem Münster opgebroiden ind dissolbeirt, wedder um dat to makende und datfelve Werk myt synen Roeren also to versorgen to luden in maten to vorns ind so vort, als dat tusschen den erberen capittel ind der Stat van Soest myt Meister Hinriche overkomen ist.“

Berühmt war das große Kruzifix, genannt „der große Gott von Soest“! Wislott veröffentlichte 1857 „Akta wegen des in der Münster- und Archidiaconalkirche ad St. Patroclum zu Soest verübten Raubes eines alten merkwürdigen und kostbaren Kruzifixes, genannt der große Gott von Soest.“ Der Diebstahl fand statt in der Nacht vom 29. zum 30. Okt. 1770. Das Kruzifix stand in dem „Kreuzhörchen“, „welches linker Hand unten in der Kirche nächst dem Altar befindlich“, also wohl in der nördlichen Seitenapsis war. Das Kreuz war „drittelhalb Ellen lang“, das corpus Christi drei Fuß hoch und von purem Silber. „Die Schärpe um den Unterleib war verguldet und sah man in der Brust einen großen Kristall; der Rahme, woran das Bildnis, welches praeter propter etwa drei Fuß in der Höhe haben mochte, geheftet war, war, wie man glaubt, mit silbernen, zum Teil verguldeten Platten überzogen und an den vier Extremitäten die vier Evangelisten in etwa aufgetrieben, sonst aber an sich der Rahme über vier Fuß hoch.“³⁾ Vom Ursprung dieses Kruzifixes weiß man nichts. Die Zeit der Reformation hat es überdauert.⁴⁾ J. J. 1770 fällt es schändlichen Dieben in die Hände und verschwindet damit. Alle Nachforschungen sind vergeblich. Man schließt alsbald die Stadttore, hält in allen Häusern Hausfuchung, wozu von der hier liegenden Garnison Militär requiriert wird; alles ist umsonst.

1) Witte a. a. D. S. 25, Anm. 4: „vor Regel to den Blasebalgen tom kleinen Orgelen“.

2) Städtchroniken 24, S. 85.

3) Aus der Veröffentlichung des Stadtgerichts Soest im Duisburger Anzeiger. Vgl. Wislott a. a. D. S. 61.

4) Worauf Barthold sich stützt, wenn er a. a. D. S. 315 von der Zeit des Interims sagt: „Auch das verehrte große Kruzifix von Holz, ein schönes Werk im byzantinischen Stil, fand sich noch vor“, ist uns unbekannt.

Der Patroklus=Schrein. Eine Urkunde von 1311¹⁾ berichtet über die Entstehung dieses wertvollen Reliquiariums. Sie nennt die Namen der Urheber des Werkes und sei darum unten mitgeteilt.²⁾ An der Urkunde hängen 17 Siegel. Danach verpflichten sich Dekan und Kapitel die fünf Mark, die sie jährlich zum Kirchenschmuck zu geben haben, auf die Herstellung eines neuen Patroklus=schreines zu verwenden. Sie schließen im Jahre 1313 am Margaretentag, der der Tag ist, an dem sie die Einkünfte ihrer Pfründen erhalten, einen Vertrag, der aber nicht von dem Künstler Siegfried selbst, sondern von seinen consanguineis Everhardus und Theodoro de Lacu gezeichnet wird, über die Anfertigung des Kunstwerks. Aus der Bezeichnung dieser Verwandten des Künstlers geht mit Sicherheit hervor, daß auch er zu der bekannten Soester Familie v. d. Lake gehörte.³⁾ Siegfried wird noch 1329 erwähnt.⁴⁾ Nach dem Vertrage muß dem Künstler das nötige Silber geliefert werden, und er erhält für jede verarbeitete Mark 15 sol.; doch sollen davon 3 sol. zurückbehalten und erst nach Fertigstellung des ganzen Werkes ausbezahlt werden. Sehr wahrscheinlich ist es

1) Vorwerk, Koll. I, S. 149. Dr. St.-A. Münster, Rep. 397, Nr. 94.

2) Bülte a. a. O. S. 409 bezieht sich nur auf die Urkunde, ohne sie abzubilden: Nos, Radolphus decanus, Theodericus scolasticus, Ludolphus cantor, Hermannus thesaurarius, Gerhardus de Heringen, Wynandus de Sunheren, Conradus de Hüstene, Heydenricus Tork, Dethmarus Make, Fredericus Make, Hugo dictus Scriptor, Reynerus de Osterendorpe, Godefridus de Bylstene, Hildegerus de Benekinchusen et Johannes Snapcanonici ecclesie Sosaciensis presentibus litteris protestamur quod cum capsula gloriosi martiris beati Patrocli, patroni nostri, adeo sit et dudum fuerit contracta ex nimia vetustate, quod non placeat nobis, ut taliter deportetur sed potius emendetur. Ut eadem capsula in honorem Dei et gloriose virginis Mariae ac patroni nostri in factura novi operis auro, argento et gemmis decentius adornetur, promittimus constanter, quod quinque marcas, quas quivis nostrum ex consuetudine ecclesiae nostrae solvere tenetur ad ornatum ibidem emendandum, ab hoc tempore videlicet a die ascensionis Domini, qui est anno ejusdem MCCC undecimo, tollendas et recipiendas, tam diu demonstramus sive deputamus ad ipsam perficiendam. . . . Vgl. Westfalia, Jahrg. 1825.

3) Vgl. Städtechroniken 21, S. XXV und S. 31, Anm. 4.

4) Vorwerk, Koll. I, S. 150. Vielleicht ist die Vermutung nicht abzuweisen, daß der Künstler in dem über der Patroklusfigur im Medaillon befindlichen arbeitenden Mann sich selbst dargestellt hat.

1330 vollendet und in Benutzung genommen worden.¹⁾ Über die weiteren Schicksale des Schreines sei²⁾ noch mitgeteilt, daß die königliche Münze in Berlin ihn 1841 zum Silberwerte kaufte. Er hatte ein Silbergewicht von 174 $\frac{1}{3}$ Pfd. Hier fand ihn der Geheimrat Olfers und vermittelte seinen Ankauf für das königliche Museum zu dem Preise von 3021 Tlr. 24 Sgr. Der Schrein war nur noch eine Ruine. Erhalten war das Gerippe, das Querschiff, an dem St. Patroklius steht, einige Kreuzblumen und die Figuren. Für 1221 Tlr. 20 Sgr. wurde der Schrein wieder hergestellt. Jetzt befindet er sich im Kaiser Friedrich-Museum zu Berlin.

Über die übrigen Kunstgegenstände, besonders die Malereien ist eine reichhaltige Literatur vorhanden.³⁾ Bemerkenswert ist,

1) Herm. Rothert, Rom. Skulptur, S. 6 Anm. — Der Vertrag findet sich Dr. St.-M. Münster, Rep. 397, Nr. 99, vgl. Lübke a. a. O. S. 409. Da diese Fundorte nicht jedem zur Hand sind, mag der Vertrag hier folgen: Nos Everhardus et Theodericus dicti de Lacu praesentibus litteris publice protestamur, quod venerabiles viri, decanus et capitulum ecclesiae Sosatiensis, super capsula beati Patrocli facienda de nostro concilio cum Sigefrido aurifabro, consanguineo nostro, in hunc modum concordarunt, primo videlicet ipsi domini eidem Sigefrido argentum purum et examinatum assignabunt ad opus ipsius capsulae consummandum, et ipse immediate argento habito operari in ipsa capsula incipiet, et ab eis pro qualibet marca puri argenti in ymagines vel in alias formas necessarias ad ipsam capsulae fabricandas, accipiet quindecim solidos in Sosato usuales pro mercede et nihilominus omnia fabricata auro ipsorum dominorum loco et tempore deaurabit, quandocumque vero una, duae, tres, quatuor vel quinque marce argenti puri ad opus capsulae praedictae in formas albas fuerint transmutatae, domini prefati Sigefrido predicto unam marcam Sosati legalem de qualibet marca dabunt pro mercede, tres vero solidi de qualibet marca residui manebunt apud dominos praedictos, quousque fabricata fuerint integraliter deaurata, bona computatione reservandi et horum trium solidorum summam, in quantum se extendit, pro qualibet marca extunc eidem Sigefrido persolvent expedite, ultra vero hujusmodi pretium idem Sigefridus nihil amplius requirere poterit aut debet ab ipsis dominis, nisi ipsi proprio motu aliquam sibi curialitatem duxerint faciendam. In quorum omnium testimonium et observantiam pro ipso Sigefrido nostra sigilla duximus praesentibus apponenda. Datum anno Dom. M^oCCC^oXIII^o in die beatee Margarete virginis.

2) Nach Aldenkirchen, Die mittelalterl. Kunst in Soest, S. 33, Anm. 3.

3) Vgl. Nordhoff, Die Soester Malerei unter Meister Konrad; E. Försters Denkmale der deutschen Kunst; Schmitz, Die mittelalterliche Malerei in Soest; Koch, Aufsatz in der märkischen Jubelschrift von 1909; Frhr. v. Heereman-

daß man von einem Chorgestühl im Münster urkundlich keine Notiz findet. Was Witte¹⁾ davon sagt, ist wohl nur Vermutung, die allerdings nahe genug liegt. Über die Glocken vergleiche Nordhoff a. a. D. S. 111. Es ist darauf hier weiter nicht einzugehen. Erwähnt seien nur noch zwei Kunstschätze, deren früheres Vorhandensein bezeugt ist, die aber jetzt verloren sind. Als Geschenk eines Menrikus, plebanus veteris ecclesiae, ist bezeugt ein argenteum turibulum. Es wird im Calendarium am Tage Euphemie virginis genannt. Menrikus wird 1279 erwähnt.²⁾ Ferner schenkt Godeschall de Passode einen Ring zur Anfertigung einer Kapsel, die zu Bücherrollen gebraucht wird.³⁾ Vielleicht ist endlich noch das „Hungertuch“ zu nennen. Es war das „Fastentuch“, das in der Fastenzeit das sanctuarium (Chor) zur Erinnerung an den Vorhang im Tempel zu Jerusalem verhängte. Es war aus Leinwand und geschmückt mit biblischen Darstellungen.⁴⁾ Kunigunde, die Witwe eines Ritters schenkte es an das Münster.⁵⁾

IV. Der Gottesdienst im Münster.

Wir kehren zu unserm Ausgangspunkte, der Untersuchung der Frage, was den Erzbischof Bruno zur Gründung des Stifts veranlaßte, zurück. Galt es ihm zuerst, in dem kirchlich stiefmütterlich behandelten, räumlich von Köln fernliegenden und doch ihm unterstellten kölnischen Teile Westfalens eine Schule zu gründen, die die Geistlichkeit entsprechend Vorbilden könne, so mußte es ihm weiter am Herzen liegen, in eben diesem anvertrauten Lande, das religionis adhuc pene ignarus war,⁶⁾ eine heilige Stätte zu schaffen, die Mittelpunkt und Vorbild

Zuhwyß, Die älteste Tafelmalerei Westfalens; Albentirchen, Die mittelalterliche Kunst in Soest; Wilh. Tappe, Die Altertümer der deutschen Baukunst in der Stadt Soest, 1823; Memminger, Die Kunstdenkmäler des Kreises Soest, 1881; Sudorff, Bau- und Kunstdenkm. des Kreises Soest, 1905 u. a.

1) S. 25.

2) Westf. U.-B. VII, Nr. 1694.

3) Calendarium am Tage Egidii abbatis.

4) Otte, Kunstgeschichte I, S. 383 und 387.

5) Conyghundis, relicta quaedam Ulrici militis gibt velum novum ecclesie, quod vulgaritur dicitur Hunghertoch. Vgl. Calendarium am Tage Polycarpi.

6) Translat. Patrocli bei Seiberß, Vdsgech. II, S. 135.

des cultus divinus wäre. Es ist nötig, daran zu erinnern, daß nach mittelalterlicher Anschauung die Kirche in besonderm Sinne eine Wohnung Gottes ist: Hier wird die Hostie bewahrt, hier die Messe gefeiert, hier haben die Heiligen ihr Heiligtum, das ihnen zu besonderem Schutze anvertraut ist und das ihre Reliquien birgt. Hier ist man dem Himmel besonders nahe. Je reicher aber der Gottesdienst war, je mehr Priester hier walteten in farbenprächtigen Gewändern, je großartiger das Gotteshaus selber war, um so gewisser war das alles seines Eindrucks, um so erziehlicher mußte es auf das Volk wirken, um so vorbildlicher mußte es für die kleineren und ärmeren Kirchen sein. Daher liegt ein Hauptnachdruck bei Kloster- oder Stiftsgründungen auf der dazu gehörigen Kirche. Ja die Kirche ist so sehr Hauptsache, daß auf sie der Name monasterium vielfach überging.

Zwar Schroers¹⁾ läßt monasterium die ganze klösterliche Niederlassung bezeichnen, aber Schäfer²⁾ und Tibus³⁾ erkennen in dem monasterium in hervorragendem Maße die Kirche allein. Entscheidend erscheint nicht bloß, daß in Brunos Testamente⁴⁾ monasterium und claustrum nebeneinander gestellt, also unterschieden waren, sondern auch der spätere und noch heutige Sprachgebrauch, der die Stiftskirchen Münster nennt, also diesen Namen allein der Kirche beilegt.⁵⁾

Ob von vornherein auch der Gedanke mitgewirkt hat, den Stiftsherren wenigstens in der Stadt die cura animarum zu übertragen, darüber finden wir kein urkundliches Material. Später ist's freilich geschehen.⁶⁾ Von durchschlagender Bedeutung scheint uns die Bedeutung des Kultus und die Rücksicht auf seine Wirkung selbst zu sein. Tief zu bedauern ist es, daß urkundliche Zeugnisse über den Kultus nur sehr spärlich vorhanden sind. Es liegt für das Patroklusstift kein liber ordinarius wie für das Essener Stift vor;⁷⁾ daß es aber im Patroklusstift

1) Annalen des historischen Vereins 91, S. 122 f.

2) A. a. D. S. 4, Anm. 1.

3) Gründungsgesch. S. 120.

4) Vita Br. S. 52.

5) So wird z. B. Westf. U.-B. VII, Nr. 106 ein Altar in medio monasterio erwähnt.

6) Vgl. unten S. 56.

7) Arens in Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 21

nicht an Reichtum gottesdienstlicher Berrichtungen gefehlt haben kann, geht schon aus der Menge der Altäre wie der Geistlichen hervor. Nur ein kleiner, bezeichnender Zug sei hier noch erwähnt.

Es ist oben ¹⁾ die Magdalenen- oder Fußwaschungskapelle genannt. Sie lag am Kreuzgange, ist aber nebst einem bedeutenden Teile des Kreuzganges längst abgebrochen. Sie tritt in bisher bekannten Urkunden auch weiter nicht besonders hervor. Und doch deutet ihr Name wie das Patronat der Magdalene mit Bestimmtheit darauf, daß auch hier am Gründonnerstag der bekannte Akt der Fußwaschung vollzogen wurde.

Die Magdalene gilt als „die große Sünderin“, die ²⁾ dem Herrn die Füße wäscht und salbt. Sie war daher Patronin der Fußwaschungskapellen, in denen auf Grund des Joh. 13, 1 ff. erzählten Vorganges am Gründonnerstag Armen die Füße gewaschen wurden. Diese Fußwaschung hatte den Namen „Mandat“ wegen des ersten Wortes der Antifone, die dabei gesungen wurde: *mandatum novum do vobis*, ein neu Gebot gebe ich euch usw.³⁾ Es waren immer zwölf Arme, an denen der Akt vollzogen wurde. Im Stift zu Essen waren es zwölf Beginen.⁴⁾ Am Domstift in Münster lag das Armenhaus unmittelbar am Stift mit seinen „Zwölfstingen“, und der Bischof wäscht ihnen noch heute am Gründonnerstag die Füße.⁵⁾ Am Patroklusstift können wir ein Armenhaus nicht nachweisen; aber die Magdalenen- oder Fußwaschungskapelle bezeugt, daß diese schöne Sitte auch hier stattfand, wenn auch vielleicht nur so, daß sich die Brüder untereinander die Füße wuschen.⁶⁾

Bei dem Versagen der Quellen ist ein weiteres kaum zu sagen. Gewiß aber ist, daß auch hier wie in allen Stiftern das gottesdienstliche Handeln ernsthafte Ansprüche an Selbstverleugnung und Disziplin der Stiftsherren machte. Daher werden sie nicht nur *Deo famulantes*, sondern auch *militantes* genannt.⁷⁾ Man

1) S. 37.

2) Luk. 8, 36 ff.

3) Joh. 13, 34.

4) Arens, Ess. Beiträge a. a. O. S. 29.

5) Tibus, Gründungsgesch. S. 91—98.

6) Tibus, Gründungsgesch. S. 99, Anm. 219. Ob der Name des Gründonnerstags „Mendelstag“ mit dem *mandatum* zusammenhing?

7) Seiberz, U.-B. I, Nr. 13 und 15.

wird nun — um zu sagen, was noch zu sagen ist — unterscheiden müssen zwischen dem Gottesdienst im Chor, der für die Stiftsherren bestimmt war, und dem im Schiffe der Kirche, der der Gemeinde galt. Zwar war das Münster keine Kirchspielskirche, wengleich sich die Bewohner der Immunität, vielleicht auch die Ministerialen mit Dienerschaft als zum Münster gehörig ansehen mochten.¹⁾ So wird Witte recht haben, wenn er sagt:²⁾ „Das Münster war nur für die Stiftsherren zur Abhaltung der Tageszeiten und der prunkvollen Liturgie; nur an besonderen Festtagen, wenn das Gedächtnis des Patrons zu feiern war und bei feierlichem Empfang hochstehender Persönlichkeiten wurde der allgemeine Gottesdienst im Münster gehalten.“ Indes wird man doch die Menge der Altäre und die tägliche Messpflicht der Vikare bedenken müssen. An den Gottesdiensten wirkte der Schülerchor der Stiftsschule mit: „Chorale, groete und klene“ werden erwähnt und erhalten „to erem Loen“ 2 M. 3 sol.³⁾

Der Gottesdienst im Chor wechselte wochenweise unter den Kanonikern. Der amtierende Kanonikus hieß heptomedarius⁴⁾ oder septimanarius.⁵⁾ Er hielt die Messe, das siebenfache tägliche Chorgebet u. a. Zur Nachtzeit betete man die Vigil (Nocturnen) und Matutin (laudes), bei Tage die Prim, Terz, Sept, Non und Vesper, bei Anbruch der Nacht das completorium.⁶⁾ Zu Licht für die nächtlichen Feiern wurden vielfach Wachslichter gestiftet.⁷⁾ Im Jahre 1279 wird bei einem Streite darüber, wie es mit den Jahresmessen der auf einen Sonntag Verstorbenen gehalten werden soll, bestimmt, zu welcher Woche diese Verrichtungen gehören.⁸⁾ Den täglichen Gottesdiensten entsprechen die täglichen Distributionen seitens der Kanoniker, die im Besitz der städtischen Pfarren sind.⁹⁾ Immerhin war das

¹⁾ Schäfer, a. a. D. II, S. 114.

²⁾ U. a. D. S. 13.

³⁾ Vgl. Witte, S. 25, Anm. 3.

⁴⁾ Calendarium am Tage Gervasii.

⁵⁾ Schäfer I, S. 190.

⁶⁾ Specht, a. a. D. S. 164.

⁷⁾ Calend. am Tage Anastasii; auch Ludolphus de Heringhen, decanus stiftet Wachs. Vgl. Calend. am Tage Hermann. conf.

⁸⁾ Westf. U.-B. VII, Nr. 1685.

⁹⁾ Westf. U.-B. VII, Nr. 956 im Jahre 1257: ut illi, qui dietas ecclesias receperint, faciant subventiones ad cottidianas distributiones

Münster von vornherein nicht bloß auf die Messe im Chor oder an den Altären, sondern auch auf die Predigt vor den im Schiffe versammelten Laien berechnet. Denn im Jahre 1297 wird ein 40tägiger Ablauf denen zugesagt, die zugegen sind, wenn der Dekan Messe feiere oder das Wort Gottes predige.¹⁾ Im Jahre 1351 ist allerlei dissolutio im Gottesdienst eingerissen. Die Messe wird nicht ordnungsgemäß gehalten, das Volk benimmt sich in der Kirche ungehörig, die Vikare sollen dafür ernsthaft bestraft werden.²⁾ Von regelmäßigen Predigten finden wir nichts erwähnt.

Bei der Teilung der Petri-Parochie in sechs Kirchspiele werden besondere Ehrenvorrechte der *conventualis ecclesia* zu St. Patrokus festgesetzt.³⁾ Sie kann — das wird auch dem Stifte zu St. Walburg zugestanden — jedem die letzte Ölung und das Begräbnis gewähren, unangesehen die Parochialgrenzen. Allein für St. Patrokus gilt, daß die Priester der Stadtkirchen an den höchsten Festtagen in ihr an den Metten teilnehmen und bis zur sechsten Lektion bleiben müssen. Auch müssen sie hierher am ersten Oster- und Pfingsttage — den alten Taufterminen⁴⁾ — ein Kind (*infans*) aus ihrer Parochie zur Taufe senden; auch dürfen sie zu Ostern und in der Pfingstoktave in ihren Kirchen keine Prozession halten, sondern müssen ihr Volk ins Münster senden. Ebenso haben sie ihr Amt aus der Hand des Soestischen Propstes entgegenzunehmen, während die Investitur vom Kölner

faciendas canonicis capituli Susatiensis, cum per predietas cottidianas distributiones chorus plenius observetur et divinus cultus augmentetur. Ad cottidianas distributiones pastor veteris ecclesie dabit sedecim marcas, ecclesia beati Pauli septem, eccl. beati Thome sex, eccl. sete Marie alte sex, eccl. sete Marie ad pratum sex. Item eccl. beati Georgii quinque marcas.

1) Westf. U.-B. VII, 2439 und 2480: *quandocumque celebrare vel verbum Dei predicare contigerit.*

2) Sauerland a. a. O. V, Nr. 1313: *divinum officium immo missarum sollempnia in divine majestatis offensam — dampnabiliter negligatur, propter que indevotio crescit laycorum ac scandala enormia in populo generantur. Die bisherige Strafe der Vikare dafür — unius diei jejunium — ist zu leicht. Sie sollen bei Tag und Nacht zugegen sein und durch Suspension a beneficiis dazu gezwungen werden.*

3) Seiberz, U.-B. I, Nr. 97.

4) Hauck, Realencyklopädie 19, 444 f.

Dompropst erteilt wird.¹⁾ Es sind das alles häufig wiederkehrende Bestimmungen, die dazu dienen sollen, den Zusammenhang der Mutterkirche mit den von ihr abgezweigten Tochterkirchen aufrecht zu erhalten. Eine Urkunde von 1229 bestätigt und erweitert diese Vorrechte des Münsters.²⁾ Keiner der Plebane soll widersprechen dürfen, wenn man im Münster Taufe, Kommunion, Ölung, Begräbnis begehrt. Andere Bestimmungen werden aus der älteren Urkunde wiederholt und verstärkt. So dürfen die Plebane nur noch zu Weihnachten aus der Mette nach der sechsten Lektion gehen, müssen aber zu Ostern und Pfingsten bis ans Ende der Mette bleiben, ebenso auch bei andern Festen. Zu Ostern und Pfingsten müssen die Plebane ein Kind zur Taufe senden.

Auch sonst und später tritt der Vorrang des Münsters als Mutterkirche vor allen Kirchspielskirchen auch vor der Petri-
kirche immer wieder hervor, wie das nach Lage der Dinge natürlich ist. Die von städtischer Seite eingerichteten Bitt- oder Dankgottesdienste geschehen im Münster. Als 1494 in Soest die Pest wütete, geschehen „viel herrliche Bedemissen in dem Münster, dair man ock alle Dage na der Prime sang day loffliche „Ante hoc praeclarum vas“.³⁾ Doch geschahen die Bittmessen dann auch in den Kirchspielskirchen. Als 1504 der Überfall des Erzbischofs Hermann auf die Stadt vereitelt ward, beschloß der Rat: „Umme Got in Ewigkeit to loben und to danken, hebn der Rat und Twelfe ingesat, det men vortan ton ewigen dagen up ten Dienstag na Graudi ein eerlike Bedemissen in dem Monster van sünt Patroclus sall leiten halden mit Ummedraging des hilligen Sakraments ind der beyder Orden ind gewoentlicher Speyndegewynge in den Raithove.“⁴⁾

Die Beschreibung einer gottesdienstlichen Feier im Münster scheint es zu verdienen, daß man ihrer nicht vergesse, wenn sie auch erst aus dem Jahre 1510 stammt. Es handelt sich um die Taufe des Juden Saul. Er war wiederholt dabei betroffen, daß er ohne „Geleit“ in Soest war, Handel betrieb und den

1) Seiberz, U.-B. I, Nr. 97. Seiberz setzt die Urk. in die Zeit 1179—91.

2) Westf. U.-B. VII, Nr. 316. Die Urk. spricht ausdrücklich *super reverentia conventuali ecclesie beati Patrocli ab aliis ecclesiis impendenda*.

3) Städtchroniken 24, S. 86.

4) Städtchroniken 24, S. 90.

„geelen Rynck“ der Juden nicht trug. Darüber ins Gefängnis gesetzt, äußert er den Wunsch, Christ zu werden und wird dem Prior der Dominikaner, dem Guardian der Minoriten und dem Terminarius der Lippstädter Augustiner zur Vorbereitung übergeben, um am 9. Mai 1510 getauft zu werden. Das Soester Stadtbuch berichtet über diese Taufe:¹⁾ „Dat Capittel schickede an den Rayt in Begerde, Willen und Konsent dairto to geven, dat dey vurg. Saull gedopet ind Cristen mochte werden, want sy genslich vernemen, dat hey beqweme ind begerlich dairto were. Day Rait leyten de Twelve by sich komme, besprecken sich mit denselben ind leyten dem Capittel seggen, sy weren des tovreden ind geven emme eyn nye Gleydinge ind stalten dyt alfus up unses Heren Hemelvarz dach. Des Myddages, als men dat hillige Crucyze na gewoentlicher Wiise um den Torn in dem Moenster gebracht hatte, qwemen dat Capittel ind Vicarien mitter Procession in den Schoeleren van dem Torne up de Deele (Schiff der Kirche), dair et wiide umme de Doope bis halfwech an det Choer mit groiten Holteren to gelacht ind bynnen myt Bencken besat was, ghynge dair in sitten, ind dair in seten ouch Borgemestere, Rat, Twelve ind anderen, de to Vadder gebeden waren. Ind do vort qwemen de vurf. Mester Andries Prior, de wirdige Here Evert Coisfelt, Prowest to sunt Walburge ind Kanonich to Coist, vort Broder Evers Bobbe vurf. (Terminarius) Here Joh. Brynnoele Vicarius, Hern Andries Sepeck, Kapellein in der alden Kerken mit andern ind brechten den vurf. Saull mit sich, den hilligen Kreesom, Salt ind eyn bernende Waslycht, setten dat up eyn gedeckede Taiffel midden in dat Moenster an eynde der to gefatten Bencke. Ind vort dede de vurf. Mester Andries Prior eyn schone Sermone van der Dopen ind Christenheit, dat warde bis ummetrent twe Uyren; ind als dey Sermoeyn uyt was, do ghynck de Prowest vurf. mit Saulen an de Taiffel vurf. ind laß over en de Benedictien, als man over jonge Kynderknechtens pleget to lesen ind hey andworde alltiit selvest: „ich geloeve“ edder „ich versake“ to synen geboerlyken Steden. Ind als de Benedictien gelesen waren, do toegen sey emme alle syne Gleydern ind Schoe uyt ind bunden eme eyn schone Tweele umme syne Schemde ind gengen do mit em to der Doepen,

¹⁾ Städtechroniken 24, S. 94 ff.

lesen dair over en, als sich geboirt, ind salbeden en mittem Hilgen Oley vor syn Borst, up synen Nacken ind vor syne Sterne ind stot em drey Hantvoll Doepen up syn Hovet, dopede en im Namen des Baders ind des Soens ind des hilligen Geystes ind nomede en Paulus to synem Cristennamen. Hyr to waren to Badderen gebeden als Prinzipailen dey wirdigen ind eirsamen Mester Joh. Bode, Canonicus to sunt Patroclus Moenster ind Pastoir to sunte Pauwels usw., Her Joh. van Esbecke, eldste sittende Borgermester ind seligen Remforz van Plettenberg Wedewe, vort andern Borgermesteren, Schemestere, Remeneren ind vele andern Heren, Borgere, Jünfferen ind Browen, dey alle Paden woirden, ind man hatte eyn Becken up de Taiffel, dair gaff mallick in, wat hey wolde, ind wart over 20 Gulden gegeben. Dair na wert Regina celi up der Deelen gesongen ind do de Vesper bestanden; ind was so veele Volks in dem Moenster, dat de Schutten, der veele bestalt was, now so veele Rumß behalden mochten, dat dyt. vurf. geschege.“

Etwas kleinlaut beschließt der Chronist seinen Bericht: „Item düsse vurf. Pauwell toich in anno undecimo na Frankfort ind sachte syner echten Frauen, de hey genomen hatte, mit Namen Wilheit Tryppenmeckers, hey wolde up Palmen weder komen ind — bleiff uyte.“ (Bekanntlich hieß Abdegrever eigentlich Tryppenmecker.)

Der Gebrauch der Orgeln wird im Calendarium sehr oft erwähnt. Immer wieder werden Memorien solcher erwähnt, die Stiftungen machten, ut in organis cantetur.¹⁾ Der Propst Joh. de Siberch stiftet auf circumcisio Domini und Epiphania Dom. eine Rente, ut solempniter in organis peragatur.²⁾

Von Prozessionen ist sehr oft die Rede. Der Dekan Henricus vermacht eine Rente, die der Kamerarius austheilen soll, damit post missam animarum fiat processio per cymeterium dominorum et capellam St. Nicolai legendo psalmos.³⁾ Ebenso sollen Dekan, Kanoniker und Vikare processionaliter zur alten Kirche St. Petri gehen und dort eine commendatio über dem Grabe des Albert Menge, Bürgermeisters, und seiner Frau lesen.⁴⁾

1) B. B. conversio Pauli.

2) Vorwerck, Koll. 1 und Calendar.

3) Calendar. am Tage Leodegarii.

4) Calendar. im Dezember.

Eine besonders große Prozession wird 1518 erwähnt.¹⁾ Anno etc. 18 hevet unse allerhylgste Vader, de Pavest Leo X. dorch de ganßen Chrystenheyt geboiden in Stede ind Dorper eyne herlyke Prozession myttem hylgen Sakramente to holdende, als syn Hyllichkeit selvest up vergangen Mytfasten myt all der Kleresie, de bynnen Rome was, gehalten hevet ind myt groter Erverdicheit myttem hylgen Sakramente ad sanctam Mariam ad Minervam buten Rome gelegen. Hevet up deselbe Wise de erbaren Heren van dem Kapitel myt alle der Kleresie, dey binnen Soist is, eyne grote Prozession mit werdigen hylgen Sakrament ad sanctum Paulum bynnen Soist gedain ut dem Münster ind dar vort grote Lovesenge Gode ind synen Hylgen ton Eren gesungen, hebn ersten de septem psalmos (Bußpsalmen) mit groiter Zmytheit myt der Letenie in dem Münster gesungen, syn van sunt Paul myt der Prozession dorch den Helwech na sunt Peters Kerken, genannt de olde Kerken, gegan ind vortan umb den Brythovet wynt weder in dat Münster. Dair hebn se do vort eyne herlyke Homysse gesungen. Düsse vorg. Prozessie ist gescheit up Sundaghe na sunt Gereonis ind Victoris martyrum (17. Dkt.), ind men droich ouch alle Patronen mede ut allen Kerken ind vell Volk gynge wullen ind barvot mede.“

Der Hauptfesttag für das Münster ist der St. Ulrichstag und der Tag darauf (4. u. 5. Juli). Alle Kirchspiele des spätern Archidiaconats Soest kamen zu Ehren der Weihung des Münsters durch Rainald von Dassel an diesen Tagen in ihre Archidiaconatskirche. Die Stadt berichtet 1519 darüber:²⁾ „Item so moiten alle Kerspele bynnen der Stadt ind Gerichte van Soist, vorthen alle Stede, Dorper ind Kapellen bunten dem Gerichte van Soist, in de Jurisdiktie der Provestien vurf. horende, des Avends vor der Vesperen mit eren Crucen, Banen, Hilligen und Hilgedomen in Soest int Moenster kommen, dair benachten, des Morgens vor der Prozessien ind etlichen mitter Prozessien mittem hylgen Sakramente umbgain ind verblywen bis tom Ende der Homissen, alsdann eyn itlich weder na syner Kerken.“ Die von Soest aber sorgten für das Unterkommen auch im Münster.³⁾ „So laiten de van Soist dairto Bende ind anders bereiden, dair de Bremdden

¹⁾ Städtchroniken 24, S. 107 f.

²⁾ Städtchroniken 24, S. 170.

³⁾ Städtchroniken 24, S. 168 f.

ere Hülligen, Hilgedome, Kerffem ind anders unden in dem Monster moften dahl upsetten ind stellen ind gehn van allen up dat Chore.“ Zur Sicherheit der Stadt wie der Fremden bot die Stadt ihre Bewaffneten auf.¹⁾ An den Toren standen die Bürger in Harnisch. Des Nachts sind die Kämmerer mit den Ratsdienern auf dem Rathause und gehen von da um 10 oder 11 Uhr bewaffnet ins Münster, um die Kirchspiele der Reihe nach durchzugehen, ob da jemand anders als Templierer, Myster oder dazu Gehörige. Die Handwerker aber sind in Harnisch auf ihren Amtshäusern, ebenso die von der Gemeinheit, die ganze Nacht durch. Wenn am andern Tage die große Prozession stattfindet, sind die Straßen ebenfalls mit Bewaffneten besetzt.

Über die Reihenfolge der Kirchspiele in der Prozession erfahren wir,²⁾ daß nach den städtischen Kirchspielen zuerst die von Körbecke folgen; fehlen sie, dann sind die von Dinker die ersten. An die Prozession knüpft sich ein großer Markt, der fünf Tage dauert.³⁾ Da kommen „de Koplüde ut dem Stifte van Cöln, Utrecht, Münster, Osnabrück, Paderborn, ut dem Lande van dem Berge, van der Mark, Hessen, Lippe, Rietberg und andern vielen Landen, handeln und hanteren mit allerlei Kopenschap und Ware.“⁴⁾

V. Der Propst an St. Patroklus als kölnischer Archidiaconus.

Schon oben⁵⁾ ist betont, daß der westfälische Teil der Erzdiözese von dem Mittelpunkte, Köln, weit ablag und die spezielle Beaufsichtigung dieses Teils für den kölnischen Bischof, der mit politischen und kirchlichen Aufgaben stark belastet war, daher unmöglich erscheinen mußte. Daraus ergibt sich der dritte Grund, der Bruno zur Gründung des Patroklisstifts veranlaßte. Es war natürlich, daß einem so sorgsamem Hirten, wie Bruno war, es am Herzen lag, eine Zwischeninstanz zu schaffen, die speziell mit

¹⁾ Städtechroniken a. a. O. S. 168 f.

²⁾ Vorwerck, Koll. II, S. 14.

³⁾ Vorwerck, Koll. II, S. 30.

⁴⁾ Nach dem Abfall der Stadt vom Stifte Köln spann sich an diese Prozession ein endloser Streit an — der Streit um das Becherkorn. Darüber vgl. unten.

⁵⁾ S. 45.

Leitung und Beaufsichtigung des Klerus und kirchlichen Lebens betraut werden konnte. Wenngleich wir aus Brunos Zeit weder von Dekanat noch Archidiaconat etwas hören, die dem Soester Propst zugestanden hätten, so wissen wir, daß Bruno durch einen frühzeitigen Tod sogar an Vollendung des äußern Baus des Stifts verhindert wurde. Aber die geschichtliche Entwicklung hat von selbst zu einer großen Verselbständigung der Soester Propsteigewalt geführt, die den Propst zu einem Vertreter bischöflicher Machtbefugnisse machte. Er überkommt die fast selbständige Regierung des Klerus in seinem Bereich und wird zuletzt als Archidiacon anerkannt.

Naturgemäß lag im Anfang die Leitung des Stifts in den Händen des Propstes, dessen Amtsgewalt andererseits auf niemanden als auf die Inassen des Stifts sich erstreckte. Beides wurde im Laufe der Zeit anders. Nach mittelalterlicher Übung trat schon früh in die zu allererst ihm zustehende Arbeit der Leitung des Stifts ein Stellvertreter des Propstes, der Dekan, der damit die eigentlich führende Spitze des Stifts wurde. Zunächst hatte ihm nur die Disziplin im Stifte zugestanden. Nun aber vertrat er das Stift auch gegenüber dem Propste, was zumal bei der Abtrennung des Propsteivermögens von dem Vermögen des Stiftes von großer Wichtigkeit war. Andererseits hob sich die Amtsgewalt des Propstes dadurch zu stolzer Höhe, daß er, der zunächst Dekan der Dekanie Soest war, dann in nicht immer unangefochtener Entwicklung einer der vier großen kölnischen Archidiacone wurde. Er stand damit ebenbürtig neben dem kölnischen Dompropste und den Präpösten zu Bonn und Xanten. Die beiden letzteren saßen in uralten Städten, waren vielleicht, wie Mooren¹⁾ glaubt, im Anfange Chorbischöfe gewesen, die eine bedeutende Stellung über den Kirchen ihrer Landschaften inne hatten und sie als kölnische Archidiacone behielten. Der Dompropst von Köln war wohl der erste große Archidiaconus. Zu seinem Sprengel gehörten die Dekanate um Köln und das ganze kölnische Gebiet in Westfalen.²⁾ Seit 1173 erscheint der Dom-

¹⁾ Archidiaconat Dortmund S. 31 f.

²⁾ Auf die Frage, die Mooren a. a. O. S. 38 aufwirft, wie sich der Archidiaconat des Dompropstes zu dem anfänglichen des Dombachanten verhalten habe, vergleiche unten S. 57.

propst als Archidiaconus.¹⁾ Und diesen drei Archidiaconen, die eine Mittelstufe zwischen Bischof und Dekanen einnehmen, gesellt sich in allmählichem Heraufkommen der Soester Propst als anerkannter vierter großer Archidiaconus, so daß das Erzstift auf „vier Säulen“ beruhte. Die Stufen, die er hinanstieg, gilt's nun festzustellen.

Dekane und Archidiacone sind nicht sehr verschieden, nur daß die letztern die höhere Instanz bildeten und höhere hierarchische Würde besaßen. Daher strebten Dekane gern nach dem Archidiaconat und erreichten vielfach ihr Ziel. Haben wir nun von dem Dekan das Dekanat Soest zu handeln, so ist zuerst der Umfang dieses Bezirks festzustellen. Es könnte scheinen, als ob er zunächst nur die Stadt und die Börde umfaßt hätte.²⁾ Ins Licht der Geschichte tritt der Dekanat alsbald in seiner spätern Größe. Darnach umfaßte er außer Stadt und Börde³⁾ „15 im Herzogtum Westfalen und 3 in der Grafschaft Arnsberg gelegene Pfarrdörfer“. Die drei letztern sind Bremen, Körbecke, Allagen.⁴⁾ Indessen schwankt Bremen zwischen Soest und Dortmund, während das nahe Himmelforten immer zum Dekanat Attendorn gehörte.⁵⁾ Die 15 im Herzogtum belegnen sind keineswegs alle bloße Pfarrdörfer. Es sind Städte darunter wie Werl, Geseke, Rütthen; auch die mehr ländlichen Kirchspiele sind nicht alle bloße Dörfer wie Warstein, Belecke. Dazu aber kommen noch die neuern Kirchspiele Hirschberg, Suttrop, Hultrop. Auch die vier Kirchspiele von Lippstadt gehören hierher.⁶⁾ Darnach hätte das ganze Dekanat Soest umfaßt: 6 Kirchspiele der Stadt, 10 der Börde, 3 aus der Grafschaft Arnsberg, 31 aus dem Herzogtum und 4 aus Lippstadt, zusammen 54 Kirchspiele.⁷⁾

1) Mooren a. a. D. S. 46.

2) Doch ist hier die Urk., Westf. U.-B. VII, Nr. 2050, nicht heranzuziehen, da sie erst aus dem Jahre 1287 stammt.

3) Nach Städtchroniken 24, S. LXXIX.

4) Kampschulte, Statistit S. 118.

5) Zeitschrift des Westf. Altert.-Vereins 9, S. 18 ff.

6) Die älteste Lippstädter Parochie zu St. Marien wird 1250 geteilt. Westf. U.-B. VII, Nr. 721. Die Nikolaiirche wird von Lübbe (S. 160) in die erste Hälfte des 13. Jahrh. gesetzt, die Stiftskirche ad Mariam minorem von demselben in den Beginn desselben Jahrh. (S. 179), die Jakobikirche ist 1260 urkundlich bezeugt. Westf. U.-B. VII, Nr. 1060.

7) Liber valoris, Mooren, Erzbiöz. Köln I, S. 304 f. zählt nur 50; er hat für Lippstadt nur eine Nummer mit dem unklaren Ausdruck ecclesia

Darnach beschreibt die Notiz¹⁾ den Umfang richtig, wenn auch zu allgemein: das Archidiaconat reiche von Werl bis Geseke und besaße also alle Orte zwischen Lippe und Ruhr. Von Werl bestimmt ein Vergleich von 1552 — der wohl nur älteres Recht neu einschärft — daß nicht ganz Werl zu Soest gehöre, sondern nur der Teil, der ostwärts „der Beke“ liegt mit der Pfarrkirche, während der westwärts liegende Teil mit dem Hospital dem Dortmunder Archidiaconus unterstehe.²⁾

Die Kollation der Kirchen lag innerhalb des Dekanats in verschiedenen Händen.³⁾ Bei dem Propste stand sie in Esbeck, Anröchte (Patron St. Pankratius), Störmede (Patron St. Pankratius), Altengeseko (Patron St. Nikolaus), Körbecke (Patron St. Pankratius), Östinghausen (Patron St. Stephanus), Borgeln, Beslarn (Patron St. Urbanus), in der Kapelle St. Nicolai supra colcum, Kapelle in Bökenförde und mehreren Vikarien des Münsters.⁴⁾ Beim Dekan stand sie in Erwitte (Patron St. Laurentius), beim Abte von Grasschaft in Altenrüthen (Patron Gervasius et Prothasius), Eßeln (Patron St. Michael), Kallenhardt (Patron St. Clemens), Langenstrate (Patron St. Joh. bapt.), Warstein (Patron St. Christophorus), diese Kirche hat zwei Vikarien, die Kollation der einen St. Crucis steht bei der Familie von Menge, später von Friesenhausen. Bökenförde (Patron St. Dionysius), wird vergeben von dem obedientarius am Dom zu Paderborn; Benninghausen (Patron zu St. Martin episc.) von der Äbtissin zu B.; Berge (Patron St. Nikolaus) von den Herren von Meschede zu Alme. Die Kollation in Bremen steht bei dem Erzbischof, doch bestätigt Erzbischof Arnold 1149 der Gemeinde das Recht, den Pfarrer selbst zu wählen,⁵⁾ ebenso in Miste (Patronin St. Ursula); Rüthen, beide Kirchen, sowohl die eccl. primaria (St. Joh. bapt.) als die secundaria (St. Nicolai). Die Kollation von St. Petri in Geseke steht bei der Äbtissin in G., die von Hellinghausen

duarum cum duabus parochiis, zählt aber andererseits Soester Kapellen mit. Vgl. Kampshulte, Statistik S. 103 ff. Brilon gehörte, obwohl der Dekan von Patrokus hier Kirchherr war, nicht zum Dekanat.

¹⁾ Münster, Staatsarchiv Msf. VII, 6104, S. 118.

²⁾ Vgl. Vorwerck, Koll. II, S. 147: die Beke ist die alte Grenze zwischen Engern und Westfalen. Vgl. weiter unten.

³⁾ Die folgende Aufzählung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

⁴⁾ Münster, Staatsarchiv Nr. 216.

⁵⁾ Seiberz. U. B. I, Nr. 49.

(Patron St. Clemens) bei den Herren von Overhagen, die von Hartt (es ist mir unbekannt, welche Kirche damit gemeint ist) Patron St. Cyriacus), bei dem Propst von Meschede, die von Hirschberg (Patron St. Christophorus), bei dem Archisatrapa (Landdrost) zu Arnberg. In Hultrop (Patron St. Barbara), einem Filial von Östinghausen, scheint die Wahl zu stehen bei dem Pastor cum tota parochia. Melrich (Patron St. Alexander), wird von der Äbtissin von St. Walburg in Soest besetzt, Mönninghausen (Patron St. Vitus) vom Abte zu Korvey; Östinghausen, ein Filial von Weslarn (Patron St. Christophorus), von den Besitzern in Radesbeck, v. Der, später v. d. Recke; Suttrop (Patron St. Joh. bapt.) von den Herren v. Luerwald, Westtönnen (Patronin St. Cäcilia), von der Äbtissin von St. Cäcilien in Köln; Bergstrate von dem Propste von Bedinghausen.¹⁾ Das Patronatsrecht über Allagen hat gewechselt. Bis 1275 war es im Besitze des Stifts Nunherrike (Herdecke); in diesem Jahre kommt es an das Patroklusstift, das dafür Mülheim a. d. Möhne aufgibt.²⁾

Natürlich ist die Frage von höchstem Interesse, wie sich das Gebiet, das wir so umschrieben haben, zu der politischen Einteilung verhalte, ob es etwa in irgend einer Weise einen alten Gau darstelle. Es ist bekannt, daß die Kirche vielfach, wenn auch nicht immer, die alte Gaueinteilung zur Bildung ihrer Dekanate verwandt hat, so daß aus den kirchlichen Grenzbestimmungen oft uraltes politisches Gebilde hervorschimmert.

Was Seiberz³⁾ bezüglich unseres Gebietes in längerer Untersuchung feststellt, kann uns nicht genügen; obwohl er nämlich⁴⁾ Quellenmaterial beibringt, aus dem das Vorhandensein eines Gaues Angeron hervorgeht, so sieht er doch von solchem Gau völlig ab. Ebensovienig kann Kampschulte⁵⁾ genügen, der den Brukterergau sich nur bis Werl erstrecken läßt und zu dem Zwecke Ismerleke und Anadopen (Schmerleke und Ampen bei Soest)

¹⁾ Münster, Staatsarchiv Msf. VII, 6104, S. 104 ff.

²⁾ Seiberz, U.-B. I, Nr. 365 und Westf. U.-B. VII, Nr. 171. Aber die Investitur und jura synodalia et alia quaecumque jura, quae eis in predicta eccl. in Mühlenhem ab antiquo fieri consueverunt bleiben beim Patroklusstift. Seiberz, U.-B. I, Nr. 366. Vgl. die Aufzählung bei Klute-Wisfott S. 47 ff.

³⁾ Landesgeschichte I, S. 225 ff.

⁴⁾ S. 227.

⁵⁾ Statistik S. 6 ff.

zu eingegangnen Orten macht und unter Geseke ein Dörfchen bei Schwerte versteht. Vielmehr dürfte die Sache so liegen.

Zweifellos ist, daß die sogenannten kleinen Brukerer schon in den ersten Jahrhunderten n. Chr. zwischen Lippe und Hellweg wohnten.¹⁾ Suitbert hat ihnen hier das Christentum gebracht, soviele es immer annehmen wollten.²⁾ Als aber die Sachsen um 720 die Lippe überschritten, zerstreuten sich die Bekehrten „überallhin“, der Stamm selber aber blieb in seinem alten Gebiete. Der Papst Gregor III. kennt sie in dem Schreiben an die Völker, denen Bonifatius predigte,³⁾ als Borthari, Karl d. Gr. als Bortrini.⁴⁾ In den Jahren 820, 833, 834, 865 bis 966 wird das Land nach ihnen genannt.⁵⁾ Und die Orte, die hier als im Brukerergau genannt werden, sind im äußersten Westen Ehrenzell bei Essen bis im Osten Schmerleke und Geseke bei Erwitte; sie umschließen die Landschaft zwischen Lippe und Hellweg. Offenbar ist das das alte Brukererland, das wohl deshalb seinen Namen behauptete, weil die Hauptmasse des Stammes auch bei der Besiegung durch die Sachsen und nach Vereinigung mit ihnen hier sitzen blieb: nur die wohl immerhin geringe Zahl der Christen hatte sich zerstreut, und weil man deshalb sich noch als besondern Stamm wußte. Die Grenzen des Stammes blieben also im Gedächtnis bis nachweisbar um das Jahr 1000, um welche Zeit die Überlieferung allmählich zu verklingen scheint. Und das mußte sich auch in den kirchlichen Grenzbestimmungen geltend machen.

In derselben Zeit, in welcher der Name der Brukerer verklingt, tauchen zwei andere Gaunamen auf, die der Gaue Angeron und Westfalon. Der pagus Westfalon geht uns hier nur insofern an, als er der westliche Nachbar des pagus Angeron ist. Er beginnt im Norden an der Lippe, wo er an den münsterschen Draingau stößt, er beschließt also Teile des alten Brukererlandes, geht aber bis in die süderländischen Gebirge. Seiberz⁶⁾ gibt

1) Böttger, Wohnsitz der Deutschen S. 41.

2) Beda V, Kap. 11, S. 263.

3) Ohtlon, vita Bonif.

4) Capitul. Sax. von 797.

5) Pagus Borettra, Boratre, Bortergo, Borhtergo (vgl. Sacomblet I, Nr. 38 u. 48 u. 109, Seiberz, U.-B. I, 3, Schaten, Annalen I, 106.

6) Landesgesch. I, S. 228 ff.

ihm aber eine viel zu weite Ausdehnung nach Westen hin, so daß er den ganzen pagus Angeron in sich aufnimmt. Aber das Urkundenmaterial, auf das er sich für diese weite Ausdehnung stützt, ist größtenteils den bekannten Fälschungen Falkes entnommen oder beruht sonst auf Irrtümern. So ist z. B. Bettendorf, das Seibertz für Bettinghausen nordöstlich von Soest hält, vielmehr Wettendorf im Münsterlande.¹⁾

Der Gau Angeron ist zu gut bezeugt, als daß er einfach übersehen werden dürfte, wenn er auch sich nur in dem Maße kundtut, in dem der Brukterername verklingt. Es ist wahrscheinlich der Name des Herrenstammes, der das Land erobert hat, der Angrivarier. Und doch hat die alte brukterische Urbevölkerung diesen Gau, der den Namen Angeron mehr und mehr erhielt, nie sich mit dem Engernlande der alten sächsischen Dreiteilung verbinden lassen, sondern ihn bei Westfalen festgehalten. Als Orte dieses Gaues Angeron werden genannt: Follgeldinghausen im Jahre 978 in pago Angeron,²⁾ Erwitte 1027 in pago Angeri und in regione Angriae,³⁾ Meskethe 1101 in decania Angriae,⁴⁾ Arnberg 1114 in pago Hengeren,⁵⁾ Sofatia 1179 Angrorum oppidum;⁶⁾ Brilonia, vetus Angariae oppidum.⁷⁾ Im Jahre 1287 stellen decanus et capitulum eccl. Angariensis in Susato eine Urkunde aus.⁸⁾ Der pagus Angeron beginnt im Norden an der Lippe; die Grenze geht nach Süden über die Abfse an dem Salzbach entlang. Dieser Bach heißt niederdeutsch Salttappe und ist ex antiquo die Grenze der Vogtgrafschaft Soest.⁹⁾ Ja er scheidet sogar mitten in der Stadt Werl, so daß der größere Teil der Stadt Werl zu Engern gehört, der kleinere zu Westfalen.¹⁰⁾

1) Seibertz, Landesgesch. I, S. 237.

2) Bullinghausen bei Meschede, Seibertz, U.-B. I, Nr. 14.

3) Seibertz, U.-B. I, Nr. 24 u. 33.

4) Seibertz, U.-B. I, Nr. 35.

5) Seibertz, U.-B. I, Nr. 38.

6) Seibertz, U.-B. I, Nr. 76; schon auf dem ältesten Stadtsiegel von 1159 heißt es Susatium Angrorum oppidum.

7) Seibertz, Quellen II, S. 101.

8) Copiar. St. Patrocli Susat. fol. 50, vgl. Seibertz, Dynastengesch. S. 37.

9) Seibertz, U.-B. I, Nr. 390.

10) Seibertz, U.-B. II, Nr. 891 Anm.: der Platz vor den Salzhäusern zu Werl ist durch den Salzbach in zwei Teile geteilt, wovon der östliche Engern, der andere Westen genannt wird.

Die Grenze geht weiter — westlich von Arnsherg — in fast gerader Linie, bis sie im Süden auf den Logenahi=(Lahn-)gau trifft, den sie nach Osten hin begleitet, um dann östlich von Graffschaft nach Norden einzubiegen und Brilon einschließend östlich von Geseke wieder an die Lippe zu stoßen. Offenbar ist der Gau Angeron sehr groß.

Wir aber ziehen aus dem Gesagten nun den Schluß: die Grenzen des Brukkererlandes gingen in der Längsrichtung von Osten nach Westen zwischen Lippe und Hellweg, die Grenzen des pagus Angeron haben die Längsrichtung von Norden nach Süden, von der Lippe bis an die Grenze des fränkischen Lahn-gaues. Und der Teil des pagus Angeron, der als dem Brukkerer-gau zugehörig anerkannt ist — zwischen Lippe und Hellweg — ist das Gebiet des Dekanats und spätern Archidiafonats Soest.

Vielleicht hat zunächst der ganze Gau Angeron diesem Dekanat angehört. In späterer Zeit finden sich jedoch hier außer Soest noch die Dekanate Meschede, Medebach und Wormbach außer dem exemten Bedinghausen. Es ist die Frage, wann diese Dekanate von Soest abgezweigt sein können.¹⁾ Urkundliches findet sich darüber nichts, doch immerhin ein gewisser Anhalt. Der Erzbischof Anno (1056—75) gründete im Süden des pag. Angeron das Kloster Graffschaft. Er führte hierher Benediktiner aus dem auch von ihm gestifteten Siegburg. Nach Siegburg hatte er Mönche aus Fruktuaria in Lothringen gebracht. Es waren Benediktiner, die ganz unter dem Einfluß des kluniazensischen Geistes standen, dessen Strenge durch den Beinamen eines ihrer Führer, Wilh. von Dijon bezeichnet wird: *Wilhelmus supra regulam*. Den Kluniazensern aber lag es am Herzen, eine Reform der Pfarregeistlichkeit durch bessere Schulbildung herbeizuführen.²⁾ Nach Anno soll Zweck der Gründung von Graffschaft sein: eine Bildungsanstalt für Kleriker zu werden.³⁾ Daher inkorporierte er dem Kloster alsbald 12 Pfarren, darunter auch einige im Dekanat Soest, die von den in Graffschaft gebildeten Klerikern versehen wurden. Er gab dem Kloster auch Zehnten in diesem Dekanat, z. B. in Warstein, Belecke, Müllheim,

¹⁾ Beziehungen zwischen Soest und Medebach finden sich noch im Jahre 1144, vgl. *Erh. Regesten*, Nr. 1648 und *Seiberz*, U.-B. I, Nr. 46.

²⁾ *Hauc*, Kirchengesch. Deutschl. III, S. 470 u. 492 ff.

³⁾ *Seiberz*, Dynasten S. 72.

Allagen, Bergheim, Deiringsen, Hiddingsen. Er wies seiner Stiftung also den Weg nach Norden. In Soest aber gab es damals schon die Stiftsschule: so muß er mit den Erfolgen von deren Tätigkeit nicht sehr zufrieden gewesen sein. Vielleicht geht das auch aus dem Umstande hervor, daß er nach dem Calendarium von St. Patroklus in diesem Stifte vier neue Präbenden stiftete, wenn wir die Tatsache damit vergleichen, daß wir später von vier *praebendae minores* an diesem Stifte hören, die an Schüler verliehen wurden.

Ferner erfahren wir, daß Anno die sog. *decania Angrie* an Meschede verlieh.¹⁾ Es wird zwar nicht gesagt, daß er diese später *decania Meschedensis* genannte Dekanie erst von Soest abgezweigt habe. Es liegt überhaupt nicht eine Urkunde Annos, sondern seines spätern Nachfolgers, Friedrichs I. vor. Aber es ist klar, daß er die Möglichkeit wirklicher Bildung der Geistlichen und der Verwaltung verstärkt hat. Und wenn unter den Zeugen der genannten Urkunde sich auch *Bernardus prepositus de Susato* findet, dann liegt die Vermutung nicht zu fern, daß auch dieser Prälat irgendwie an der Handlung interessiert war.

Wie dem allen sein mag — und wir sind da vielfach auf Vermutungen angewiesen — das steht fest, die Dekanie Soest umfaßte den alten brukterischen Teil des *pagus Angeron* und deckte sich also mit alten Gaugrenzen. Es mag noch hinzugefügt werden, daß dieses Gebiet im Norden und Süden auch der natürlichen Grenzen nicht ermangelt: im Norden scheidet der Wasserlauf der Lippe, im Süden läuft die Grenze über den Ramm der Haar. Und so ist hier auch jenes Erfordernis natürlicher Grenzen erfüllt, das nicht bedeutungslos sein kann.²⁾

Die Untersuchung hat sich nun der Frage zuzuwenden, wie es um die Entstehung der Dekanatsgewalt in diesem Bezirke bestellt sei. Leider fällt auf diese Frage wenig urkundliches Licht. Zunächst war sicher die bischöfliche Kathedrale die einzige mit allen Rechten ausgestattete, eigentliche Pfarrkirche des ganzen Sprengels und der Bischof mithin der eigentliche, einzige Pfarrer.³⁾ Die übrigen Kirchen, die allmählich im neubekehrten Lande ent-

1) Seiberz, U.-B. I, Nr. 35.

2) Philippi in Mitteilungen des Osnabr. Gesch.-Vereins 22, S. 37.

3) Vergleiche z. B. Weßer und Welte, Kirchenlexikon unter „Pfarrer“.

standen, waren Taufkirchen, deren Vorsteher sich zu Erzpriestern ausgestalteten und zu Leitern des Klerus an den etwa von ihnen wieder ausgehenden Kirchen. Auch die Erzpriester besaßen die Kirchen nicht zu eigenem Rechte, waren finanziell abhängig vom Bischof, dem der Grundbesitz ihrer Kirchen gehörte und waren auch in ihren Amtsobliegenheiten durch bischöfliche Vorbehalte beschränkt.¹⁾ Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts begann die Gewalt der Erzpriester sich zu konsolidieren,²⁾ begann mithin die Bildung der Dekanien.³⁾ Je zahlreicher der Klerus wurde und je zerstreuter er in den ausgedehnten Bistümern war, desto notwendiger mußten Mittelspersonen zwischen den Bischof und die einzelnen Kleriker treten. Der Name Erzpriester blieb für sie noch eine Weile, doch trat dafür ihm allmählich der aus dem klösterlichen Leben entlehnte Name der Dekane an die Seite, um ihn endlich zu verdrängen. Obwohl nun diese Einrichtung keineswegs durch Synodalbeschlüsse oder bischöfliche Verordnung ins Leben trat,⁴⁾ ist es doch bezeichnend, daß die Erzpriester oder Dekane durchaus als bischöfliche Beamte galten. Sie werden als *ministri episcoporum* bezeichnet.⁵⁾ Es klingt aus dieser Bezeichnung die alte Anschauung durch, daß der Bischof der eigentliche Parochus sei, dem sie nur in der Verwaltung zu dienen haben. Erst im Jahre 1097 heißt ein ländliches Kirchspiel in der Osnabrücker Diözese *parochia*.⁶⁾ Nun aber treten in den Bistümern Münster und Osnabrück aus den Erzpriestern vier besonders hervor, die in besonderem Sinne *capellani episcopales* heißen.⁷⁾ Sie verwalten alte Taufkirchen, die zunächst als *capellaniae*, d. h. als Filiale der Domkirchen gegründet sind und diesen Namen behalten haben.⁸⁾ Diese Kaplaneien wurden

¹⁾ Hauck, Kirchengesch. I, S. 218.

²⁾ Vgl. Befehl Karls des Kahlen, Dekane in entfernteren Gegenden anzustellen. Binterim u. Mooren I, S. 36 Anm.

³⁾ Hauck, Kirchengesch. II, 718.

⁴⁾ Philippi, Osnabr. Mitteil. 22, S. 57.

⁵⁾ Hauck, Kirchengesch. II, S. 719, Anm. 2.

⁶⁾ Philippi, Osnabr. Mitteil. 22, S. 50 f.

⁷⁾ Vgl. dazu auch Hilling, Die Entstehungsgesch. der Münsterschen Archidiaconate S. 45 ff. und Tibus, Gründungsgesch. S. 506 f.

⁸⁾ Philippi, Osnabr. Mitteil. 22, S. 47 f. und Spangenberg, Osnabr. Mitteil. 25, S. 14 f.

daher stets mit Mitgliedern des Kapitels besetzt.¹⁾ Sie waren von vornherein nur an bischöflichen Eigenkirchen begründet.²⁾

Entsprechend diesen vier Kaplaneien oder Sazellanaten, die nur mit Domherren besetzt werden, treten im kölnischen Erzstifte vier Archidiaconate hervor. Die Archidiaconalgewalt mag später eine andere sein als die dieser erzpriesterlichen Kapläne; immerhin können wir bei einem der späteren Archidiacone das allmähliche Heraufwachsen aus ähnlichen Verhältnissen, wie sie bei den osnabrückischen Erzpriestern gewesen sein mögen, zur Archidiaconalgewalt verfolgen — und das ist gerade der, der uns hier angeht — bei dem von Soest.

Die Petrikirche zu Soest bestand schon, ehe Bruno das Patroklusstift gründete und hieß schon zu Zeiten Philipps v. Heinsberg und heißt heute noch im Munde des Volks „die alte Kirche“. Ihrem Pastor kann niemand die Würde des Erzpriesters oder Dekans, sobald der Titel aufkam, bestritten haben.³⁾ Sie stand auf einem der Eigenthöfe des Bischofs, die einst Kunibert für Aöln erwarb und die Erzbischof Hermann, nachdem sie längere Zeit dem Stift entfremdet waren, für das Stift zurückerlangte, wie Anno II. im Jahre 1074 bezeugt.⁴⁾ Sie lag unmittelbar neben dem alten erzbischöflichen Palatium, das Erzbischof Philipp 1178 zum hohen Hospital weihte,⁵⁾ und gehörte der familia beati Petri, die zu Soest wohnte.⁶⁾ Ihr Pastor wird in einer Urkunde aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich I.⁷⁾ Sancti Petri minister genannt. Ministri episcoporum aber hießen, wie oben gesagt, die Erzpriester.⁸⁾ Und wenn schon Anno II. an das Stift Meschede die decania Angrie überträgt,⁹⁾ so muß die

¹⁾ Philippi, Osnabr. Mitteil. 22, S. 47, vgl. auch Hilling, Münster S. 42 u. 64: sie werden de facto von altersher und seit 1314 nach geschriebenem Rechte nur an Domherren verliehen.

²⁾ Hilling, Münster S. 45. Auch das Bistum Speier zählte vier Archidiacone, es waren die Pröpste an den vier Speierer Stiften. Vgl. D. Niedner, Dissertation: das Speierer Offizialatgericht, Speier 1907, S. 9.

³⁾ Städtechroniken 24, LXXIX.

⁴⁾ Seiberz, U.-B. I, Nr. 31.

⁵⁾ Seiberz, U.-B. I, Nr. 75.

⁶⁾ Seiberz, U.-B. I, Nr. 90.

⁷⁾ 1101—31, vgl. Seiberz, U.-B. I, Nr. 39.

⁸⁾ Hauck, Kirchengesch. III, 719, Anm. 2.

⁹⁾ Seiberz, U.-B. I, Nr. 35: hier bestätigt Friedrich I. die von Anno geföehene Übertragung.

andre Dekanie des Gaus Angeron, eben die von Soest schon bestanden haben. Es ist erklärlich, daß das Patroklusstift vielleicht von vornherein nach der Inkorporierung einer mit so wertvollem Attribut versehenen Kirche getrachtet hat. Es wird von einem „langen Streit“ berichtet,¹⁾ der zwischen den kölnischen Erzbischöfen und dem Stift bestanden habe, den erst Erzbischof Arnold (1137—51) nach dem Zeugnis von sieben Kanonikern auf einer Generalsynode dahin schlichtete, daß er die Inkorporierung aussprach oder genehmigte. Erzbischof Philipp aber muß diese Inkorporierung 1174 noch einmal genehmigen. Seitdem ist der Propst des Patroklusstifts Kirchherr zu St. Petri und überkommt dessen Dekanatswürde. Im Jahre 1188 wird er ausdrücklich zu den Prioren der kölnischen Kirche gerechnet.²⁾ Vielleicht liegt schon in dieser Benennung ein Hinweis darauf, daß vielfach kölnische Stiftsherren Propste des Patroklusstifts waren. In den Jahren 1204 und 1205 wird Theodericus prepositus sosaciensis et custos majoris ecclesie in Colonia erwähnt.³⁾ Im Jahre 1259 erscheint Philippus prepositus susaciensis et custos coloniensis.⁴⁾

Unter Philipp v. Heinsberg geschieht nun die Teilung der Petripfarre in fortan sechs städtische Kirchspiele.⁵⁾ Diese Gelegenheit wird benutzt, das Ansehen der Stiftskirche über die bloßen Pfarrkirchen der Stadt zu erhöhen und gesetzlich festzulegen.

Ausdrücklich wird in den betreffenden Urkunden festgesetzt, daß die conventualis ecclesia Scti Patrocli fortan die eigentliche ecclesia matrix, die erste Kirche der Stadt sei, der die Plebane der Pfarrkirchen ihre bestimmte Ehrerbietung zu bezeigen haben.⁶⁾ Es stellt sich bald heraus, daß die erste Ordnung, wonach jedem, einerlei zu welcher Parochie er gehörte, die Wahl des Münsters zu amtlichen Bedienungen freistand, sich nicht bewährte. Das Volk war wohl in bestimmte Parochien geteilt, bindet sich aber nicht an die Seelsorge in den Parochien, wozu

1) Vgl. zu der ganzen Auseinandersetzung Seiberz, U.-B. I, Nr. 64.

2) Seiberz, U.-B. I, Nr. 93.

3) Westf. U.-B. VII, Nr. 32 u. 46.

4) Ennen u. Eckerz, Köln. U.-B. II, Nr. 393.

5) Seiberz, U.-B. I, Nr. 97.

6) Westf. U.-B. VII, Nr. 316 im Jahre 1229 reverentia conventuali eocl. beati Patrocli ab aliis ecclesiis impendenda. Im Jahre 1271 major matrix ecclesia St. Patr., Westf. U.-B. VII, Nr. 1417.

es gehört.¹⁾ Der Propst hatte das Besetzungsrecht aller Pfarren, die ja von seiner Petripfarre abgezweigt waren, und übertrug sie wohl von vornherein seinen Kanonikern. Daß er das Besetzungsrecht habe, wird zwar in der bekannten Urkunde, die über die Teilung handelt,²⁾ nicht ausgesprochen. Aber diese Urkunde ist überhaupt unvollständig, ist vielleicht nur eine Ausfertigung für die Petriparochie, da sie nur von ihr spricht und der neuen Kirchspiele gänzlich schweigt. Dagegen läßt die Urkunde von 1229 keinem Zweifel über das Patronat Raum.³⁾ Daraus aber wird man den Rückschluß machen dürfen, daß wohl von vornherein bei Gründung des Stifts es darauf abgesehen war, daß die im Stift gebildeten Geistlichen in den eigentlichen Pfarrdienst treten sollten. Diese canonici aber ließen sich als Plebane der Kirchspiele nicht durch ständige Bizekuraten, sondern durch jährlich gemietete Alexiker vertreten.⁴⁾ Um alle Anstöße zu vermeiden, wird also 1257 bestimmt, daß der Propst zwar einen Kanonikus in die Pfarrpründe setzen solle, der aber müsse sie dann selbst oder per socios honestos sibi adjunctos versehen. Residenz und Pründe soll der Kanonikus, der Pfarrherr ist, im Stifte behalten, aus der Pfarrpründe aber eine entsprechende Rate an das Stift zahlen.⁵⁾ Übrigens war einer der Kanoniker auch immer Propst zu St. Walburg,⁶⁾ wenigstens bis zum Jahre 1663.

Damit war der Propst aus dem Leiter eines geistlichen Stiftes in der Stadt der eigentliche Kirchherr geworden, von dem die Stadtgeistlichkeit ihr Amt empfing, und er war zugleich Dekan der ganzen Dekanie. Er sollte sich bald noch höher erheben.

Zunächst ist zu bemerken, daß es doch nicht ganz zweifellos ist, ob das Soester Dekanat dem Archidiaconat des kölnischen

1) Seiberß, U.-B. I, 305; W. U.-B. VII, 956 im Jahre 1257 distinctus per certas parochias non tamen in curis distinctis regitur dictus populus.

2) Nach Seiberß, U.-B. I, Nr. 97 aus der Zeit 1179—1191.

3) Westf. U.-B. VII, Nr. 316: Item patronatus ecclesiarum parochialium pertinebit preposito susatensi.

4) Westf. U.-B. VII, 956 im Jahre 1257 non per vicarios perpetuos sed per conductos et annales und das schlug nicht bloß in periculum animarum, quin etiam in scandalum ordinis clericalis aus.

5) Westf. U.-B. VII, Nr. 956 nämlich aus St. Petri 16 M., aus Pauli, Thomae, den beiden Marien 6 M., aus St. Georg 5 M.

6) Münster, Staatsarchiv Mf. VII, 6104, S. 90.

Dompropstes unterstand. Zwar kommt das in den oben angezogenen Urkunden zum deutlichen Ausdruck.¹⁾ Aber andererseits spricht Mooren²⁾ mit aller Bestimmtheit aus: „Es ist zu wissen, daß in dem Kölner Archidiaconate zwei Archidiacone waren, der Dompropst und der Domdechant.“ Der Domdechant aber habe, da man die Vierzahl habe festhalten und doch an Westfalen einen Archidiaconus konzedieren wollen, aus der Reihe weichen und dem von Soest Platz machen müssen. Urkundlich ist denn auch der Domdechant von Köln als Archidiaconus gut bezeugt. Im Jahre 1169 erscheint Adolfus, major decanus et archidiaconus bei Schlichtung eines Streites zwischen dem Burggrafen und dem Vogt von Köln durch Erzbischof Philipp als Zeuge.³⁾ Um 1203 bekundet Erzbischof Adolf die Beilegung eines Streites unter den Kanonikern des Patroklusstifts über Verteilung von Präbenden. Der erste der Zeugen ist Udo, major decanus et archidiaconus.⁴⁾ Auch um 1204 urkundet in amtlicher Eigenschaft, denn die Ankläger sind in *presentia constituti*, Domdechant Konrad dem Patroklusstift und den Bürgern von Soest, daß die Soester Münze dem Apostelstift zu Köln gehöre und nennt sich *Dei gratia major decanus et archidiaconus*.⁵⁾ Im Jahre 1225 findet ein Ausgleich von Irrungen zwischen Erzbischof Heinrich von Köln und Soest statt. Als Zeuge wird u. a. genannt Gozwinus major decanus, archidiaconus.⁶⁾ Auch im Jahre 1297 wird Wicholdus decanus zu den vier Archidiaconen der kölnischen Kirche gerechnet.⁷⁾

Wer aber auch kölnischer Archidiacon für das Dekanat Soest war, der Dompropst oder der Domdechant, an seine Stelle tritt

1) Seibertz, U.-B. I, Nr. 97 im Jahre 1179—91: *fundi donum* soll der Pleban a *preposito susatiensi* empfangen, aber *investituram altaris* a *majore preposito coloniensi ex jure archidiaconatus*. Westf. U.-B. V, Nr. 342 und VII, Nr. 316: *donum altaris majori preposito et archidiacono coloniensi pertinebit*. Westf. U.-B. VII, Nr. 956 redet von dem *sigillum prepositi majoris ecclesie coloniensis loci archidiaconi*.

2) Dortm. Archidiaconat S. 38 und 47.

3) Ennen und Eckertz I, S. 558, Nr. 76, vgl. Hauck, Kirchengesch. IV, S. 12, Anm. 3.

4) Westf. U.-B. VII, Nr. 28.

5) Westf. U.-B. VII, Nr. 36.

6) Westf. U.-B. VII, Nr. 275. Der Soester Propst steht hinter den kölnischen Präbisten von Gereon, Severin u. a. zurück.

7) Ennen u. Eckertz III, Nr. 446.

der Propst von St. Patrokus. Sein Aufwärtstreben kommt zum Ausdruck schon in dem Streit um die Propstwahl und in dem Ausgang dieses Streites. Zwar hatte das Kapitel wohl von vornherein die freie Wahl, aber die siegreich erkämpfte Anerkennung dieses Rechts mußte dem Propst weitere Anerkennung bringen. Schon 1196 entscheiden päpstliche Kommissarien gegen Erzbischof Adolf I. zugunsten des Kapitels.¹⁾ Das Kapitel behauptet, freie Wahl ab antiquo zu haben. Der Erzbischof muß sie anerkennen. Das Kapitel hat den Everhardus de Volmsteine gewählt, der Erzbischof hat ihm einen ihm verwandten Knaben²⁾ entgegengestellt. Der Erzbischof gibt dem Stifte die Kirche zu Brilon, dem zurückgetretenen Everh. v. B. aber 10 M., ein Kanonikat und das Recht auf die erste Pfarrstelle, die ihm gefällt. Dennoch zieht sich der Streit noch einige Jahre hin. Am 12. Okt. 1216 bestätigt Papst Honorius III. den Spruch seiner Kommissare, ebenso 1217.³⁾ Im Jahre 1220 ernennt derselbe Papst neue Schiedsrichter; denn Erzbischof Engelbert bestritt die freie Wahl aufs neue. Ihm lag am Herzen, die unmittelbare Macht der kölnischen Kirche zu stärken. Er mußte sich dabei „Herrschaft, Eigenmächtigkeit und Ehrgeiz“ nicht ohne Grund nachsagen lassen.⁴⁾ Aber auch gegen Engelbert entschied ein Spruch päpstlicher Kommissare. Es wird dem Erzbischof Schweigen auferlegt; die Exkommunikation, die er auf das Kapitel gelegt hat, muß er zurücknehmen. Auch darf der vom Kapitel erwählte Propst Thomas seine Pfarrei an der alten Kirche beibehalten wegen der von ihm für die Freiheit der Propstwahl geleisteten Ausgaben.⁵⁾ Andererseits soll der Propst stets allein aus dem Schoße des kölnischen Domkapitels gewählt werden, dessen Mitglied er also sein muß.⁶⁾ Das war, wie oben erwähnt, schon vorher gelegentlich der Fall gewesen. Schon der

1) Seiberz, U.-B. I, Nr. 105 u. 106: canonici constanter asserunt, se habere libertatem eligendi praepositum. Vier Priester beider diese Tatsache. Also plena et absoluta libertas eligendi praepositum anerkannt.

2) puerum cognatum, es ist sein Bruderssohn Dietrich von Jfenburg, vgl. Zicker, Engelbert, vgl. S. 96.

3) Zinke, Papsturf. Nr. 245, 252, vgl. auch Nr. 265, 274, 276, 279 und Seiberz, U.-B. I, Nr. 146 u. 147.

4) Zicker, Engelbert S. 57, 61 f., 64 f.

5) Westf. U.-B. VII, Nr. 129, 130, 133, 200; Zinke, Papsturf. Nr. 297.

6) Westf. U.-B. VII, Nr. 200.

finanzielle Vorteil mußte dem Domkapitel den Wunsch nahelegen, daß seine Mitglieder ertragreiche Pfründen im Erzstifte erhielten. Daher das Streben, die Großarchidiaconate an sich zu fesseln. Bei der Propstei von Xanten gelang das erst im Jahre 1461.¹⁾ Aber im Laufe der Zeit wird überall das Gewohnheitsrecht der Kathedralkanoniker auf die Archidiaconate zum gesetzlichen Recht.²⁾ Da nun das kölnische Domkapitel dem höhern Adel vorbehalten war,³⁾ mußte der Soester Propst, wenn er ihm angehörte, eine höhere soziale Stellung einnehmen und zu größerer politischer Bedeutung gelangen. Schon 1221 wird durch päpstliche Kommissare festgesetzt, daß er stets zu den Prioren der kölnischen Kirche gehören soll.⁴⁾ Auch wird er mehrfach von Päpsten zum Schiedsrichter zwischen großen Herren ernannt. So entschied er 1224 in einem Streite zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Grafen von Hallermund.⁵⁾ Im Jahre 1373 erkennt Papst Gregor XI. die hohe Stellung des Propstes ausdrücklich an.⁶⁾ Eine allerdings sehr späte Bezeugung um 1700 mag noch erwähnt werden: Praepositus sus. consumitur ex ducibus vel comitibus ejusdem eccl. (scil. col.) aut aliis illustribus praenobilissimisque viris desumptus est.⁷⁾

Das Jahr 1257 ist von großer Bedeutung für das Verhältnis des Propstes zum Kapitel wie des Kapitels zu den Stadtpfarrkirchen. Das Westfäl. U.-B. enthält sechs im Juni d. J. ausgestellte Urkunden,⁸⁾ die das einschlägige Material liefern. Zwischen Propst und Kapitel sind Schwierigkeiten über Einkünfte von acht Höfen mit ihren Mansen und Zubehörigkeiten entstanden (Provestinchoven, Bosynchusin, Mulinchusen, Anedopen, Kaldehoff, Nuthenen, Hernen, Kalle). Die Gegner einigen sich auf namhaft gemachte Schiedsrichter, denen das kölnische Domkapitel, das wegen der zukünftigen Soester Präpöste, die dem kölnischen Dom-

1) Böhr, Großarchidiaconat Xanten S. 14, Anm.

2) Hilling, Halberstadt S. 59.

3) Schulte, Adel S. 32.

4) Westf. U.-B. VII, Nr. 200.

5) Westf. U.-B. VII, Nr. 245. Vgl. auch Nr. 257, 322, 486.

6) Sauerland V, Nr. 968: sotiensis prepositura, que per canonicos eccl. Col. obtineri consuevit et dignitas principalis est.

7) Münster Staatsarchiv Mst. VII, 6104, S. 118.

8) Nr. 952—958.

kapitel zugehören müssen, drei Schiedsrichter hinzufügt (Nr. 952). Der Erzbischof Konrad genehmigt das Kompromiß (Nr. 953), die Schiedsrichter sprechen die genannten Höfe dem Kapitel zu, indem sie dem Propste nur einige Einnahmen daraus belassen. Ebenso teilt man sich in die Einnahmen aus den Mansen zu Bosinchusen, Koveslo (Kuploh), Bruninkhusen, Einchusen, Elfindehusen (Elffen), Dpmene, Berewich, Kuthenen, Volkelinchusen: jeder dieser Mansen gibt dem Propste 12 Denare, die andern Einkünfte fallen an das Kapitel. Ferner aber hat der Propst, dem das Patronatsrecht über die Stadtpfarrkirchen zusteht, diese Pfarren immer an die Kanoniker zu vergeben, die dann aber Priester werden und eine jährlich an das Stift zu entrichtende, dem Pfarreinkommen entsprechende Summe zugunsten der nicht mit einer Pfarrpräbende versehenen Kanoniker abzugeben haben (Nr. 956). Zugunsten des Propstes bestimmt endlich der Erzbischof Konrad, daß er außer dem Einkommen der Propstei noch eine Kanonikerpräbende im Stifte haben solle, aus der das Kapitel 15 M. jährlich dem Propste zu geben hat (Nr. 957).

Diese Trennung der propsteilichen Güter von denen des Stifts bedeutet die völlige Ausscheidung des Propstes aus der *vita communis* des Stiftes,¹⁾ und zieht mithin die Folgerung aus dem oben erwähnten Umstand, daß der Propst immer Mitglied des kölnischen Domkapitels sein muß.²⁾

Im Jahre 1287 wird zum erstenmal ein Offizial des soestischen Propstes erwähnt. Es wird richtig sein, was Mooren³⁾ dazu bemerkt: „wenn er gegen Ende des 13. Jahrh. sich seinen Offizial hielt, so war er auf dem besten Wege, Archidiaconus zu werden.“ Aber dieselbe Urkunde, auf die Mooren sich bezieht, bezeugt den Widerstand des bisher berechtigten Archidiacons, gegen das Emporstreben des soestischen Propstes, der gegen diesen Offizial vorgeht.⁴⁾ Die Offiziale der kölnischen Kurie schreiben den Plebanen von St. Petri und Cyriaci in Geseke wie allen Plebanen des Erzstiftes (genannt werden noch die Städte Räden,

¹⁾ Vgl. die ähnliche Lage beim Ausscheiden des Bischofs aus der *vita communis* zu Münster bei Tibus, Gründungsgesch. S. 119.

²⁾ Der Merkwürdigkeit wegen sei erwähnt, daß in der angezogenen Urkunde Nr. 955 zum erstenmal *antiqua cerevisia* (Soester Altbier) erwähnt wird.

³⁾ Dortmund. Archidiaf. S. 62.

⁴⁾ Seiberg, U.-B. I, Nr. 420; Westf. U.-B. Nr. 2050.

Werb, Warstein), daß die Offiziale der Soestischen Propstei versuchten, „ihre Sichel an fremde Ernten zu legen.“ Außer Abhaltung des Sendgerichts stehe ihnen keinerlei Jurisdiktion zu. Deshalb solle man bei Strafe der Exkommunikation keine Mandate des Propstes oder seines Offizials annehmen. Dieser Widerstand des kölnischen Archidiacons kann nicht ohne Erfolg gewesen sein. Denn noch 1317 nennt Theodericus, scolasticus eccles. Susat. den Dompropst als den Archidiacon.¹⁾ Doch die Frage war schon im Streite. Wohl hatte Erzbischof Wibold noch 1302 erklärt, daß der Propst nicht Archidiacon sei.²⁾ Darauf aber appelliert der Bizepropst von Soest an die römische Kurie und behauptet, daß der Propst doch archidiaconale Gewalt habe.³⁾ Der endliche Sieg des soestischen Propstes ist gewiß. Aber ungewiß ist das Jahr des Sieges. Binterim und Mooren zwar⁴⁾ nennen das Jahr 1321. Sie fügen aber keinen genügenden urkundlichen Belag hinzu. Und was sie⁵⁾ sagen, ist nicht entscheidend. 1321 bestimmt Erzbischof Heinrich, daß die Städte Köln, Bonn, Xanten, Soest und Deuz (!) die Orte seien, wo die Archidiacone ihre Gerichte halten sollten. Dennoch wird um diese Zeit die Sache zugunsten des Patrokluspropstes entschieden sein. Denn wohl ist wahr, was Ilgen⁶⁾ sagt, daß der Schrae zufolge der Dompropst von Köln noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts allerlei Rechte in Soest hatte. Er hat hier, wenn er nach seinem Amtsantritt zuerst nach Soest kommt, das Sendgericht abzuhalten und erhält von der Stadt den „Willkomm“

¹⁾ Seibertz, U.-B. Nr. 572. Aber er setzt schon hinzu: seu vices suas in ipso archidiaconatu habentis.

²⁾ Städtechroniken 24, S. LXXIX: er so wenig wie der Dean der Christianität Dortmund besitze nullam jurisdictionem ordinariam sive delegatam preter quam solum in excessibus eis in synodis, quibus president, publice accusatis.

³⁾ U. a. D.: er sagt, quod, cum ex consuetudine a tempore, cujus non exstat memoria, pacifice observata . . . prepositus eccl. sosat. in opido et prepositura sos. jurisdictionem ordinariam habere noscatur et singuli prepositi ibidem . . . cum per se tum per substitutos suos, qui viceprepositi dici consueverunt, in quibuslibet causis ad ecclesiasticum forum spectantibus hujusmodi jurisdictionem consueverunt exercere.

⁴⁾ Die Erzbiöz. Köln, neu bearbeitet von Alb. Mooren, S. 486.

⁵⁾ I. Aufl. 1, S. 34, loca fore insignia et esse talia, ubi causae apostolicae tractari de jure poterunt.

⁶⁾ Städtechroniken 24, S. LXXIX f.

im Betrage von $\frac{1}{2}$ Mark Goldes.¹⁾ Aber es handelt sich hier nur um Ehrenvorrechte, von deren Geltendmachung übrigens kein Fall bekannt ist. Erst aus dem Jahre 1472 wissen wir von einer ausdrücklichen Anerkennung des Archidiaconats des soestischen Propstes, seines Visitationsrechtes wie seiner Sendgerichtsbarkeit durch eine Bulle des Papstes Sixtus IV.²⁾ Eine Zeugenvernehmung aus dem Jahre 1582 mag den Schluß machen, die den lange bestehenden Rechtszustand feststellt. Der Propst von Soest, Gottfried Gropper, lag im Streit mit dem erzbischöflichen Offizial zu Berl. In diesem Streit bezeugt der Offizial des Erzbischofs zu Köln, daß er mehrere Zeugen vernommen habe, deren Aussagen an dem soestischen Archidiaconat keinen Zweifel lassen.³⁾

So war der Propst von Soest ein sehr großer Herr geworden, der auch für die Stadt, in deren Mitte sein Stift lag, etwas bedeutete. Zwar residierte er meist nicht in Soest, sondern in Köln, wo er ja Mitglied des Domkapitels war; aber es war doch eine prunkvolle Feierlichkeit, wie sie sonst nur einem regierenden Landesherrn zukam, wenn er zum erstenmal in Soest „einritt“. Freilich gibt es darüber nicht gerade sehr alte Urkunden. Die älteste Mitteilung stammt erst aus dem Jahre 1471.⁴⁾ Aber wenn der Einritt noch, nachdem die Stadt sich längst von Köln losgerissen hatte, so feierlich geschah, dann war das vorher sicher nicht weniger der Fall. Und ausdrücklich bezieht sich der Bericht auf das, was „füriger Gewohnheit und jeziger Gelegen=

1) Emminghaus, Memorabilien S. 138, Art. II: Vort mer. So wanne eyn Domprovest to Cölne ghehorn unde ghestedighet is, wan he barna eyrst kömet in de Stat van Suft, so sal he sitten eynen Sent sunder Vare usw.

2) Vorwerck, Koll. I, S. 261: der Propst habe daher das Recht der Visitation tam in vestro prefato oppido (Soest), quam in certis aliis undique circumvicinis oppidis et villis, nämlich die *jurisdietio criminum et excessuum maxime ad ecclesiasticum forum spectantium, correctio . . . etiam contra laicales utriusque sexus personas in diversis casibus ex consuetudine dudum legitime prescriptis*.

3) Vorwerck, Koll. II, S. 213: Principio ponit et dicit, verum, quod quatuor sint archidiaconi eccles. Col., nimirum praepositus majoris eccl., praepositus Bonnensis, Xantensis et praepositus Susatensis. Item verum, quod isti quatuor archidiaconi et unusque eorundem in certis suis terminis concurrentem cum reverendissimo habuerit et habeat in quibuscunque causis ecclesiasticis et civilibus jurisdictionem suam quisque propriam officialem et promotorem officii, uti vocant.

4) Soester Zeitschrift 1892/93, S. 148 ff. und Vorwerck, Koll. II, S. 193.

heit“ nach bei dieser Inthronisation geschehe. Darnach ist der Tag des Einritts denen von Soest rechtzeitig mitzuteilen „mit gnädigem Begehren, denselben bestimmten Tagh mit dem fürhabenden Einritt zu bewilligen und Fro Gnaden sambt denen, so sie gen Soest mitbringen oder dahin furdern würden, mit genuchsamem Gleidt zu versichern.“ Der Lehntag für die vom Propste verliehenen Güter muß sechs Wochen und drei Tage vor dem Einritt ausgeschrieben werden und wird den Tag nach dem Einritt abgehalten. Die Lehnsleute aber haben sich schon zum Einritt einzufinden und „ihn ehrlich und gebührlich halten zu helfen.“ Der Propst reitet am bestimmten Tage mit seinen Freunden, Verwandten und Lehnsleuten morgens „zu 8 oder 9 Uhren“ in großem Zuge von Werl her zur Stadt. Der Dechant des Stiftes reitet mit einigen Kanonikern und Dienern bis Ampen entgegen — wenigstens war es so 1471 bei der Einholung des Propstes Werner zu Sahn, Grafen zu Witgenstein. Dann kamen Abgeordnete des Rats mit großem Geleit, die den Propst feierlich begrüßten, der sich dafür „mit hellen Worten“ freundlich bedankte. Dann setzten sich die soestischen Reiter an die Spitze des Zuges, ihnen folgte der Propst allein, hinter dem dann die Herren vom Kapitel ritten. Der Zug ging durch das Jakobitor nach dem Markte und sodann zum Münster, wo in porticu templi der ganze Klerus von Stadt und Archidiaconat nebst den Konventen der „schwarzen“ und „grauen“ Brüder aufgestellt war. Der Propst steigt ab, läßt sich Kuggeln (Chorhemd), Beß und die goldne Chorkappe antun, die an 100 fl. kostet und die er später dem Kapitel lassen muß. Der Ort der Bekleidung wechselte wohl. Dann geht es processionaliter über das Chor ins Kapitelhaus, wo er den gewohnten Eid leistet. Aufs Chor zurückgekehrt, empfängt ihn ein feierliches te Deum laudamus. Darauf wird eine missa de sancto Patroclo gehalten, der das Festmahl folgt. Am andern Tage findet das Lehnsgericht statt, bei dem der Propst persönlich zugegen ist und das er durch seinen Lehnsrichter abhalten läßt. Das Lehnsrichter- oder Kammeramt der Propstei war bei der Familie van der Mölen, de molendino, die ein Zweig der Familie von Plettenberg war, erblich.¹⁾ Der Lehnsrichter erhielt das Pferd, auf dem der Propst

¹⁾ Vorwerck, Koll. I, S. 255 und 283: Lubcke von der Mollen war 1440 „Erstämmerling“ des Propstes.

eingerritten war, und das Silbergeschirr, das bei jenem Mahle gebraucht war.

Der erste Propst, den wir fanden, ist Hunbertus i. J. 1079.¹⁾ J. J. 1141 wird Odalricus genannt.²⁾ Er ist offenbar identisch mit dem 1152 genannten Olricus Sosatiensis praepositus.³⁾ Der Propst, der sich 1253 *Dei gratia* nennt,⁴⁾ war zuweilen ein gelehrter Mann — er ist wohl einmal *decretorum doctor*.⁵⁾ Doch tritt Gelehrsamkeit weniger hervor als vornehme Geburt. Es seien hier einige Pröpste des 14. Jahrhunderts genannt, die sämtlich durch päpstliche Verleihung die Würde erlangten: Wilh. de Genepe 1338,⁶⁾ der päpstliche Nepote, Cardinal Raimund de Canillac 1351⁷⁾, Jakob Orsini 1373⁸⁾, Rutgerus Tibus de Dunsborch i. J. 1381⁹⁾, Godefridus de Smalbroech¹⁰⁾, Theodor Wernsind i. J. 1396¹¹⁾. Übrigens geht schon aus dieser Aufzählung hervor, daß die päpstliche Verleihung sich keineswegs an die Zugehörigkeit zum höheren Adel band.

VI. Die Tätigkeit des Archidiacons.

Die Amtsgewalt der Archidiacone ist nicht in allen Diözesen und zu allen Zeiten dieselbe. Im allgemeinen entspricht die archidiaconale Gewalt für den Bezirk des Archidiaconats der des Bischofs für die Gesamtdiözese, nur daß ihr das Recht der Gesetzgebung fehlte. Die Archidiaconen besitzen eine *jurisdictio ordinaria*, d. h. eine selbständige, auf eigenem Rechte beruhende Banngewalt.¹²⁾ Ursprünglich nur Gehülfen des Bischofs bei

1) Seibert, U.-B. I, Nr. 33.

2) *Additamenta* 44.

3) Philippi, Kaiserurf. II, Nr. 229 und *Dortm. Ergänzungsbd. I*, Nr. 63.

4) Seibert, Quellen II, S. 472.

5) Vorwerck, Koll. I, S. 250.

6) Sauerland II, Nr. 2318 u. 2359.

7) *Ebd.* III, Nr. 807.

8) *Ebd.* V, Nr. 968.

9) *Ebd.* VI, Nr. 1398.

10) *Ebd.* VI, Nr. 1439: *ex utroque parente de militari genere procreatus*.

11) *Ebd.* VI, Nr. 1472, er war *per provinciam coloniensem sedis apostolice penitentiarius*.

12) Löhr, *Kanten*, S. 53 ff.

Visitation und Sendgericht werden sie allmählich Inhaber des Visitations- und Sendgerichts¹⁾; hatten sie ursprünglich nur die Prüfung der Kleriker vor der Ordination, so fiel ihnen später die Einsetzung der Pfarrer zu. Anno von Köln hielt noch selbst das Sendgericht, wengleich in einer von ihm 1067 ausgestellten Urkunde schon der Archidiacon erwähnt wird.²⁾ Aber um 1200 ist der Archidiacon überall in die Stelle des Erzbischofs getreten und heißt und ist um 1300 ordentlicher geistlicher Richter. Ein Überbleibsel aus älterer Zeit ist, daß der Bischof noch eine Zeitlang jedes vierte Jahr selbst im Send richtet, bis auch das erstirbt und nur noch die Gefälle des vierten Jahres an den Bischof gehen. Und diese bischöflichen Befugnisse sind dem Archidiacon nicht übertragen, nicht zeitweise verliehen, sondern abgetreten. So für Köln schon 1139 bezeugt.³⁾ Der Bischof ernennt auch die Archidiacone nicht, sondern sie haben die Archidiaconalgewalt als Pröpste ihrer Stifter, d. h. als Zubehör ihrer Stellen, so daß die Regierungsgewalt dem Bischof zum guten Teil aus den Händen entglitten ist. Er ist als Reichsfürst so tief in die politischen Händel verwickelt, daß er nicht Zeit und Kraft mehr hat, für sein kirchliches Amt zu sorgen, und der Archidiaconus hat den niederen *bannus episcopalis*.

Zu den Herrschaftsrechten des Archidiaconus gehört zuerst die Strafgerichtsbarkeit.⁴⁾ Senddelikte, über die er zu richten hat, sind Fleischsünden und Ehefachen, Meineid, Meinkauf, Wucher und Verlegung der kirchlichen Feste und Kirchhöfe oder was — wie es einmal ausgedrückt wird — „weder der Kerstenheit si“.⁵⁾ Und was unter diesen letzten Punkt sich alles fassen ließ, liegt auf der Hand. Als Strafmittel stand ihm Verhängung geistlicher Strafen, bald aber auch von Geldbußen zu. Zur Seite hatte er Sendschöffen, die in Soest *Etswere, jurati*, hießen.⁶⁾ Ferner stand dem Archidiaconus das Visitationsrecht und die Disziplinargerichtsbarkeit gegenüber den

1) Vgl. zu dem Folgenden Hauck, Kirchengesch. IV, S. 13 ff.

2) Ennen u. Ockerß, Quellen S. 480, Nr. 24.

3) Hauck, Realenzykl. 18, S. 213.

4) Vgl. zu dem Folgenden: Hilling, Halberstadt S. 82 ff.

5) Hilling a. a. D. S. 86.

6) Hilling a. a. D. S. 94. Vgl. über die Abhaltung des Sendgerichts unten S. 82.

Geistlichen zu. Hilling nennt weiter die streitige Gerichtsbarkeit (S. 108) und rechnet zu ihr alles, das sich auf kirchliche Benefizien, kirchliches Vermögen, Pfarrwahl, Patronatsrecht bezieht, aber auch Testamentssachen, eidlich erhärtete Verträge, ja gar die Nöte von Witwen und Waisen, die bei dem geistlichen Gericht Verständnis und Rechtshilfe suchen wollten. Die freiwillige Gerichtsbarkeit hängt mit der Führung von Notariatsgeschäften zusammen, die die geistlichen Gerichte in großem Umfang übernahmen.¹⁾ Das Konsensrecht des Archidiacons ist in der Notwendigkeit begründet, für Gründung neuer Pfarreien u. a. kirchliche Zustimmung beizubringen.²⁾ Eins der vorzüglichsten Rechte war die Anstellung der Geistlichen. Während die Präsentation in der Hand von Patronen liegen mochte, stand dem Archidiacon die Investitur, d. h. die Verleihung des *donum altaris* und der *cura animarum* zu. Der Investitur ging eine wohl oft sehr formlose Prüfung vorher, auf sie folgte die Einweisung des Benefiziaten in den Besitz der Pfründe, die *introductio in corporalem possessionem*.³⁾ In Zusammenhang stand damit das Recht, dem Kleriker Urlaub zu erteilen, überhaupt die Regelung des Absenzwesens.⁴⁾ Bei der hergebrachten Pfründenhäufung in einer Hand war die persönliche Verfehug aller Ämter, deren Einkünfte man genoß, ganz ausgeschlossen. Der nicht residierende Kleriker aber hatte für seine Abwesenheit Erlaubnis vom Archidiaconus zu erbitten und dafür Gebühren zu entrichten. Selbstverständlich ist bei dem allen die Pflicht der Obedienz seitens der Geistlichen, und daß für alle amtliche Leistung der Archidiacon Gebühren zu fordern hatte.

Nach zwei Seiten hin dürfte die Amtsgewalt und die Bedeutung der Archidiacone noch näher zu bestimmen sein. Zuerst gegenüber den Dekanen.⁵⁾

Die Dekane waren nur bischöfliche Beamte, die keine *jurisdictio ordinaria* wie die späteren Archidiacone besaßen; auch waren ihre Bezirke kleiner als die Archidiaconate. Sie hatten

1) Vgl. Redlich, Privaturlunden S. 170 ff. Hilling a. a. D. S. 114 ff.

2) Hilling a. a. D. S. 116.

3) Böhr a. a. D. S. 72 ff. Hilling a. a. D. S. 124.

4) Böhr a. a. D. S. 83 ff.

5) Über die Bildung der Dekanen vgl. oben S. 63.

auch nicht das Recht, Geldstrafen zu verhängen. Wohl aber hatten sie schon früh das Streben ihre Gewalt zur Archidiaconalgewalt zu erweitern. Und das ist auch einer ganzen Reihe von ihnen gelungen. Von westfälischen seien außer dem Soester, dem es am ersten gelang und der zu den vier großen Archidiaconaten gehörte, genannt: der mit dem Stift St. Maria ad gradus verbundene Dekanat von Dortmund mit 45 Pfarren, der mit dem Stift von St. Georg verbundene Dekanat von Lüdenscheid mit 17 Kirchen, der Abt von Grasschaft, Dekan von Wornbach mit 10 Kirchen u. a.¹⁾

So hoch der Archidiacon über dem Dekan stand, so sehr stand er aber andererseits zurück gegenüber dem Bischof. Seine hierarchische Stellung wies ihm den Platz nicht neben, sondern unter dem Bischof an, so daß der letztere immer die Oberinstanz blieb. Und war der Archidiaconus selbständig in Verwaltung und Rechtsprechung, so doch nicht in Gesetzgebung, die dem Bischof und den bischöflichen Synoden vorbehalten blieb. Immerhin mochte die Archidiaconalgewalt dem Bischof schon früh als eine lästige Schranke erscheinen.²⁾ Da aber die Archidiaconen im Domkapitel saßen und bei Wahlkapitulationen den Kandidaten des bischöflichen Stuhls ihre Bedingungen auferlegen konnten, so mußte der oft gemachte Versuch, die Archidiacone wieder zu beschränken, vergeblich sein. Daher stellte man bischöflicherseits den Archidiaconen gern Offiziale an die Seite, die unmittelbare bischöfliche Beamte und dem Bischof verantwortlich waren. So gab es auch in dem kölnischen Westfalen ein Offizialatsgericht.³⁾ Es befand sich zuerst in Arnberg und wurde 1434 nach Soest verlegt. Über die Begründung dieses Gerichts und die Zeit, wann sie geschah, sind wir indes auf bloße Mutmaßungen angewiesen. Doch gehen die ersten Spuren solcher reinbischöflichen Gerichte bis in das 13. Jahrhundert

¹⁾ Lühr S. 15 f.

²⁾ Vgl. D. Kiedner, Das Speierer Offizialatsgericht S. 20 ff. Dissertation. Speier 1907.

³⁾ Hansen in Westdeutscher Zeitschrift VII, Heft 1, S. 35 ff. Franz Büscher, Dissertation: De iudicio officialatus etc. (Bonn, Trapp) S. 11 ff. Emminghaus, Commentarius in jus susatense, 1755, p. 38: episcopi ad coercendam archidiaconorum insolentiam alios sibi vicarios, officiales vulgo dictos eligere hosque archidiaconis praeficere coeperant.

zurück. Hansen glaubt, daß das Gericht für das kölnische Westfalen vielleicht im Anschluß an die Erwerbung der Grafschaft Arnsberg eingerichtet sei, also im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts. Vorher habe als Ort des Gerichts nur Soest in Frage kommen können. Wäre es aber dort gewesen, so würde man davon wissen; auch steht in der betreffenden Urkunde¹⁾ nichts von einer Zurückverlegung im Jahre 1434, sondern nur von einer Verlegung nach Soest. Auch scheint der Wortlaut der Urkunde zu beweisen, daß erst Dietrich selbst der Schöpfer des Offizialatgerichts ist, es also vor dem Jahre 1414, dem Jahre seines Regierungsanfangs nicht bestanden haben kann.²⁾ Ausdrücklich aber hebt die Urkunde auch das hervor, daß die drei bekannten Gerichte in Soest durch das Offizialatgericht nicht geschädigt werden sollen. Das Gericht blieb indes nur kurze Zeit in Soest, bis zum Abfall der Stadt von Köln, und hat dann mehrfach zwischen Arnsberg und Werl gewechselt. Wie aus der von Hansen³⁾ veröffentlichten Rechnung hervorgeht, stellt das Offizialatgericht durchaus eine konkurrierende Gerichtsbarkeit gegenüber dem Archidiaconalgericht dar, nur daß sein Bezirk das ganze kölnische Westfalen umfaßte; es war danach geeignet, das letztere zu schädigen und konnte nicht mit günstigen Augen angesehen werden.⁴⁾ In späterer Zeit trat vielleicht infolge des Umstandes, daß das Archidiaconalgericht in Soest, also in einer nicht mehr kölnischen Stadt war, ihm gegenüber das Werler Offizialat wenigstens für die kölnisch gebliebenen Teile des Soester Archidiaconats noch mehr hervor. Es wird in Verträgen von 1604, 1619, 1700 geradezu als superior anerkannt. Doch soll der werlische Offizial „stets Aufsicht haben, daß solche Apellation“ vom Soester Offizial an den werlischen „nicht leichtsam, ehe und bevor rechtmäßiges gravamen vorhanden, angenommen werde“.⁵⁾

¹⁾ Seiberz, II.-B. III, Nr. 935.

²⁾ Dietrich sagt von dem geistl. Gericht: „dat wy eyne tydt in unser Stadt Arnsberg gehadt und noch hebben“.

³⁾ U. a. D. S. 42 ff.

⁴⁾ Vgl. übrigens den Bericht des Fiskalprokurators Friedr. Türken aus der ersten Hälfte des Jahres 1458, veröffentlicht von Hachagen in Westdeutsche Zeitschrift, Jahrg. 23, Heft 2, wo S. 107 gesagt wird, daß dieser Bericht „aus der Tätigkeit des westf. Offizialatgerichts der Diözese Köln stamme“.

⁵⁾ Emminghaus, Memorabilia Sus. S. 564 ff.

Der Soester Archidiaconus hatte zur Ausübung seiner Amtsgewalt zwei Beamte, deren er um so mehr bedurfte, als er nicht persönlich in Soest, sondern in Köln residierte. Dieselben Beamten finden sich natürlich auch in andern Archidiaconaten und sind überall die gegebenen Träger der archidiaconalen Gewalt. Es ist das des Sieglers für die eigentlichen Verwaltungssachen und das des Offiziäls für die richterlichen Funktionen. Indes werden die beiden Gebiete durchaus nicht immer streng auseinandergehalten.

Der Siegler ist der erste und eigentliche Vertreter des Archidiacons. In seiner Hand liegt auch die Ernennung des Offiziäls, über dem er also steht und dessen Amt er gelegentlich mit verwaltet. Ja, das Wort Offizial hat auch wohl noch die allgemeine Bedeutung eines Beamten überhaupt und bezeichnet dann alle Beamte, auch den Siegler.¹⁾ Der Siegler taucht in Soest zuerst unter dem Namen Vicepraepositus auf. Schon im Februar und Juni 1263 wird Hermannus Scriptor als solcher genannt.²⁾ Im August 1263 ist Robertus vicepraepositus,³⁾ der auch 1280 wieder als solcher erscheint.⁴⁾ Doch ist am 21. Nov. 1264 wieder ein Hermann vicepraepositus.⁵⁾ J. J. 1267 genehmigt Godefridus, vicepraepositus et thesaurarius eccl. Susat. Neubauten und Verlegung von Wegen in Welver.⁶⁾ Im J. 1275 geben der Thesaurar und Lodevicus viceprepositus Susat. ihr Haus am Grandweg dem Zimmermann Gottfried von Arnberg in Erbleihe.⁷⁾ Seitdem werden die Vizepöpste oft genannt. Erwähnt sei mir noch Eberhard Sluc, der am 6. Aug. 1296 an Gerichtsstelle eine Urkunde für das Kloster Paradies transsumiert.⁸⁾ In Soest war für den Siegler aber

1) Münst. Staatsarchiv Mf. VII, 6104 § 31: ne per officiales ecclesiae et capituli, qui res et bona ac fructus et redditus hujusmodi ministrare debent, aliqua fraus committatur. Es werden dann als officiales aufgezählt cellerarius, camerarius, praesentarius, usufructuarius.

2) Westf. U.-B. VII, Nr. 1144, 1117. 3) Ebd. VII, Nr. 1127.

4) Haeberlin, Anal. S. 239.

5) Westf. U.-B. VII, Nr. 1167.

6) Ebd. VII, Nr. 1252. Vgl. auch Urf. Nr. 1260 u. 1278.

7) Westf. U.-B. VII, Nr. 1535: in vicu, qui vocatur Granthwech.

8) Ebd. VII, Nr. 2369: in figura iudicii in ecclesia seti Patrocli Zozaeciensis . . . in loco, quo ad reddendum jura pro tribunali consuevimus iudicio presidere.

auch der Name des Thesaurars in Gebrauch.¹⁾ Er wird hier ernannt durch Dekan und Kapitel, ist auch nur durch sie amovibilis. Er ist immer ein canonicus.

Um 1519 war in Soest Siegler und Offizial Dionysius Faßbenders (vasarii). Über seine Tätigkeit sind wir etwas genauer unterrichtet.²⁾ Er hat 1519 die Ehefrau des Dionysius Dume, eines soestischen Bürgers, nach dessen Angabe „up dem Chore in der Kerken bynnen Soest drey Dage na der Tit eres Kerkganges weder Gott, Ehre und Recht in dem Banne gehalten.“ Daher sendet Dume, weil er nicht zu seinem Rechte kommen kann, Brandbriefe an das Kapitel und dessen Lehnsleute. J. J. 1525 verläßt Faßbenders die Stadt und nimmt das Siegel des Kapitels mit sich nach Geseke. Der Rat tritt dagegen auf.³⁾

Wie der Siegler die geistliche Strafgewalt über die Laien übte, so hatte er sie erst recht gegenüber dem Klerus. Aber so streng sie im ersten Falle war, so gelinde mochte sie zeitweise gegen den Klerus sich erweisen, woraus sich die wachsende Unfittlichkeit im Klerus gegen Ende des Mittelalters erklärt.⁴⁾

1) Münst. Staatsarchiv Mst. VII, 6104, § 45: Thesaurarius pro tempore tenetur, ex singulari officii sui debito thesaurum ecclesiae, ut sunt jura, privilegia, statuta et consuetudines, librariam, libros, elenodia ac loca, res et bona sacrata et ad usus ecclesiae data . . . custodire.

2) Seiberh, U.-B. III, Nr. 1013, bes. Ann. 246 auf S. 333.

3) Borverck, Koll. II, S. 71: A. XXV in cena domini toch Dionysius Bajarii, wesende ein Siegler und Offizial to Soest ut unser Stadt und nahm dat Siegel mit und dede in sinem Huse Bevehl, wey da en söchte, solde em to Geseke volgen und dar sinen Willen maken. Welkes einen Rat van Soest verdroit und wessen an Dechan und Kapitel, dat sey bestellen, dat Siegel wedder by de Hand to kommen. Welkes also geschah, darum dat dey armen Lüde, want et up Paschen gent, ut dem Banne kommen möchten und dey Börgermeister alles kläglichen Anlopens entledigt mochten werden. Als do sandten Dechan und Kapitel dorhen und kregen et weder.“ Vgl. dazu Städtechroniken 24, S. 146.

4) Cornelius, Gesch. des Münst. Aufst. I, S. 274, Zitat aus einem allerdings evang. Bericht: Et sitten ein Deil Papen in oppentliker Unpflicht, halben Hus mit eren Konkubinen. Und dei wile dat dar nicht . . . waget, so geit sei all vor Maget, werden nicht gestraffet. Dan gewinnen sei Kinder, so wart dei arme Pape op ein Kamer van des Morgens to IX Uren bis to dem Abende gevendlic gesat. Dar moit dey arme Pape Penitencien mit Bretten, Supen, Dobbelen und Spellern doen. Welcker Pape aber nicht int

Vor allem hatte der Siegler die Verwaltung der Güter des Stifts. Als erste Güter, die dem Stift zufielen, sind wohl Recklingjen bei Schwefe und Erwitte zu nennen, die ihm schon durch das Testament seines Gründers zu eigen wurden.¹⁾ Die Güter lagen im Streubesitz in weiterer oder unmittelbarer Nähe von Soest, und dazu vielfach in *invasorum, raptorum occupatorum ac predonum medio*.²⁾ Öfter werden entfremdete Güter genannt.³⁾ Vielfach bestanden sie in kleineren Einkünften, Renten, Zehnten, die zu bewahren und zur Einziehung zu bringen nicht immer leicht sein mochte.⁴⁾ Das alles setzte große Arbeitsfreudigkeit und geduldigen Mut voraus. Denn der Besitz des Stifts war nicht klein.⁵⁾ J. J. 1767 besaß das Stift allein in der Börde 2846 Morgen oder 59 Bauernhöfe.⁶⁾ J. J. 1812 wurde der Besitzstand bei Aufhebung des Stifts festgestellt auf 551 016 Franken; die dazu gehörige Vikarien-Kommunität besaß außerdem ein Vermögen von 270 520 Fr.⁷⁾ Dennoch sind die Klagen über schlechtes Einkommen schon sehr alt.⁸⁾ War doch, auch, wenn das Vermögen groß war, die Verzinsung häufig gering und vor allem unsicher. Auch dienten die Einkünfte nicht nur zum Unterhalt der Kanoniker und Vikare, sondern auch zur Erhaltung der zahlreichen Gebäulichkeiten.

Der vom Siegler zu unterscheidende Offizial ist der juristische Beamte des Archidiacons, auch meist ein Kanonikus. Schon das lateinische Stadtrecht von Soest kennt die drei

Münster hoert, den straffet de Segeler genediglich mit Gelde, op dat hey dat ander Jaer joe wederkome.

¹⁾ Schroers, Rhein. Annalen, 91, S. 125 Anm. denkt irrig an Recklinghausen.

²⁾ J. J. 1338, Sauerland II, Nr. 2318. Vgl. W. u. B. VII, Nr. 956 im Jahre 1257: *cum plurima bona capituli Sus. sita sint in medio nationis prave et perverse et propter hoc frequentius rapinis et incendiis devastentur in tantum, quod gravem in prebendis suis patiantur defectum.*

³⁾ Sauerland II, Nr. 2240: *bona alienata vel distracta.*

⁴⁾ J. J. 1174 schenkt Erzbischof Philipp den Zehnten aus dem zur Urbarmachung hergegebenen Walde Bolkholt bei Soest *ecclesie et fratribus ibi domino famulantibus.* Seiberg, u. B. I, Nr. 66.

⁵⁾ Soester Zeitschrift 1891/92, S. 125 ff.

⁶⁾ Ebd. 1896/97, S. 14.

⁷⁾ Geck, Topographie S. 258.

⁸⁾ Westf. u. B. VII, Nr. 956 im Jahre 1257: *nec sint habundantes redditibus.*

Gerichte in der Stadt Soest — als erstes das des Propstes und dann des Vogtes und des Schultheißen.¹⁾ Der Propst muß das Gericht dreimal im Jahre, nach der ersten Fassung der Schrae um 1226—52, aber nach der zweiten vom Ende des 13. Jahrhunderts nur zweimal jährlich halten. Er muß es sechs Wochen vorher öffentlich bekanntmachen. Der Tag (synodus) ist ohne Streit und Betrug²⁾ zu halten. Welchen Schöffen oder „Etswere“ ihm die Bürger bestimmen, den muß er zulassen. Die Sache, die in diesem Gericht entschieden ist, gilt als völlig beendet. Soweit die Bestimmungen der Schrae in § 3—6.³⁾ In einer Aufstellung von 1551 ist das Gericht des „Provesten van Soest“ aus der ersten in die zweite Stelle gerückt. Aber die Stätte des Gerichts, die hier genannt wird, wird die alte sein. Es wird gehalten „in dem Umbgange by den Münster, genannt in dem Paß“, und zwar „in der Passe vor sunth Steffans Kapelle.“⁴⁾ Zuständig war das geistliche Gericht besonders für Ehegerichtsbarkeit. Es gab viele Ehehindernisse, wie zu nahe leibliche oder geistliche Verwandtschaft. Viel Arbeit machten auch die „geheimen Ehen“, die nur weltlich, nicht kirchlich geschlossen waren.⁵⁾ Ferner war das Gericht zuständig für Testamentsfachen, eidlich erhärtete Verträge oder Versprechungen, für Rechtshandel um kirchliche Benefizien, für Streitigkeiten unter Geistlichen, Exzesse der Geistlichen, kirchliche Exzesse überhaupt. Leicht aber konnten alle Fälle vor dieses Gericht gezogen werden, bei denen dem Schuldigen eine Sünde nachgewiesen werden konnte. Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit stand diesem Gericht zu. Aus der Fülle der Gerichtsentscheidungen des Offizials seien einige herausgegriffen. J. J. 1291 bezeugt der Vizepropst von Soest, daß er einen Streit geschlichtet habe zwischen dem Aleriker Joh. von Verdinckhusen und dem Laien Hermann von Berninckhusen über

1) Städtchroniken 24, p. CXXIX.

2) sine cavillatione et captiositate.

3) Münster, Staatsarchiv Mst. 216. Der Eid des Offizials lautete: Ego N. N. juro, quod rev. praepos. in administratione officialatus curiae fidelis ero . . . jurisdictionem ecclesiasticam civilem et feudalem pro virili defendam.

4) Städtchroniken 24, p. CLX, vgl. S. 119 u. 123. In der Passe verhandelte der Rat mit dem Kapitel.

5) Vgl. Löhr a. a. D. S. 213.

Güter in Lendrinkhufen.¹⁾ J. J. 1253, wo der Offizial zuerst erwähnt wird, führt er alsbald auch ein Siegel.²⁾ J. J. 1292 befundet der Vicepraepositus Sus., daß vor ihm der religiosus vir, provisor domus teutonice in Molenhem, namens des Schultens der Güter seines Stiftes, genannt de Alepe, den Rektoren bei St. Patroklus eine jährliche Rente von 18 sol. zugesagt habe.³⁾ J. J. 1299 befundet er wieder, daß vor ihm in figura iudicii erschienen seien Wichmann von Tünnen und Theoderich von Ruthenen. Letzterer habe die bisher von Ersterem an die rectores altarium ad St. Patroclum bezahlte Rente von 3 sol. zu bezahlen übernommen.⁴⁾ J. J. 1349 bestätigt der Dekan Wilh. Bryns als Offizial den Verkauf von drei Morgen Ackerland an den Vikar Alberg Halvaridder.⁵⁾ J. J. 1375 verkauft in figura iudicii Hermann Kellner den Rektoren und Vikarien eine Mark Rente aus seinem Hause vor der Hachporte zu Rütthen.⁶⁾

Die Strafgerichtsbarkeit des Offiziäls umfaßte Vergehen gegen das Ehrerecht und sonstige grobe Fleischesünden, Meineidsfachen, schwere Verstöße gegen den Glauben und andere Sündenfachen, in quibus pericula vertuntur animarum.⁷⁾

1) Westf. U.-B. VII, Nr. 2198. Das propsteiliche Siegel zeigt das Brustbild des heil. Patroklus. Zuweilen ist auf dem Siegel der Siegler (Offizial) dargestellt, wie er vor dem Heiligen kniet. Westf. U.-B. VII, Nr. 2204 i. J. 1291. Über Fälle freiwilliger Gerichtsbarkeit, Verkäufe von Land an Geistliche siehe Westf. U.-B. VII, Nr. 2180.

2) Westf. U.-B. VII, Nr. 805: sigillum Roberti canonici Sus., qui est officialis praepositi. — Über Fälle freiwilliger Gerichtsbarkeit der Offiziale s. D. Hedlich, Privaturs. S. 172 ff.

3) Westf. U.-B. VII, Nr. 2236.

4) Ebd. VII, Nr. 2531.

5) Vorwerck, Koll. I, S. 166.

6) Ebd. S. 170.

7) Westf. U.-B. IV, Nr. 388. Doch tritt auch hier gerade der Siegler als Stellvertreter auf. Vgl. auch den Schiedsspruch in dem Streit zwischen Erzbischof Konrad von Hochstaden und der Stadt Köln vom 28. Juni 1258: Quod de usuris, perjuriis, adulteriis, matrimoniiis et spectantibus ad matrimonia et aliis hujusmodi cognoscere, simpliciter pertinet ad forum ecclesiasticum. De bellis autem, que diebus festis vel in emunitatibus fiunt, de falsis mensuris et de hiis, que vulgariter menchoif (Meinkauf) dicuntur, que in synodis accusari debent, dicimus cognoscere debere tam iudicem ecclesiasticum quam secularem. Emnen u. Eckertz, Quellen von Köln II, S. 392 f.

Der Offizial richtete im Send (Rügeversammlung). Das Wort ist aus Synode entstanden, die keineswegs bloß ein beratender Beirat in rein kirchlichen Dingen, sondern eine Rügeversammlung war. Zur Teilnahme am Send waren alle Invasen des Archidiaconats verpflichtet mit Ausnahme des hohen Adels, der nur zu den bischöflichen Synoden zu erscheinen hatte.¹⁾ Er hatte daher den Namen Semperfrei.²⁾ Wenn der Send in Soest gehalten wurde, versammelte sich auf dem Chor des Münsters der Klerus, und der Offizial verhandelte mit ihm de statu, vita et moribus clericorum.³⁾ Dann wurden die Kirchthüren geöffnet, um den Laiensend abzuhalten, der im Schiff des Münsters stattfand.⁴⁾ Durch Anschlagen der Sendglocke — das war eine „geringe Glocke“⁵⁾ — wurde dazu gerufen. Es kamen dazu die Parochianen mit ihren Pastoren. Von diesem Laiensend spricht ein städtischer Bericht aus dem Jahre 1515⁶⁾: „Alle Jahre besittet men twe Maell den Seent in den Moenster; aldair moit de Provest oder syn Offizial by de Borgermeister oder ere Geschickeden kommen sitten, twe Morgen nae eynander, ytlichs Morgens dry Hoven (die Stadt hatte sechs Hoven) van den Borgeren und Inwoenern, ind de Pastoere oder ere Kapellane van den Parochien bysitten; mer wat de Eydswerer anbrengen van sentbar Saeken, dat melden sy den Raidesgeschickeden ind nycht dem Provest, dem Kapitel noch dem Offiziale, Pastoir noch Kapellain, ind de Raidt van Soist hevet de ouch mit Gnaden, mit Rechte off anders to straiffen ind to verlaten na ere Gefallen, ind de Provest noch dat Kapitel noch der Offizial en hebben dairmede neyn Doin, noch ouch Pastoire oder Kapellain.“ Danach ist der Send allerdings noch ein Rügegericht über Leben und Sitten der Laien, das in Gegenwart des Offizials abgehalten wird, aber die eigentliche Jurisdiktion ist dem Offizial aus den Händen gegliitten und dem Rat in die Hände gekommen.

1) Sachsenspiegel I, 2, 1.

2) Hilling, Beiträge zur Gesch. u. Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter, Bingen 1902, S. 98, Anm. 1.

3) Hilling a. a. O. S. 100.

4) Münster, Staatsarchiv VI, 6104, S. 87: celebrabatur quotannis sacra synodus in navi ecclesiae archidiaconalis.

5) Vorwerck, Koll. II, S. 337.

6) Städtechroniken 24, S. 168 f.

Bedenklich für die Offizialatsgerichtsbarkeit war wohl schon der Satz in dem lateinischen Stadtrecht¹⁾: *Quemcunque scabinum burgenses statuerint, ipsum praepositus acceptabit*, der in der etwas jüngern Fassung verstärkt ist zu dem: *Quemcunque scabinum, quod etswere dicitur theutonice, burgenses statuerint, ipsum prepositus acceptabit, admittet et nequaquam contradicet*. Über die Wahl zu Sendschöffen verordnet eine Bestimmung²⁾: „Dat gene lichtferdigen oder beruchteten Personen, sondern ehrbare, fromme Lüde to Sendschepen, wie von Alders gewohnlick, durch de Kerspelen verordnet werden, welche der Schuldigen und Brüchtigen nicht verschonen noch ungefragt laten of Niemand thor Unschuld etwas oder dat nit opentlick und ärgerlike tometen.“ Es wurde vorgegangen „auf das gemeine Straßengeschrei“ oder „gemeine Gerüchte“ hin.³⁾ Es gab auch *latores*, die Schuldige angaben.⁴⁾

Gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts, als allerdings die Stadt schon der Reformation anheimgefallen war und der Send doch noch fortbestand, tritt es deutlich zutage, daß er nur noch ein Sittengericht in der Hand des Rats war, und darin dürfte der Grund seines Fortbestehens liegen. Ein städtischer Bericht sagt darüber⁵⁾: „Anno 1584 Dienstags nach Mittfasten ward der Send gehalten. Die beiden Herren Bürgermeister gingen in dat Münster und gaben dem Offizial die Hand, und als der Offizial vor das Altar ging sitzen, setzten sich auch auf das Bänksken die Herren Bürgermeister nächst dem Offizial. Wie das Fragen geschehen, taten sie dem Offizial wieder die Hand; danach traten alle die Herren des Rats in einen Ring. Do eische de Herr Bürgermeister die Herren jeder Hove zu spreken, nämlich die große Westhove usw. Als die Tiggelemmers unterschiedlich geantwortet, sprach der Herr Bürgermeister: Ihr Herren des Rats, man mag diejenige, so igo aufgezeigt und gefogt (gefrogt), in Bedenken nehmen, bis zu gelegner Zeit, so mag man dann weiter darüber Rat halten. Am

¹⁾ Städtechroniken 24, CXXIX.

²⁾ Vielleicht aus dem Anfang des 16. Jahrhundert. Vgl. Emminghaus, *Memorabilien* S. 433 f.

³⁾ Vorwerk, *Koll.* II, S. 263.

⁴⁾ Emminghaus, *Memor.* S. 568.

⁵⁾ Vorwerk, *Koll.* II, S. 243.

Freitag danach wurden nach Gewohnheit die Sendzettel den Herren des Rats vorgelesen und beschlossen, daß der städtische Kämmerer auf die weltlichen Personen mit Recht folgen sollte, die geistlichen aber dem Dekan anzeigen, daß der Dekan die Verfehlung tun wollte, daß die Geistlichen sich der Dinge begeben, damit nicht nötig würde, anders darüber ratzuschlagen. In der Ratsversammlung am nächsten Fleischtag (?) vor St. Lucia werden die Brüchte vom Rat festgesetzt, aber so, daß sie zunächst von den sechs Kämmerern der Stadt vorgeschlagen werden, die dabei vor dem Bilde heil. Patroklus sitzen, und dann vom Räte gebilligt werden. Die Hälfte der Brüchtsumme kam zunächst dem Offizial zu, was aber die Stadt 1599 bestreitet.¹⁾

Wie es scheint, hat die Stadt schon früh auf das Sendgericht Einfluß zu gewinnen gesucht.²⁾ Sie hat ihre weltliche Gerichtsherrlichkeit vor jeder Beeinträchtigung durch das geistliche Gericht geschützt gehalten und offenen Streit zu diesem Zweck nicht gescheut. J. J. 1403 läßt der Dekan Hunold von Bökenförde den Engelinus, Pastor zu St. Georg *infra civitatem et locum judicii secularis* greifen und ins geistliche Gefängnis setzen. Der Rat zaudert keinen Augenblick Hand an den Dekan zu legen und ihn in dem Ratsgefängnis einen Monat festzuhalten. Exkommunikation und Interdikt treffen dafür die Stadt.³⁾ Die Stadt hat dann selbst Rechte in dem geistlichen Gericht erworben, wie wir oben sahen, die auch dieses Gericht ihr in die Hand gaben. Nicht ohne Widerstand des Propstes ist ihr das gelungen. J. J. 1418 beklagt sich der Propst von Soest bei dem kölnischen Offizial über die Übergriffe der Stadt.⁴⁾ J. J.

¹⁾ Vorwerk, Koll. II, S. 261, vgl. weiter S. 263, 272 f. 337.

²⁾ Vgl. oben S. 74.

³⁾ Vorwerk, Koll. I, S. 187 u. 193; das Instrument über die Sühne bei Haerberlin, Anal. S. 381.

⁴⁾ Städtechroniken 24, S. 17: *Feria secunda post Catharine virginis do quam eyn Mandat van dem Offizial to Colne op den Rait und op dey wertliche Richtern binnen Soust, wo dat dey Provest van Soust (Joh. v. Siberg) hadde sich beklaget over synen Seende und Jurisdiction in syne Erzediakonatu, wo dat em dat gehindert werde und besperret von dengenen, dey dat wertlich Gericht hierbinnen regeeret, und worden monert under eyne Pynen excommunicationis und 1000 Gulden, datsulvet binnen teen Dagen ave to doende usw. Do overdreich dey Rait mit den Twelfen sovele, dat des Rades Bronde ut dem Raide 12 gengen vor dat Kapittel und*

1422 entscheidet schon wieder ein Schiedsgericht in den Streitigkeiten des Propstes und des weltlichen Richters wegen der Übergriffe des Letzteren.¹⁾ Im Pactum ducale, dem Vertrage, auf Grund dessen die Stadt 1444 mit dem flevischen Herzog abschließt,²⁾ geschieht ausführliche Besprechung der städtischen Frei- und Gogerichte, des Gerichts der vier Bänke und des Großrichters, den der Herzog der Stadt „präsentieren“ wird, aber nicht des geistlichen Gerichts. Der Grund dieses Schweigens liegt auf der Hand: das geistliche Gericht stand dem Propst zu und war eben ein geistliches Gericht, das der kirchlichen Obrigkeit nicht entzogen werden konnte, auch wenn der Erzbischof von Köln aufhörte, Landesherr zu sein. Übrigens waren Herzog und Stadt sich darin ganz einig, daß beide eifrig darauf aus waren, die geistliche Gerichtsbarkeit möglichst zu beschränken. Von der herzoglichen Politik kann man sagen³⁾: Die flevische Kirchenpolitik war immer auf starke Einschränkung der archidiaconalen Gerichtsbarkeit gerichtet. „Bildete in den Kämpfen gegen den Erzbischof die Gerichtsbarkeit beständig den Mittelpunkt und Kern der herzoglichen Ansprüche, so dürfen wir uns über die Hemmung der niederen geistlichen Gerichte innerhalb des eigenen Staates nicht weiter wundern, zumal die Offiziale, des Schutzes der abwesenden Archidiaconen entbehrend, ganz auf sich selber angewiesen waren und völlig in Abhängigkeit von der herzoglichen Regierung standen, deren Untertanen sie in bürgerlicher Beziehung waren.“

In Soest lag die Sache freilich etwas anders. Nachdem die Stadt maßgebenden Einfluß auf das geistliche Gericht er-

leyten den Offizial Hern Gerde von Plettenbrecht, dey do Offizial was, eysehen vor dat Kapittel und beeden dair den Offizial to bestellene, so als dat van syne Anbrengynghen gescheen was, dat dat Mandat worde kasseirt . . . Tom lesten dat dey Borgermester sachte, by Namen Dyberich van Lünen, van des Rades wegen: Wij bidden ow, lieve Her Offizial, dat y dat bestellen wöllen, dat alsulke Sake, dey in der Voge thegen unser Stades privilegia und Vriheyde laboraret, vortmer verhüt werden, und auch so wilt unse Brönd dat alsulk hebben. Und dairmede wart dat Mandat ouch op der Stebe kasseirt.

¹⁾ Städtechroniken 24, S. 26, Anm. 2 mit Berufung auf Münster, Staatsarchiv, Altes Kleve-Mark 140^a.

²⁾ Haeblerlin, Anal. S. 397.

³⁾ Böhr, Kantzen S. 206. Vgl. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik, 3. B. S. 79.

langt hatte, konnte sie seine Bedeutung nicht mehr schmälern wollen. Und wie groß war dieser Einfluß! Sogar die Ernennung von Offizial und Siegler, die doch unzweifelhaft dem Archidiacon zustand, zog der Rat gern vor sein Forum, indem er sich gegen die Ansetzung ihm mißliebiger Personen wehrte.¹⁾ Dann aber waren es, wie wir oben sahen, städtische Beamte, die die Anklage erhoben, und der Rat fällte das Urteil. Daher forderte vom städtischen Standpunkte aus mit Recht schon die Schrae, daß die im geistlichen Gericht entschiedenen Sachen nicht mehr vor ein anderes Gericht gezogen werden durften.²⁾ Was für die Soester dem geistlichen Gericht seine Bedeutung gab, war, daß sie an ihm eine entscheidende Instanz in solchen Rechtsfällen besaßen, die sie mit Insaßen des Archidiaconats außerhalb ihres Stadtgebietes auszufechten hatten.³⁾ Sie hatten daher auch alle Veranlassung, nicht nur dieses Gericht zu erhalten, sondern auch den freundschaftlichen Verkehr zwischen dem Rathaus und der Pässe zu pflegen. In solchen Verkehr läßt uns eine kleine Notiz aus dem Jahre 1421 sehen⁴⁾: „Feria secunda post assumptionis beate Marie virginis do hadde dey Rait, als dey tor Vesper op dat Hus geit, den Provest van Soest hie op dem Raidhus to Gast und trafderde en herliken to Willcome und vortan den Dekan van Soest, Hern Hermann Voirwald, den Offizial tho Soest und den Segeler“.

Zimmerhin war zumal nach dem Abfall der Stadt eine gereizte Stimmung zwischen ihr und dem Stift vorherrschend, die sich oft genug in Klagen des Stifts beim Erzbischof oder gar dem Papste entlud. J. J. 1472 schrieb der Propst Werner von Sahn an den Rat⁵⁾: „Ich werd faste beschwert und ge-

1) Vorwerk, Roll. II, S. 70 im Jahre 1525.

2) Städtechroniken 24, p. CXXIX: causa, que coram preposito in dicta synodo mota fuerit et terminata per justitiam, gratiam vel misericordiam, ab alio iudice nullatenus est retractanda. So ordnete auch das Medebacher Recht, das dem Soester nachgebildet ist (Reutgen, Urk. zur städt. Verfassungsgech. S. 145; vgl. Hilling a. a. D. S. 102 f.): quodeumque negotium coram preposito nostro vel decano terminatum fuerit, sive per justitiam sive per misericordiam, in tali stabilitate manebit, ut ad altiorum iudicem amplius non transferatur.

3) Städtechroniken 24, S. LXXX f.

4) Ebd. S. 30.

5) Vorwerk, Roll. I, S. 263.

hindert an mynem geistlichen Rechte to Soist boven alt Herkomen und Gewonden, gwyvel nit, ick wol kundig sy, auch myne Rente und Gülde durch egliche über Middeburger vurenthalten wurd und myn Dffizial nu in der Basten, nest vergangen, eynen in den Bann gedan hadde, gedrunge wart, demselben eine Absolucie to geven, twynget mich myn Consciencie sulches unserm hilligen Vader, dem Paiste to kennen geven.“ Die Bulle des Papstes Sixtus IV. ad instantiam des Propstes Werner von Sayn behält dem Propst das Archidiafonalrecht vor, Visitationen zu halten, excessum clericorum et in certis casibus laicorum zu strafen.¹⁾ Aber der Streit geht, wie es nicht anders sein konnte, weiter. Um das Jahr 1500 findet sich wieder eine Klageschrift²⁾ unter dem Titel: „Gebrechen des Propstes von Soest gegen Bürgermeister und Rat.“ Propst ist Dietrich, Graf von Rüwenar.

Und dann vermischet sich diese Streitfrage des geistlichen Gerichts mit einer andern, die sich durch viele Jahrzehnte hinzieht, und macht die gegenseitige Stimmung immer verbitterter mit dem Streite über das „Becherkorn“. Diese Frage knüpfte an die Feier des Ulrichstages an. Immer hatte der Propst — so sagte die Stadt — darauf gehalten, daß alle Kirchspiele des Archidiafonats sich zu diesem Tage in Soest zur Huldigung vor dem Patron, dem heil. Patroklus, einfanden. „Wenn jemand utbliwt, to late qvam oder to froh enwech ginf, so hadde de Propst oder sein Dffizial torstund super excessibus to moneren und sonder alle Infrage to bannen bis tor Genogdoinge des

1) Vorwerck, Koll. I, S. 261. Es heißt dann weiter: tam in vestro (oppido) praefato quam certis aliis undique circumvicinis oppidis et villis jurisdictione, visitatio criminum et excessuum maxime ad ecclesiasticum forum spectantium correctio et punitio etiam contra laicales utriusque sexus personas in diversis casibus ex consuetudine dudum legitime prescriptis. Nihilominus tamen vos et etiam alii dictis aliis oppidis et villis presidentes tam per certa pretensa statuta quam prohibitiones, minas et alios abusus, per quos etiam aliquando, ut dicitur, pecunias a dictis delinquentibus extorquetis, ipsum et ejus officialem hujusmodi in dicta jurisdictionis et aliorum premissorum libero exercitio plurimum non veremini impedire in animarum vestrarum periculum, ecclesiasticae libertatis et dictae prepositurae, cui ipse Wernerus preest, non modicum prejudicium et gravamen.

2) Vorwerck, Koll. II, S. 5.

Erzesses.“¹⁾ Nun blieben die Werler seit 1504 aus, nebst einigen andern ländlichen Kirchspielen.²⁾ Es war mit dieser kirchlichen Feier ein fünftägiger Jahrmarkt verbunden, der viel Geld in die Stadt brachte, und es handelte sich dabei auch um die Wirksamkeit des Propsteigerichts, dessen man sich bei Schulklagen gegen Auswärtige gern bediente. Es liegt der Stadt daher an der möglichst allgemeinen Feier des Tages. Deshalb wendet sie sich wiederholt an die Präpste von Müwenar und von Benraidt mit der Bitte, die Ausbleibenden zum Kommen zu zwingen. Werl aber beruft sich — wie es scheint — mit Recht darauf,³⁾ daß ihr vom Erzbischof eine weitere Beteiligung an diesem Feste verboten sei. Es hängt das mit den Zwangsmaßregeln gegen die vom Stift abgefallene Stadt zusammen.⁴⁾ Alle Bitten der Stadt führen zu keinem Erfolge. Daher sperrt sie endlich dem Propst seine städtischen Einkünfte, das sog. Becherkorn.⁵⁾ Der Streit spielt sich bis weit in die Reformationszeit hinein fort.⁶⁾

Das geistliche Gericht dauert in den alten Formen bis tief in die Reformationszeit, bis es als Konsistorium, bestehend aus Ratsmitgliedern und evangelischer Geistlichkeit, neu auslebt, ohne doch zu sonderlicher Kraft zu kommen. Der Rat nimmt das kirchliche Regiment in die Hand und wird so in der Stadt und Börde zum Rechtsnachfolger des Archidiaconus. J. J. 1812 wird das Archidiaconat und Kollegiatstift auch für die katholisch gebliebenen Teile des Herzogtums Westfalen aufgehoben. Der letzte Propst war v. Ledebur, der später Bischof von Paderborn wurde, und der letzte Dechant Freiherr von und zum Büß.⁷⁾

1) Städtechroniken 24, S. 170. Vorwerk, Koll. II, S. 27.

2) Städtechroniken 24, S. LXV f. und S. 113.

3) Wie oben gezeigt, war das erzbischöfliche Offizialat nach Werl verlegt.

4) Vorwerk, Koll. II, S. 43.

5) Das Wort „Becher“ hat mit Bäckern — wie Städtechroniken 24, LXVI sagen — nichts zu tun, bezeichnet vielmehr ein Getreidemaß und heißt lateinisch poculum. Vgl. Vorwerk, Koll. II, S. 273 und U. U.-B. S. 59 i. J. 1347: veir Bekere Weites.

6) Vgl. dazu Hgen, Zur Orts- und Wirtschaftsgech. Soests S. 127 ff., wo die Darstellung sich auf dem Gedanken aufbaut, daß dieses Korn seinen Namen von Bäckern habe.

7) Wistott, Beiträge zur Gesch. der Stadt Soest, S. 18, Anm.

Wir sehen zurück. Jenes Pflänzchen, das einst Erzbischof Bruno wegen Ausbildung des Klerus, zur Pflege des gottesdienstlichen Lebens und besseren Beaufsichtigung von Klerus und Gemeinden auf der Anhöhe über den Quellen des „großen Teiches“ pflanzte, erwuchs zu einem mächtigen Baume, in dessen Jahrhunderte dauerndem, segensreichen Schatten die Stadt selbst zu einem mächtigen Gemeinwesen erwuchs, das ein Sitz nicht bloß des Reichtums, sondern auch sittlicher und politischer Kraft, wie von Kunst und Wissenschaft wurde. Den Dank für das, was die Stadt allmählich wurde, hat sie sicher zum großen Teil der alten Stiftung Brunos darzubringen. Endlich aber mußte auch diesem ehrwürdigen Baume die Stunde des Verdorrens kommen. Doch heute noch ragt in die ganz veränderte Zeit als hohes Wahrzeichen hinein der einzigartige Turm jenes Münsters: Wolken der Erinnerungen ziehen um ihn, aber er weist auch hinaus in eine neue Zukunft und weist vor allem hinauf in die Welt der Ewigkeit, der auch das Patroklusstift dienen wollte.